

An die  
Mitglieder des Kreistages

**nachrichtlich:**  
An die Dezernenten

**Einladung  
zur 6. Sitzung  
des Kreistages**

(XVI. Wahlperiode)

**am Dienstag, dem 23.06.2015, um 15:00 Uhr**

Kreishaus Grevenbroich  
Kreissitzungssaal (1. Etage)  
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich  
(Tel. 02181/601-2171 und -2172)



**Im Anschluss an den nichtöffentlichen Teil der Kreistagsitzung findet eine  
Gesellschafterversammlung der Kreiswerke Grevenbroich GmbH statt.**

## **TAGESORDNUNG:**

### **Öffentlicher Teil:**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien
3. Delegiertenversammlung des Rates der Gemeinden und Regionen Europas am 05./06.10.2015 in Ettlingen (Landkreis Karlsruhe) – Teilnahme von drei Kreistagsabgeordneten des Rhein-Kreises Neuss  
Vorlage: ZS5/0639/XVI/2015
4. Differenzierte Kreisumlage Jugendamt und Mehrbelastung Jugendmusikschule gemäß § 56 Abs. 4 und 5 der Kreisordnung NRW  
Vorlage: 20/0707/XVI/2015

5. 11. Änderung des Landschaftsplanes I – Neuss - (Aufnahme einer Fläche östlich des Norfbaches in das LSG 6.2.2.11 „Norfbach“ des LP I)  
hier:
  - a) Beschlussfassung des Kreistages zu den Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Naturschutz-verbände, des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde und der Bürger,
  - b) Satzungsbeschluss der 11. Änderung des Landschaftsplanes I – Neuss - durch den Kreistag.Vorlage: 61/0721/XVI/2015
6. Interkommunale Zusammenarbeit - Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Jüchen, der Stadt Mönchengladbach und dem Rhein-Kreis Neuss auf dem Gebiet des Brandschutzes  
Vorlage: 32/0644/XVI/2015
7. Neufassung der Satzung des Rhein-Kreises Neuss vom 14.01.2011 über die Förderung der Kindertageseinrichtungen  
Vorlage: 51/0712/XVI/2015
8. Ausbau und Weiterentwicklung des Netzwerkes Frühe Hilfen  
Vorlage: 51/0715/XVI/2015
9. Produktionsschulen im Rahmen des SGB VIII  
Vorlage: 40/0690/XVI/2015
10. Anträge
- 10.1. Antrag der SPD-Kreistagsfraktion zum Thema "Machbarkeitsstudie für den Ausbau der RB 38" vom 02.03.2015  
Vorlage: 61/0584/XVI/2015
- 10.2. Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen auf Verabschiedung einer Resolution zu den Missständen und Mängeln an den Bahnhöfen und Bahnhofstationen vom 13.03.2015  
Vorlage: 010/0585/XVI/2015
- 10.3. Antrag der CDU- und FDP-Kreistagsfraktionen zum Thema "GV-Kennzeichen" vom 09.06.2015  
Vorlage: 010/0719/XVI/2015
- 10.4. Antrag der Kreistagsfraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke/Piraten zum Thema "Handlungsrahmen für einen zukunftsfähigen Wirtschaftsstandort" vom 09.06.2015  
Vorlage: 010/0723/XVI/2015

- 
- 10.5. Antrag der Kreistagsfraktion UWG/ Die Aktive zum Thema "Abschaffung Journalistenpreis Pro Ehrenamt" vom 09.06.2015  
Vorlage: 010/0722/XVI/2015
  - 10.6. Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen zum Thema "Rederecht in den Ausschüssen" vom 11.06.2015  
Vorlage: 010/0725/XVI/2015
  - 10.7. Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen zum Thema "Kreishaushalt 2016" vom 11.06.2015  
Vorlage: 010/0726/XVI/2015
  11. Mitteilungen
  12. Anfragen
  - 12.1. Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion zum Thema "Erhöhung der Kosten für den Sportplatz Knechtsteden" vom 05.06.2015 und Antwort der Verwaltung  
Vorlage: 52/0720/XVI/2015
  13. Einwohnerfragestunde

### **Nichtöffentlicher Teil:**

1. Personalangelegenheiten
- 1.1. Chefarztnachfolge  
Vorlage: 540/0704/XVI/2015
2. Jahresabschluss 2014 der Verwaltungsgesellschaft des Rhein-Kreises Neuss GmbH  
Vorlage: KW/0695/XVI/2015
3. Beratung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014, des Geschäftsberichtes 2014 sowie des Prüfungsberichtes 2014 des Kreiskrankenhauses Dormagen  
Vorlage: 540/0705/XVI/2015
4. Beratung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014, des Geschäftsberichtes 2014 sowie des Prüfungsberichtes 2014 des Kreiskrankenhauses Grevenbroich St. Elisabeth  
Vorlage: 540/0706/XVI/2015
5. Dienstleistungs- und Einkaufsgemeinschaft Kommunaler Krankenhäuser eG im Deutschen Städtetag (GDEKK)  
Vorlage: 540/0534/XVI/2015
6. Anträge

7. Mitteilungen
8. Anfragen



Hans-Jürgen Petrauschke  
Landrat

Für die Vorbereitungen stehen den Fraktionen in der Zeit von 14.00 - 15.00 Uhr folgende Räume im Sitzungsbereich des **Kreishauses Grevenbroich** zur Verfügung:

CDU-Fraktion:	<u>Besprechungsraum V/VI</u> 1. Etage 02181/601-2050/2060
SPD-Fraktion:	<u>Besprechungsraum I</u> Erdgeschoss 02181/601-2110
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:	<u>Besprechungsraum IV</u> Erdgeschoss 02181/601-2140
FDP-Fraktion:	<u>Besprechungsraum III</u> Erdgeschoss 02181/601-2130
Die Linke/Piraten-Fraktion:	<u>Besprechungsraum II</u> Erdgeschoss 02181/601-2120
Fraktion UWG/Die Aktive	<u>Besprechungsraum 0.02</u> Erdgeschoss 02181/601-1117

Parkplätze stehen in der Tiefgarage des Kreishauses Grevenbroich, Einfahrt "Am Ständehaus", zur Verfügung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Parken auf dem Rondell vor dem Haupteingang des Kreishauses Grevenbroich nicht gestattet ist!

**Sitzungsvorlage-Nr. ZS5/0639/XVI/2015**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
<b>Kreistag</b>	23.06.2015	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Delegiertenversammlung des Rates der Gemeinden und Regionen Europas am 05./06.10.2015 in Ettlingen (Landkreis Karlsruhe) – Teilnahme von drei Kreistagsabgeordneten des Rhein-Kreises Neuss**

**Sachverhalt:**

Der Rhein-Kreis Neuss ist Mitglied in der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE), einem eingetragenen Verein mit Sitz in Köln. Die Deutsche Sektion des RGRE unterstützt die Bildung eines bürgernahen, starken und handlungsfähigen Europas. Zu ihren Aufgaben gehört u. a. die Beratung und Information seiner Mitglieder in kommunalrelevanten Fragen der Europäischen Union und des Europarates und die Vertretung deutscher kommunaler Interessen im europäischen Einigungsprozess.

Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ der Deutschen Sektion des RGRE und tagt alle vier Jahre. Der Ablauf der 3jährigen Mandatsperiode der Mitglieder des Hauptausschusses und des Präsidiums der Deutschen Sektion des RGRE macht es allerdings erforderlich, dass die Delegiertenversammlung bereits in diesem Jahr wieder zusammenkommt.

Die Deutsche Sektion lädt im anliegenden Schreiben für den 05./06.10.2015 zur Delegiertenversammlung nach Ettlingen (Landkreis Karlsruhe) ein. Für den Rhein-Kreis Neuss können aufgrund seiner Einwohnerzahl drei Delegierte an der Versammlung teilnehmen.

Aufgrund der Satzung des RGRE können als Mitglieder nur gewählte VertreterInnen an der Delegiertenversammlung teilnehmen.

Die Delegiertenversammlung dient neben der Wahl der Führungspositionen (Präsident und Vizepräsident) und der Neuwahl der satzungsmäßigen Gremien (Präsidium und Hauptausschuss) auch immer der Auseinandersetzung mit einem aktuellen EU-Thema. Das Programm für die Delegiertenversammlung sieht in diesem Jahr das Thema „Kommunen im digitalen Zeitalter – Herausforderungen, Chancen, Möglichkeiten“ vor. Dieses Thema gehört zu den 10 Punkten der Politischen Leitlinien vom Juli 2014 des neuen Präsidenten der Europäischen Kommission, Jean-Claude Juncker; hierzu wird der deutsche EU-Kommissar Günther Oettinger am 05.10.2015 zu einem Vortrag erwartet.

Die Kosten für Fahrt und Hotel müssen vom Rhein-Kreis Neuss übernommen werden.

**Beschlussempfehlung:**

Der Kreistag bestimmt für die Teilnahme an der Delegiertenversammlung folgende drei Kreistagsabgeordnete als seine Stimmvertreter/in:

1. ....
2. ....
3. ....

**Anlagen:**

- 1\_Einladung
- 2\_Programm
- 3\_Regularien\_Stimmrechte
- 4\_Satzung RGRE



*Der Präsident*

An die  
 Mitglieder der Deutschen Sektion  
 des Rates der Gemeinden und  
 Regionen Europas

nachrichtlich:

An die  
 Mitglieder und Stellvertreter des  
 Präsidiums und des Hauptaus-  
 schusses der Deutschen Sektion des  
 Rates der Gemeinden und  
 Regionen Europas

Datum

08.04.2015 / so

Unser Zeichen

81.02.00

Telefon +49 221 3771-0

Durchwahl 3771-310

Telefax +49 221 3771-100

E-Mail

walter.leitermann@staedtetag.de

Bearbeitet von

## **Einladung zur Delegiertenversammlung 2015 der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) am 05./06. Oktober 2015 in Ettlingen (LK Karlsruhe)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir laden Sie hiermit gemäß § 8 Ziffer 4 der Satzung zur **Delegiertenversammlung** der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas ein.

Der Ablauf der 3-jährigen Mandatsperiode der Mitglieder des Hauptausschusses und des Präsidiums der Deutschen Sektion des RGRE macht es erforderlich, in diesem Jahr wieder eine Delegiertenversammlung einzuberufen.

Das Präsidium der Deutschen Sektion des RGRE hat als Termin den **05./06.10. 2015** festgesetzt und hierzu die Einladung des Landkreises Karlsruhe angenommen.

Bei der Delegiertenversammlung sind die ordentlichen Mitglieder gemäß des in der Satzung festgelegten Schlüssels vertretungs- und stimmberechtigt. Stimmrechtsbündelungen und -übertragungen sind möglich. Über die Einzelheiten hierzu und die auf Sie entfallenden Stimmrechte, die Aufgaben der Delegiertenversammlung sowie das vorläufige Programm der Veranstaltung informieren Sie die dieser Einladung beigelegten Anlagen.

Wir möchten Sie bitten, uns **spätestens bis zum 31. Juli 2015**

- die Anmeldung zur Delegiertenversammlung (Formblatt A)
- die Mitteilung über die Benennung der Delegierten und etwaige Stimmrechtbündelungen (Formblatt B)
- die Mitteilung über die Vertretung durch ein anderes Mitglied (Formblatt C)  
(nur für den Fall zurücksenden, dass Sie keine eigenen Delegierten benennen)

zuzuschicken. Auch für den Fall, dass Sie auf die Ihnen zustehenden Stimmrechte verzichten, bitten wir in jedem Fall um Rücksendung von Formblatt A.

Sobald wir von Ihnen die Namen der Delegierten erhalten haben, werden wir Ihrer Kommune weitere Informationen (genauer Sitzungsort, Hotel etc.) sowie Stimmkarten zur Weiterleitung an Ihre Delegierten zusenden. Wir bitten Sie aus organisatorischen Gründen um **Benennung eines Ansprechpartners** in Ihrer Kommune (bitte vorgesehene Zeile in Formblatt A ausfüllen), der für die Weitergabe der Unterlagen zuständig ist.

Traditionell besteht die Delegiertenversammlung des RGRE nicht nur aus dem satzungsrechtlich erforderlichen Teil, der am Dienstag, 06.10.2015 von 9.30 – 11.00 Uhr stattfindet, sondern ist auch jeweils einem aktuellen Thema gewidmet. Für die Delegiertenversammlung 2015 haben wir uns für das Thema „Kommunen im digitalen Zeitalter – Herausforderungen, Chancen, Möglichkeiten“ entschieden – einem Thema, das auch zu einem Kernpunkt der Agenda der neuen EU-Kommission gehört. Weitere Einzelheiten können Sie dem beiliegenden Programmentwurf entnehmen.

Ich freue mich auf Ihre Teilnahme in Ettlingen (Landkreis Karlsruhe) und verbleibe bis dahin

Mit freundlichen Grüßen



Karl-Heinz Schäfer

#### Anlagen

- 1) Übersicht Stimmrechtsverteilung sowie Regularien zu den Vertretungs- und Stimmrechten in der Delegiertenversammlung
- 2) Aufstellung Anzahl der Delegierten je Mitgliedskommune in der DS/RGRE
- 3) Satzung der Deutschen Sektion des RGRE
- 4) vorläufiges Programm der Delegiertenversammlung
- 5) Formblatt A / Abfrage der Teilnahme
- 6) Formblatt B / Anmeldung der Delegierten
- 7) Formblatt C /Stimmrechtsübertragung



## RGRE-Delegiertenversammlung 05./06. Oktober 2015 in Ettlingen (LK Karlsruhe)

### Program

## *Kommunen im digitalen Zeitalter - Herausforderungen, Chancen, Möglichkeiten -*

Sitzungsort:  
 05. Oktober 2015: genauer Sitzungsort wird noch bekanntgegeben (Anfang Mai)  
 06. Oktober 2015: genauer Sitzungsort wird noch bekanntgegeben (Anfang Mai)

Gereonstraße 18 - 32, 50670 Köln; Telefon +49 221 3771-0, Telefax +49 221 3771-128  
 Durchwahl +49 221 3771-311 und +49 221 3771-312  
 Internet: www.rgre.de - Mail: post@rgre.de

Bankverbindung: Sparkasse KölnBonn Konto 30 212 153 (BLZ 370 501 98) - IBAN: DE 15 3705 0188 0030 2121 53 SWIFT-BIC: COLSDE33

### Montag, 05. Oktober 2015

Sitzungsort: ...

Uhrzeit	Sitzungsart
ab 10.30 Uhr	<b>Registrierung der Teilnehmer</b>
ab 12.00 Uhr	<b>Mittagsimbiss</b>
14.00 – 15.30 Uhr	<b>Eröffnung der Delegiertenversammlung</b> Begrüßung: Karl-Heinz Schäfer,* Präsident der Deutschen Sektion des RGRE Dr. Christoph Schnaudigel,* Landrat, Landkreis Karlsruhe Keynote: Günther Oettinger, EU-Kommissar für Digitale Wirtschaft und Gesellschaft Vortrag: Dr. Ben Scott, Stiftung Neue Verantwortung
15.30 – 16.00 Uhr	<b>Kaffeepause</b>
16.00 – 18.00 Uhr	<b>Workshops</b>
<b>Workshop 1: Raum:</b>	<b>Zugang und Teilhabe - Breitbandausbau in den Kommunen</b> Moderation: Tim Brauckmüller, Geschäftsführer des Breitbandbüros des Bundes Inputgeber: Dr. Christoph Schnaudigel, Landrat des Landkreises Karlsruhe Dorothee Bär, Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur Peter Günther, Hauptabteilungsleiter Netzbau /Netzbetrieb, Stadtwerke Pforzheim

Uhrzeit	Sitzungsart
<b>Workshop 2: Raum:</b>	<b>Eine moderne kommunale Verwaltung - e-Government / Bürgerse-vice</b>  <u>Moderation:</u> Franz-Reinhard Habel, * Sprecher des Deutschen Städte- und Gemeindebundes  <u>Inputgeber:</u> Dr. Herbert Zinell Amtschef des Innenministeriums, Landesregierung Baden-Württemberg  Lena-Sophie Müller, Geschäftsführerin der Initiative D21  Paul Larue, Bürgermeister, Stadt Düren
<b>Workshop 3: Raum:</b>	<b>Transparenz und Bürgerbeteiligung - open Government</b>  <u>Moderation:</u> Walter Leitermann, * Stellv. Generalsekretär RGRE/Deutsche Sektion  <u>Inputgeber:</u> Matthias Kammer, Direktor des Deutschen Instituts für Vertrauen und Sicherheit (DIVSI)  Jörn von Lucke, Leiter des Open Government Institute an der Zeppelin Universität in Friedrichshafen  Karin Engelhardt, Online-Managerin der Stadt Coburg
<b>20.00 Uhr</b>	<b>Abendveranstaltung</b>

**Dienstag, 06. Oktober 2015**

Sitzungsort: ...

Uhrzeit	Sitzungsart
<b>08.30 – 09.45 Uhr</b>	<b>Delegiertenversammlung</b>  Begrüßung: Karl-Heinz Schäfer, Präsident der DS des RGRE  Bericht des Generalsekretärs, Dr. Kay Ruge, DLT Neuwahl der Mitglieder des Hauptausschusses Vorstellung der Resolution zum Thema der Delegiertenversammlung
<b>im Anschluss</b>	<b>Zusammentritt des neugewählten Präsidium und Hauptausschuss (nur für gewählte Mitglieder)</b>

Uhrzeit	Sitzungsart
<b>11.00 – 12.30 Uhr</b>	<b>Podiumsdiskussion</b>  "Kommunen im digitalen Zeitalter - Herausforderungen, Chancen, Möglichkeiten "  Moderation: Franz-Reinhard Habel, * Sprecher des Deutschen Städte- und Gemeindebundes  Podiumsteilnehmer:  Günther Oettinger, EU-Kommissar für Digitale Wirtschaft und Gesellschaft  Peter Liggesmeyer, Geschäftsf. Institutsleiter am Fraunhofer Institut für Experimentelles Software Engineering  Guido Kahlen, * Stadtdirektor Stadt Köln  Thomas Jarzombek, MdB, Ausschuss Digitale Agenda  Jan Philipp Albrecht, MdEP, Stellv. Vorsitzender des Ausschusses für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
<b>12.30 Uhr</b>	<b>Schlusswort des Präsidenten</b>
<b>13.00 Uhr</b>	<b>Mittagsimbiss</b>

Die mit \* gekennzeichneten Personen haben bereits zugesagt. Alle anderen gelten als angefragt.

### Regulieren zu den Vertretungs- und Stimmrechten in der Delegiertenversammlung (§ 8 der Satzung der Deutschen Sektion des RGRE)

#### 1. Vertretungsrechte

a. Städte und Gemeinden haben in der Delegiertenversammlung:

• bis 30.000	Einwohner	2 Delegierte
• bis 100.000	Einwohner	3 Delegierte
• bis 500.000	Einwohner	4 Delegierte
• bis 1 Mio.	Einwohner	6 Delegierte
• bis 5 Mio.	Einwohner	8 Delegierte
• über 5 Mio.	Einwohner	10 Delegierte

Auflistung siehe Anlage 1

b. Kreise haben in der Delegiertenversammlung:

• bis 100.000	Einwohner	2 Delegierte
• über 100.000	Einwohner	3 Delegierte

Auflistung siehe Anlage 2

c. Die sonstigen Gemeindeverbände haben in der Delegiertenversammlung:

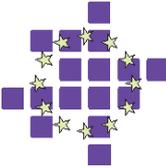
• EUREGIO		2 Delegierte
• Landschaftsverband Westfalen-Lippe		3 Delegierte
• Landschaftsverband Rheinland		3 Delegierte
• Regionalverband FrankfurtRheinMain		2 Delegierte
• Regionalverband Ruhr		3 Delegierte
• Bezirk Unterfranken		3 Delegierte
• Bezirk Mittelfranken		3 Delegierte
• Bezirk Schwaben		3 Delegierte

d. Folgende kommunalen Spitzenverbände und sonstigen kommunalen Vereinigungen der Bundesrepublik Deutschland haben in der Delegiertenversammlung je einen Delegierten:

- die drei Kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene
  - Deutscher Städtetag
  - Deutscher Landkreistag
  - Deutscher Städte- und Gemeindebund
- 19 Kommunale Spitzenverbände auf Landesebene
  - Städtetag Baden-Württemberg
  - Gemeindetag Baden-Württemberg
  - Landkreistag Baden-Württemberg
  - Bayrischer Landkreistag
  - Hessischer Städtetag
  - Hessischer Landkreistag
  - Hessischer Städte- und Gemeindebund
  - Niedersächsischer Städtetag
  - Niedersächsischer Landkreistag
  - Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund
  - Landkreistag Nordrhein-Westfalen
  - Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund
  - Städtetag Rheinland-Pfalz
  - Landkreistag Rheinland-Pfalz
  - Gemeinde und Städtebund Rheinland-Pfalz
  - Saarländischer Städte- und Gemeindetag
  - Landkreistag Sachsen-Anhalt
  - Sächsischer Landkreistag
  - Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
- sonstige kommunale Vereinigungen
  - KPV - Bundesverband
  - KPV - Hessen
  - KPV - Niedersachsen
  - KPV - NRW
  - KPV - Rheinland - Pfalz
  - KPV - Saarland
  - KPV - Schleswig-Holstein
  - SGK - Bundesverband
  - SGK - NRW

## 2. Stimmrechte / Stimmrechtsbündelung / Stimmrechtsübertragungen

- in der Delegiertenversammlung hat jeder Delegierte eine Stimme
- Mehrere Stimmrechte eines Mitglieds können auf bis zu einen Delegierten übertragen werden (Stimmrechtsbündelung; Formblatt A)
- Mitglieder, die keine eigenen Delegierten zur Delegiertenversammlung entsenden, können ihre Stimmrechte auf bis zu einen in der Delegiertenversammlung stimmberechtigten Delegierten eines anderen Mitglieds übertragen, dabei darf ein Delegierter höchstens 30 Stimmrechte ausüben (Stimmrechtsübertragung; Formblatt B)



Rat der Gemeinden und Regionen Europas | Deutsche Sektion

Council of European Municipalities and Regions  
Conseil des Communes et Régions d'Europe  
Σύλλογος των Ευρωπαϊκών Δήμων και Περιφερειών  
Consejo de municipios y regiones de Europa  
Consiglio dei comuni e delle regioni d'Europa  
Raad der Europese gemeenten en regio's  
Conselho dos municípios e regiões da Europa

RGRE | Gereonstraße 18 – 32 | 50670 Köln

## Satzung des Rates der Gemeinden und Regionen Europas - Deutsche Sektion -

Stand: 09. Dezember 2009

### § 1

#### Rechtsform, Sitz

Die Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Köln.

### § 2

#### Ziele, Zweck, Aufgaben

(1) Die in der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas zusammengesetzten Städte, Kreise, Gemeinden und Gemeindeverbände bekennen sich zu den Statuten des Rates der Gemeinden und Regionen Europas sowie zu der auf dem I. Europäischen Gemeindetag 1953 in Versailles beschlossenen „Charta der Gemeindefreiheiten“, der europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung des Europarates und den UNO-Leitlinien zur Dezentralisierung und Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung.

(2) Die Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas unterstützt die Bildung eines bürgernahen, starken und handlungsfähigen Europas, das den Zielen der Demokratie, der kommunalen Selbstverwaltung, der Subsidiarität, des Rechtsstaates und des Sozialstaates sowie föderativen Grundsätzen verpflichtet ist und das die Menschenrechte und Grundfreiheiten schützt.

Gereonstraße 18 - 32, 50670 Köln; Telefon: +49 221 3771-0, Telefax: +49 221 3771-128  
Durchwahl: +49 221 3771-311 und +49 221 3771-312  
Internet: <http://www.rgre.de> - Mail: [post@rgre.de](mailto:post@rgre.de)

Bankverbindung: Sparkasse KölnBonn Konto 30 212 163 (BLZ 370 501 98)

(3) Zu den Zielen und Aufgaben der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas gehören insbesondere:

- Beratung und Information in kommunalrelevanten Fragen der Europäischen Union und des Europarates und der Vereinten Nationen
- Vertretung deutscher kommunaler Interessen im europäischen Einigungsprozess und in der europäischen Zusammenarbeit im Rat der Gemeinden und Regionen Europas
- Ausbau der Deutschen Sektion des RGRE zu einer Plattform für das Zusammenwirken der deutschen Städte, Kreise und Gemeinden auf europäischer Ebene mit dem Ziel einer stärkeren Interessenvertretung in Europa.
- Förderung des kommunalen Meinungs- und Erfahrungsaustausches in Europa und in der weltweiten Entwicklung

(4)

Die Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig.

(5)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6)

Die Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas erfüllt ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den auf Bundesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbänden und mit der Zielsetzung, in Brüssel möglichst mit einer Stimme zu sprechen und gemeinsame europapolitische Positionen dort durch den RGRE vertreten zu lassen.

### § 3 Mitglieder

(1) Ordentliche Mitgliedschaft:

Ordentliche Mitglieder können werden:

- a.) alle Städte, Kreise, Gemeinden und Gemeindeverbände in der Bundesrepublik Deutschland,
- b.) kommunale Spitzenverbände auf Landes- und Bundesebene
- c.) und sonstige kommunale Vereinigungen der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Fördermitgliedschaft:

Ordentliche Mitglieder, die sich in besonderem Maße für die europapolitischen Ziele des RGRE engagieren wollen, können durch die Entrichtung eines Förderbeitrags Fördermitglieder werden.

Über die Höhe des Förderbeitrags entscheidet das Präsidium.

(3) Initiativmitgliedschaft:

Der RGRE bietet Städten, Kreisen und Gemeinden, die noch nicht Mitglied der deutschen Sektion sind, eine betragsreduzierte Initiativmitgliedschaft (ohne Stimmrecht) an.

Über die Einzelheiten entscheidet das Präsidium.

(4) Förderer:

Europaengagierte natürliche und juristische Personen, die sich zu den Zielen des Rates der Gemeinden und Regionen Europas bekennen, können Förderer (ohne Stimmrecht) werden. Sie haben einen Förderbeitrag zu entrichten.

Über die Höhe des Förderbeitrags entscheidet das Präsidium.

#### § 4

##### **Erwerb und Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft wird erworben durch

a.) Schriftlichen Aufnahmeantrag

und

b.) Beschluss des Präsidiums

sowie

der Beschluss des Präsidiums wird dem Antragsteller mitgeteilt.

(2) Gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen kann der Antragsteller innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der Ablehnung Einspruch einlegen. Gibt das Präsidium dem Einspruch nicht statt, so entscheidet darüber der Hauptausschuss endgültig.

(3) Als Aufnahmedatum gilt der Zeitpunkt der Beschlussfassung durch das Präsidium.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.

(5) Der Austritt ist nur zum Schluss des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres möglich.

(6) Erfüllt ein Mitglied die ihm durch Satzung auferlegten Pflichten nicht, so kann das Präsidium ein Mitglied ausschließen. Das auszuschließende Mitglied muss vorher gehört werden. Die Entscheidung ist durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen die Entscheidung ist innerhalb einer Frist von 2 Monaten Einspruch beim Hauptausschuss zulässig. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

#### § 5

##### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder haben im Rahmen dieser Satzung das Recht auf Beteiligung und Information. Sie wirken nach Maßgabe dieser Satzung in den Organen an der Willensbildung mit.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet,

a) die Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach Kräften zu unterstützen, insbesondere die Zielsetzungen der Satzung und die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse zu unterstützen und ihnen nachzukommen,

b) die nach Maßgabe des § 6 festgesetzten Beiträge zu entrichten.

(3)

Fördermitglieder, Förderer und Initiativmitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas teilzunehmen. Ihre Pflichten beurteilen sich nach den zwischen ihnen und dem Präsidium getroffenen Vereinbarungen.

#### § 6 Beiträge

(1) Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten, die sich aus einer vom Hauptausschuss zu erlassenden Beitragsordnung ergeben.

(2) Die Beiträge der Mitglieder, der Fördermitglieder, der Initiativmitglieder und der Förderer werden vom Präsidium festgesetzt. Beitragsänderungen müssen vor Beginn des Kalenderjahres beschlossen werden.

(3) Der Beitrag gilt für das Geschäftsjahr. Seine Höhe ist vom Zeitpunkt des Eintritts unabhängig.

- (4) Nach dem Ende der Mitgliedschaft haftet das Mitglied für die während seiner Mitgliedschaft beschlossenen oder entstandenen Verpflichtungen noch zwei Jahre. Die Haftung beschränkt sich in der Höhe auf den im letzten Geschäftsjahr gezahlten Jahresbeitrag.
- (5) Ausgeschiedene Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vermögen der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas.

#### § 7 Organe

(1) Organe der Deutschen Sektion sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Hauptausschuss
- c) Präsidium

(2) Den Vorsitz in den Organen führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Erste Vizepräsident und bei dessen Verhinderung der Zweite Vizepräsident.

(3) Wahlen und Beschlüsse der Organe bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der § 10 Abs. 4 der Satzung bleibt unberührt.

(4) Abgestimmt wird durch Handzeichen.

#### § 8 Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas.

Sie beschließt über

- a) Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses (§ 9 Abs. 1 Buchst. a)
- b) Anträge der Mitglieder,
- c) Vorlagen des Präsidiums,
- d) Satzungsänderungen
- e) Auflösung der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas.

(2) Die ordentlichen Mitglieder mit Ausnahme der Kreise und Gemeindeverbände haben in der Delegiertenversammlung

bis 30.000 Einwohner	2 Delegierte
bis 100.000 Einwohner	3 Delegierte
bis 500.000 Einwohner	4 Delegierte
bis 1.000.000 Einwohner	6 Delegierte
bis 5.000.000 Einwohner	8 Delegierte
über 5.000.000 Einwohner	10 Delegierte

Kreise bis 100.000 Einwohner	2 Delegierte
Kreise über 100.000 Einwohner	3 Delegierte

Für die Berechnung der Einwohnerzahl ist die der letzten Beitragsberechnung zugrunde gelegte Einwohnerzahl maßgebend.

Die Zahl der Delegierten der sonstigen Gemeindeverbände bemisst sich nach der Höhe des mit ihnen vereinbarten Jahresbeitrages.

Die kommunalen Spitzenverbände und sonstige kommunale Vereinigungen der Bundesrepublik Deutschland stellen jeweils

1 Delegierten

(3) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist vom Präsidenten einzuberufen. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn

a) Hauptausschuss oder Präsidium dies beschließen

b) ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung verlangt.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Delegiertenversammlung bestimmt das Präsidium

Der Präsident hat die Delegiertenversammlung spätestens einen Monat vor dem Sitzungstag schriftlich einzuberufen.

(5) Das Präsidium kann beschließen, anstelle einer sonst erforderlichen Delegiertenversammlung schriftliche Abstimmung durch Rundfrage unter den Mitgliedern zu beschließen. Gibt ein Mitglied innerhalb eines Monats keine Erklärung ab, so wird angenommen, dass es dem Vorschlag des Präsidiums zustimmt.

(6) In der Delegiertenversammlung hat jeder Delegierte eine Stimme.

Mehrere Stimmrechte eines Mitglieds können auf bis zu einen Delegierten übertragen werden.

Mehrere Mitglieder können ihre Stimmrechte auf bis zu einen in der Delegiertenversammlung stimmberechtigten Delegierten übertragen; dabei darf ein Delegierter höchstens 30 Stimmrechte ausüben. Wird durch Abgabe von Stimmkarten abgestimmt, so gilt jeder Inhaber einer Karte in der Anzahl seiner Stimmkarten bis zur Höchstgrenze des Satzes 3 als zur Abstimmung berechtigt

- (7) In der Delegiertenversammlung haben die Mitglieder des Präsidiums Sitz und Stimme.
- (8)
- a) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmen vertreten ist.
  - b) Solange die Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht beantragt wird, ist jede Abstimmung ungeachtet der Zahl der vertretenen Stimmen gültig.
  - c) Die Beschlussfähigkeit wird auf Antrag eines Delegierten festgestellt, wenn mindestens die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einer Überprüfung der Beschlussfähigkeit zustimmt.
- (9) Die Niederschrift über die von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse ist vom Präsidenten und vom Generalsekretär zu unterzeichnen.
- (10) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

#### § 9 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus bis zu 37 Personen. Der Präsident, die fünf Vizepräsidenten sowie der Generalsekretär und die Hauptgeschäftsführer der drei kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene sind (ex officio) Mitglieder des Hauptausschusses
- Die übrigen 28 ordentlichen und 28 stellvertretenden Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung nach folgendem Schlüssel gewählt:
- a) 21 Personen (und deren Stellvertreter) werden zu gleichen Teilen von den Gremien der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene aus den Reihen derjenigen ihrer Mitglieder, die Mitglied in der Deutschen Sektion des RGRE sind, vorgeschlagen;
  - b) 7 Personen (und deren Stellvertreter) werden von den Mitgliedern nach § 3 Abs. 2 (Fördermitgliedern) vorgeschlagen.

Wird keine ausreichende Anzahl an Personen nach § 9 Abs. 1 b vorgeschlagen, werden auch diese Sitze nach Maßgabe von § 9 Abs. 1 a vergeben.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Hauptausschusses beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Hauptausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Wer aus dem Amt, das Grundlage der Benennung für den Hauptausschuss ist, ausscheidet, verliert die Mitgliedschaft im Hauptausschuss mit dem Ende der nächstfolgenden Sitzung des Hauptausschusses.
- Ersatzwahl erfolgt für den Rest der Wahlzeit des Hauptausschusses durch den Hauptausschuss.
- (4) Der Hauptausschuss wird vom Präsidenten einberufen. Er muss einberufen werden, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung beantragt.
- (5) Zu einer Sitzung des Hauptausschusses wird mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
- (6)
- a) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
  - b) Solange die Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht beantragt wird, ist jeder Beschluss ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder gültig.
  - c) Die Beschlussfähigkeit wird auf Antrag eines Mitgliedes festgestellt, wenn mindestens ein Drittel Mitglieder einer Überprüfung der Beschlussfähigkeit zustimmen
- (7) Der Hauptausschuss
- a) wählt das Präsidium
  - b) beschließt über
    - Zeitpunkt, Ort und Thema der jährlich durchzuführenden europapolitischen Veranstaltung zu Grundsatzfragen
    - Zusammensetzung und Arbeitsschwerpunkte von Ausschüssen
    - Festlegung der Grundsätze der kommunalen Partnerschaftsarbeit und Stellungnahmen zu diesem Themenbereich
    - den Haushaltsplan und die Höhe der Beiträge
    - Wahl der Rechnungsprüfer
    - Annahme der Jahresrechnung und Entlastung des Präsidiums und des Generalsekretärs
  - c) kann weitere beratende Mitglieder benennen.

## § 10 Präsidium

- (1) Der Hauptausschuss wählt die Mitglieder des Präsidiums.
- Das Präsidium besteht aus 15 Mitgliedern.  
Der Generalsekretär und die Hauptgeschäftsführer der drei kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene sind (ex officio) Mitglieder des Präsidiums
- Die übrigen 12 ordentlichen und 12 stellvertretenden Mitglieder werden nach folgendem Schlüssel gewählt:
- a) 9 Personen (und deren Stellvertreter) werden zu gleichen Teilen von den Gremien der kommunalen Spitzenverbände aus den Reihen derjenigen ihrer Mitglieder, die Mitglied in der Deutschen Sektion des RGR sind, vorgeschlagen;
- b) 3 Personen (und deren Stellvertreter) werden von den Mitgliedern nach § 3 Abs. 2 (Fördermitglieder) vorgeschlagen.
- Wird keine ausreichende Anzahl an Personen nach § 10 Abs. 1 b vorgeschlagen, werden auch diese Sitze nach Maßgabe von § 10 Abs. 1 a vergeben.
- (2) Das Präsidium wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und fünf Vizepräsidenten.
- (3) Der Generalsekretär sowie der stellvertretende Generalsekretär werden vom Präsidium bestellt.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- Wer aus dem Amt, das Grundlage der Benennung für das Präsidium ist, ausscheidet, verliert die Mitgliedschaft im Präsidium mit dem Ende der nächstfolgenden Sitzung des Präsidiums.
- Ersatzwahl erfolgt durch den Hauptausschuss für den Rest der Wahlzeit des Präsidiums.
- (5) Beschlüsse des Präsidiums bedürfen einer Mehrheit von Drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- In den Fällen des § 10 Absatz 8 Buchstaben a und b werden Beschlüsse einvernehmlich gefasst.
- (6)
- a) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- b) Solange die Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht beantragt wird, ist jeder Beschluss ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder gültig.

- c) Die Beschlussfähigkeit wird auf Antrag eines Mitgliedes festgestellt, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder einer Überprüfung der Beschlussfähigkeit zustimmen
- (7) Der Präsident lädt zu Sitzungen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung soll mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen.
- (8) Das Präsidium bereitet die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Hauptausschusses vor. Es beschließt über alle Angelegenheiten, für die nach dieser Satzung nicht ein anderes Organ zuständig ist und erteilt dem Generalsekretär die entsprechenden Weisungen.

Insbesondere beschließt das Präsidium über

- a) die gemeinsame europapolitische Linie  
b) gemeinsame Stellungnahmen zu wichtigen europapolitischen Vorhaben  
c) Aufnahme neuer Mitglieder  
d) Festsetzung der Beiträge  
e) Einberufung außerordentlicher Delegiertenversammlungen,  
f) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Delegiertenversammlungen,  
g) Einsetzung und Mandat von Fachausschüssen,  
h) Vertretung der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas im CEMR und in der Weltunion der Kommunen (UCLG)  
i) Ausschluss von Mitgliedern,  
j) Bestellung des Generalsekretärs.

(9)

Der Präsident kann anstelle einer sonst durchzuführenden Sitzung des Präsidiums schriftliche Abstimmung durch Rundfrage vornehmen. In der Rundfrage muss eine angemessene Frist zur Erklärung bestimmt sein. Gibt ein Mitglied des Präsidiums innerhalb einer Frist keine Erklärung ab, so gilt seine Zustimmung zum Vorschlag des Präsidenten als erteilt.

## § 11 Generalsekretär / Geschäftsführung

- (1) Der Generalsekretär führt die Geschäfte der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas. Dabei handelt er nach Weisung des Präsidiums und den Beschlüssen der Organe.
- Die Position des Generalsekretärs wird alle zwei Jahre abwechselnd von den Hauptgeschäftsführern der drei kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene wahrgenommen.
- (2) Dem Generalsekretär obliegt die Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Insbesondere hat er die Arbeit der Organe vorzubereiten sowie ihre Beschlüsse auszuführen.

## § 12

### Vertretungsbefugnis

- (1) Der Präsident und der Generalsekretär gemeinsam sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung ist der Generalsekretär, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, alleinvertretungsberechtigt.

## § 13

### Haushalts- und Rechnungsführung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das Präsidium beschließt die Vorschriften über die Einrichtung, Führung und Prüfung der Haushalts- und Rechnungsführung.
- (3) Der Generalsekretär hat vor Beginn des Haushaltsjahres dem Hauptausschuss den Entwurf des Haushalts- und Stellenplanes für das kommende Haushaltsjahr vorzulegen.
- (4) Nach Ablauf des Haushaltsjahres hat der Generalsekretär die Jahresrechnung bis zum 31. März aufzustellen. Hiernach ist die Jahresrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt eines Mitglieds vorzuprüfen. Die Prüfung erfolgt alsdann durch die gewählten Rechnungsprüfer, die dem Hauptausschuss hierüber berichten

## § 14

### Ausschüsse

- (1) Das Präsidium setzt Ausschüsse ein und trägt dafür Sorge, dass im RGR auch weiterhin die Themen „Kommunale Partnerschaften“, „EU-Förderprogramme“, sowie die besonders intensive deutsch-polnische und deutsch-französische kommunale Kooperation wichtige Arbeitsfelder sein werden.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Hauptausschuss für den Zeitraum gewählt, welcher der Wahlzeit des Hauptausschusses entspricht, jedoch nicht über die Dauer des Amtes oder Mandates hinaus, das die Grundlage ihrer Wahl war. Ersatzwahl erfolgt für den Rest der Wahlzeit des Hauptausschusses. Die Fachausschüsse wählen den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter aus ihrer Mitte. Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Hauptausschusses und des Präsidiums teil.

(3)

## § 15

### Satzungsänderung

Die Ausschüsse bereiten auf ihren Arbeitsgebieten die Beschlüsse des Präsidiums vor, soweit sie nicht im Einzelfall vom Präsidium zur selbständigen Beschlussfassung ermächtigt sind.

- (1) Eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen. War die erste zum Zweck der Beschlussfassung über die Satzungsänderung einberufene Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, so darf frühestens einen Monat nach dieser Delegiertenversammlung eine zweite Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung über die Satzungsänderungen stattfinden. Diese Versammlung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen über die Satzungsänderungen beschließen, wenn in der schriftlichen Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen ist. Der Beschluss über die Satzungsänderung bedarf in diesem Fall der Zustimmung von Drei Vierteln der anwesenden oder durch Stimmübertragung vertretenen Delegierten.
- (2) Soweit die Satzungsänderung die Verteilung des Vermögens betrifft, ist sie unverzüglich dem Finanzamt mitzuteilen.

## § 16

### Auflösung

- (1) Die Auflösung der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas kann nur in einer besonderen, ausdrücklich zur Beschlussfassung über die Auflösung einberufenen Delegiertenversammlung erfolgen. Der Antrag auf Auflösung muss mit mehr als der Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen gestellt werden. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen. § 16 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (2) Im Falle der Auflösung des Verbandes erfolgt die Liquidation nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 47 ff. BGB).
- (3) Zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas sind die Mitglieder nach Maßgabe der im letzten der Auflösung vorausgegangen Geschäftsjahr gezahlten Beiträge anteilig verpflichtet. Das nach der Abwicklung verbleibende Vermögen ist an die ordentlichen Mitglieder (§ 3 Abs. 1 a/b) nach dem Verhältnis der zuletzt gezahlten Beiträge zu verteilen. Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung zu verwenden.

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung ist durch eine außerordentliche Delegiertenversammlung am 9.12.2009 angenommen worden und in Kraft getreten.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas in der Fassung früherer Beschlüsse außer Kraft.
- (3) Der Generalsekretär ist ermächtigt, eventuellen Auflagen des Registergerichts im Zusammenhang mit der Eintragung der Satzung in das Vereinsregister zuzustimmen, sofern sie nicht wesentliche Änderungen beinhalten.



**Sitzungsvorlage-Nr. 20/0707/XVI/2015**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	23.06.2015	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Differenzierte Kreisumlage Jugendamt und Mehrbelastung Jugendmusikschule gemäß § 56 Abs. 4 und 5 der Kreisordnung NRW**

**Sachverhalt:**

Mit dem Umlagengenehmigungsgesetz – (UmlGenehmG) vom 18. September 2012 erfolgte u.a. eine Neuregelung des § 56 Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 der Kreisordnung NRW. Danach können ab dem Haushaltsjahr 2013 bei der differenzierten Kreisumlage/Mehrbelastung Differenzen zwischen Plan und Ergebnis im übernächsten Jahr in Form einer „Spitzabrechnung“ ausgeglichen werden. Mit den beteiligten Kommunen besteht Einvernehmen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und sowohl die Kreisumlage Jugendamt als auch die Mehrbelastung für die Musikschule des Rhein-Kreises Neuss zukünftig spitz abzurechnen. Damit kann erstmals im Haushaltsjahr 2015 ein Ausgleich für Differenzen zwischen Plan und Ergebnis des Haushaltsjahrs 2013 stattfinden. Im Bereich der Jugendmusikschule entstand im Haushaltsjahr 2013 ein Überschuss von rd. 70 TEUR, die Kreisumlage Jugendamt schloss mit einem Defizit von rd. 324 TEUR ab. (s. Anlagen)

Nach dem GFG 2015 ist aufgrund der erheblichen Steigerung der Umlagegrundlagen, also insbesondere der Steuerkraft der Städte und Gemeinden, mit höheren Erträgen aus der Umlage-Festsetzung als ursprünglich bei der Haushaltsplanung für den Doppelhaushalt 2014/2015 angenommen, zu rechnen. Nach derzeitigem Kenntnisstand werden für das Haushaltsjahr 2015 sowohl bei der Kreisumlage Jugendamt als auch bei der Mehrbelastung für die Musikschule voraussichtlich Überschüsse entstehen.

Nach erfolgter Abstimmung mit den beteiligten Städten und Gemeinden sollen diese erwarteten Überschüsse bereits bei der Erhebung der Umlagen in 2015 im Vorfeld anteilig angerechnet werden, so dass die Umlagen nicht in der nach der Haushaltssatzung festzusetzenden Höhe erhoben werden. Eine detaillierte Abrechnung nach Vorlage des Rechnungsergebnisses für das Haushaltsjahr 2015, bleibt hiervon unberührt.

Auf die Vorberatung/Beschlusslage im Finanzausschuss vom 10.03.2015 wird Bezug genommen.

**Beschlussempfehlung:**

Der Kreistag beschließt gemäß § 56 Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 KrO NRW, Differenzen zwischen der Planung und dem Ergebnis bei der Mehrbelastung für die Musikschule bzw. der differenzierten Kreisumlage Jugendamt im übernächsten Haushaltsjahr abzurechnen.

Des Weiteren beschließt der Kreistag für das Haushaltsjahr 2015, die nach der Haushaltssatzung festzusetzenden, differenzierten Umlagen nicht in der vollen Höhe zu erheben, sondern die erwarteten Überschüsse auf die Zahlungen anzurechnen.

**Anlagen:**

Abrechnung der Kreisumlage Jugendamt 2013

Abrechnung Mehrbelastung Kreisjugendmusikschule 2013

# Abrechnung der Kreisumlage Jugendamt 2013 Ö 4

Die einheitliche ausschließliche Belastung wurde in § 6 Ziffer 3 der Haushaltssatzung auf **17,254 v.H.** der für die vom Kreis versorgten Gemeinden geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

## Erträge/Aufwendungen der Teilergebnisrechnungen

Produkt	Bezeichnung	Erträge		Aufwendungen		Saldo	
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
050 341 010	Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes	351.669,53		713.721,21		362.051,68	
060 361 010	Plätze in Kindertageseinrichtungen, Plätze für Tagespflege	9.057.271,13		13.673.588,52		4.616.317,39	
060 362 010	Jugendarbeit	34.585,29		696.652,78		662.067,49	
060 363 010	Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Förderung der Erziehung	3.635,39		267.292,84		263.657,45	
060 363 011	Familienergänzende, -ersetzende Hilfe, gerichtl. Verfahren	1.727.496,71		7.361.028,57		5.633.531,86	
060 363 012	Adoptionsvermittlung, Beistand-, Amtspfleg- und Amtsvormundschaft	18.037,97		263.086,57		245.048,60	
<b>Summe Produkte</b>		<b>11.192.696,02</b>		<b>22.975.370,49</b>		<b>11.782.674,47</b>	

## Zinsaufwendungen für abgeschlossene Investitionstätigkeiten:

für die Haushaltsjahre 1993 bis 2006 für ein Anfangskapital von insgesamt: 3.733.686,00 156.966,00

## Kreisumlage Jugendamt 2013

festgesetzte Umlage 2013 (Produktsachkonto 160 611 010 4182001) **11.615.633,00**

**Überschuß (+) / Fehlbetrag (-)** **-324.007,47**

## Abrechnung der Mehrbelastung der Kreisjugendmusikschule 2013

	Plan	Ergebnis	Saldo
	EUR	EUR	EUR
<b>Erträge:</b>			
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	25.693	26.496	803
Unterrichtsgebühren	820.000	814.304	-5.696
sonstige Erträge	60.300	83.124	22.824
<b>Summe</b>	<b>905.993</b>	<b>923.924</b>	<b>17.931</b>
<b>Aufwendungen:</b>			
Personalaufwendungen	1.767.185	1.744.376	22.809
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	37.775	39.002	-1.227
sonstige Aufwendungen	47.255	42.876	4.379
<b>Summe</b>	<b>1.852.215</b>	<b>1.826.254</b>	<b>25.961</b>
Somit ergibt sich ein Defizit in Höhe von			
abzüglich Eigenanteil Rhein-Kreis Neuss	946.222	902.330	43.892
	66.222	90.233	-24.011
<b>Es errechnet sich folgender Gemeindeanteil</b>	<b>880.000</b>	<b>812.097</b>	<b>67.903</b>

**Sitzungsvorlage-Nr. 61/0721/XVI/2015**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	23.06.2015	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**11. Änderung des Landschaftsplanes I – Neuss - (Aufnahme einer Fläche östlich des Norfbaches in das LSG 6.2.2.11 „Norfbach“, des LP I)**

hier:

- a) **Beschlussfassung des Kreistages zu den Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzverbände, des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde und der Bürger,**
- b) **Satzungsbeschluss der 11. Änderung des Landschaftsplanes I – Neuss - durch den Kreistag.**

**Sachverhalt:**

Der Kreistag des Rhein-Kreis Neuss hat in seiner Sitzung am 01.07.2014 gem. § 27 und § 29 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz –LG NRW vom 05.07.2007, GV NRW, S. 226 –zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010, GV NRW, S. 185 ), die Aufstellung der 11. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt I – Neuss – beschlossen.

Anlass des Änderungsverfahrens ist die Beantragung der Stadt Neuss, einen Bereich der Überflutungsauwe östlich des Norfbaches als Landschaftsschutzgebiet in den Landschaftsplan des Rhein-Kreis Neuss aufzunehmen.

Gegenstand der 11. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt I – Neuss – ist die Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes 6.2.2.11 „Norfbach“. Die Inhalte des Entwurfs sind im Einzelnen der **(Anlage 1)** zu entnehmen.

Gegenstand der Beteiligung war der gegenüber dem Vorentwurf aus der frühzeitigen Beteiligung unveränderte Entwurf, welcher die Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes 6.2.2.11 „Norfbach“, in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes aufnimmt.

In der 11. Änderung des Landschaftsplanes I – Neuss – wurde der Bereich zwischen der Norfer Straße (L 142) im Norden und der S – Bahnstrecke im Süden, entlang des östlichen Ufers des Norfbaches einschließlich des Wäldchens nördlich „Am Derikumer Hof“ in das

Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.11 „Norfbach“, mit dem Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“, in den LP I gem. beiliegendem Änderungsentwurf einbezogen.

Die Inhalte des Entwurfs sind im Einzelnen der **(Anlage 1)** zu entnehmen.

Die Beteiligung erfolgte für die Träger öffentlicher Belange, die Naturschutzverbände, den Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde sowie für die Bürger in der Zeit vom 17.02. bis 20.03.2015.

In der **(Anlage 2)** sind die Stellungnahmen der Verwaltung als Synopse im Einzelnen dem jeweiligen Einwender zugeordnet.

Gegenüber der Entwurfsfassung ergeben sich aufgrund der durchgeführten Beteiligung zwei geringfügige redaktionelle Änderungen für den Satzungsentwurf der 11. Änderung des LP I **(Anlage 3)**:

1. Die Gebietsbeschreibung wurde um die **Gemarkung Neuss** ergänzt,
2. Die Bezifferung des Bußgeldes für die Begehung einer Ordnungswidrigkeit im Landschaftsschutzgebiet, wurde von 100.000 DM auf **50.000 €** angepasst.

Da die Grundzüge der Planung gem. § 27 c Abs. 2 Landschaftsgesetz NRW durch die Aufnahme der v. g. redaktionellen Änderungen nicht berührt sind, kann von einer erneuten öffentlichen Auslegung der 11. Änderung des LP I abgesehen werden.

Der Planungs- und Umweltausschuss empfahl dem Kreistag in der Sitzung am 02.06.2015 folgende Beschlussfassung:

### **Beschlussempfehlung:**

Der Kreistag des Rhein-Kreis Neuss bestätigt die Stellungnahmen der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzverbände und des Landschaftsbeirates sowie der Bürger aus dem Beteiligungsverfahren zur 11. Änderung des Landschaftsplanes I – Neuss – und beschließt, gem. § 16 und § 27 in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NRW, GV NRW v. 21.07.2000, S. 568) zuletzt geändert am 16. März 2010 (GV NRW S. 185) die 11. Änderung des Landschaftsplanes I – Neuss – in der zur Sitzung vorgelegten Fassung vom Juni 2015 (Anlage 3) als Satzung.

**Anlage 1** (Entwurfsfassung der 11. Änderung LP I) und **Anlage 2** (Synopse Anregungen und Bedenken) sind den Sitzungsunterlagen des Planungs- und Umweltausschusses vom 02.06.2015 zu entnehmen. Die Anlagen sind zudem dort in farbiger Darstellung im Bürgerinfoportal des Rhein-Kreises Neuss eingestellt.

**Anlagen**  
Anlage 3

## Anlage 3

# Landschaftsplan Rhein-Kreis Neuss Teilabschnitt I - Neuss –

## 11. Änderung

(Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes 6.2.2.11 „Norfbach“)

- Satzungsentwurf -

Inhaltsübersicht	Seite (n)
Inhaltsverzeichnis	1
<u>Rechtsgrundlagen und Verfahrensvermerke</u>	2 - 5
Inhalt der 11. Änderung des Landschaftsplanes I - Neuss -	6
Textauszug LP I (ohne Änderung)	7 – 12
Auszug der Entwicklungs- und Festsetzungskarte des LP I: - vor der 11. Änderung - nach der 11. Änderung	13 - 18
Strategische Umweltprüfung	19

27/106

**rhein  
kreis  
neuss**

**Rhein-Kreis Neuss  
Der Landrat  
Amt für Entwicklungs- und  
Landschaftsplanung  
Juni 2015**

Ö:  
5

# Rechtsgrundlagen und Verfahrensvermerke

## RECHTSGRUNDLAGEN

Der Landschaftsplan I – Neuss – des Rhein-Kreises Neuss in der Fassung seiner 11. Änderung beruht auf folgenden Vorschriften:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG - vom 29. Juli 2009, BGBl. IS. 2542)
- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG- des Landes Nordrhein-Westfalen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.07.2007 (GV. NRW. S. 226), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185)
- Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Art. V des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 522)
- Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KRO NRW.) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646 / SGV NRW. 2021) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änd. kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 678)
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV.) zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 13.05. 2014 (GV. NRW. S. 307)

28/106

## VERFAHRENSVERMERKE

Der Kreistag des Rhein-Kreis Neuss hat gemäß § 27 Abs. 1 i. V. m. § 29 Abs. 1 LG NW am 01.07.2014 die Aufstellung dieser Änderung des Landschaftsplanes beschlossen.

Neuss/Grevenbroich, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Landrat

\_\_\_\_\_  
Kreistagsabgeordneter

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger hat gemäß § 29 Abs. 1 i. V. m. § 27 LG NW in Form der öffentlichen Darlegung und Anhörung in der Zeit vom 01.09.2014 bis 26.09.2014 nach ortsüblicher Bekanntmachung am 20.08.2014 stattgefunden.

Neuss/Grevenbroich, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Landrat

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat gemäß § 29 Abs. 1 i. V. m. § 27 LG NW in der Zeit vom 01.09.2014 bis 26.09.2014 stattgefunden.

Neuss/Grevenbroich, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Landrat

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat am 16.12.2014 die öffentliche Auslegung des Entwurfs dieser Änderung des Landschaftsplanes gemäß § 27 a und § 27 c LG NW beschlossen.

Neuss/Grevenbroich, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Landrat

\_\_\_\_\_  
Kreistagsabgeordneter

Der Entwurf dieser Änderung des Landschaftsplanes hat gemäß § 27 c Abs. 1 LG NRW nach ortsüblicher Bekanntmachung am 04.02.2015 in der Zeit vom 17.02.2015 bis 20.03.2015 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Neuss/Grevenbroich, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Landrat

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat gemäß § 29 Abs. 1 i. V. m. § 27 LG NRW in der Zeit vom 17.02.2015 bis 20.03.2015 stattgefunden.

Neuss/Grevenbroich, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Landrat

29/106

Diese Änderung des Landschaftsplanes wurde gemäß §§ 29 Abs. 1, 16 Abs. 2 LG NRW in Verbindung mit §§ 5 und 26 KrO NRW vom Kreistag des Rhein-Kreises Neuss am ..... in der gegenüber der öffentlichen Auslegung geringfügig veränderten Fassung als Satzung beschlossen.

Neuss/Grevenbroich, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Landrat

\_\_\_\_\_  
Kreistagsabgeordneter

Anzeige:

Diese Änderung des Landschaftsplanes wurde gemäß § 28 LG NRW der Bezirksregierung Düsseldorf – Höhere Landschaftsbehörde – am \_\_\_\_\_ Az.: \_\_\_\_\_, angezeigt. Rechtsverstöße wurden – nicht – geltend gemacht.

Düsseldorf, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Bezirksregierung

\_\_\_\_\_  
Siegel

Gemäß § 28 a LG NRW sind die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit in der öffentlichen Auslegung und Bereithaltung dieser Änderung des Landschaftsplanes am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Landschaftsplan tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.

Neuss/Grevenbroich, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Landrat

## Inhalt der 11. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss Teilabschnitt I – Neuss –

In seiner Sitzung am 01.07.2014 beschloss der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss die 11. Änderung des LP I durchzuführen.

Gegenstand der anstehenden 11. Änderung dieses Landschaftsplanes ist die Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes 6.2.2.11 „Norfbach“.

### Änderung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte:

Einbeziehung des Bereiches zwischen der Norfer Straße (L 142) im Norden und der S – Bahnstrecke im Süden, entlang des östlichen Ufers des Norfbaches einschließlich des Wäldchens nördlich „Am Derikumer Hof“ in das Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.11 „Norfbach“, mit dem Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“, in den LP I gem. beiliegendem Änderungsentwurf.

### Änderung der textlichen Festsetzungen und Erläuterungen:

Keine

### Erläuterungen zur 11. Änderung des LP I:

Mit Schreiben vom 08.05.2014 schlägt die Stadt Neuss vor, ein neues LSG im Bereich der Norfbachau in Höhe der Ortslage Derikum einzurichten und beantragt die entsprechende Änderung des Landschaftsplanes.

Die genaue Umgrenzung beinhaltet in der Gemarkung Norf in der Flur 10 die Flurstücke 4 und 922 und in der **Gemarkung Neuss**, Flur 22 das Flurstück 330. Der Bereich umfasst eine Gesamtgröße von 41.945 qm. Es handelt sich bei dem Bereich um hochwertige und schützenswerte Auenbereiche des Norfbaches, die bislang von Bebauung freigehalten wurden. Aufgrund der unmittelbaren Lage am Norfbach stehen diese Grundstücke auch künftig für eine Bebauung nicht zur Verfügung.

Die von der Stadt Neuss vorgeschlagene Fläche entspricht der Fläche des beiliegenden Änderungsentwurfes.

Der Satzungsentwurf wurde gegenüber dem Entwurf im Beteiligungsverfahren geringfügig geändert. Es handelt sich um zwei redaktionelle Änderungen:

1. Die Gebietsbeschreibung wurde um die **Gemarkung Neuss** ergänzt,
2. Die Bezifferung des Bußgeldes für die Begehung einer Ordnungswidrigkeit im Landschaftsschutzgebiet, wurde von 100.000 DM auf **50.000 €** angepasst.

Da die Grundzüge der Planung gem. § 27 c Abs. 2 Landschaftsgesetz NRW durch die Aufnahme dieser redaktionellen Änderungen nicht berührt sind, kann von einer erneuten öffentlichen Auslegung der 11. Änderung des LP I abgesehen werden.

Textauszug

**Landschaftsplan I**  
(ohne Änderung)

## Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
6.2.2	Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)	
	Die nachstehend unter Nr. 6.2.2.1 bis 6.2.2.13 aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte unter diesen Nummern kenntlich gemachten Landschaftsteile werden als Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 19 und 21 LG festgesetzt.	Die Abgrenzung der von der Schutzweisung betroffenen Flächen ist aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zu entnehmen. Die Landschaftsschutzgebiete sind dort durch die Nrn. 6.2.2.1 bis 6.2.2.13 kenntlich gemacht.
	Die Schutzanweisung der unter 6.2.2.1 bis 6.2.2.13 aufgeführten Landschaftsteile erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.	Die aufgeführten Gebiete stehen bereits überwiegend unter Landschaftsschutz (vgl. GK I).
	Nach § 34 Abs. 2 LG sind in Landschaftsschutzgebieten, soweit bei den einzelnen Gebieten nichts anderes bestimmt ist, alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.	Eine genaue Abgrenzung der Landschaftsteile 6.2.2.1 - 6.2.2.13 untereinander wird in der Regel nicht vorgenommen, da die Grenzen fließend sind.
	Verboten ist insbesondere:	Die Bezeichnung 6.2.2.1 bis 6.2.2.13 lehnt an die entsprechende Landschaftseinheit an und dient dem besseren Verständnis und dem Vergleich mit den Inhalten des Erläuterungsberichtes (Grundlagenteil).
	a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land NW zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern;	Die Bestimmungen des Landschaftsplanes unter 6.2.2 gelten dementsprechend für alle Landschaftsteile, die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sind.
	b) Bäume, Sträucher, Hecken, Feld- und Ufergehölze zu beseitigen oder zu beschädigen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum negativ zu beeinflussen;	
	c) mit Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten Fahrwege, Park- oder Stellplätze und Hofräume zu fahren oder diese dort abzustellen, Park-	

## Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	oder Stellplätze für Kraftfahrzeuge anzulegen, zu ändern oder bereitzustellen;	
	d) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen oder -mittel zu errichten, anzubringen oder zu ändern;	
	e) Wohnwagen außerhalb von Hofräumen auf- oder abzustellen, zu zelten oder zu campen;	
	f) Errichtungen für den Wasser- oder Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zu ändern oder zur Verfügung zu stellen;	
	g) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, Lagerplätze zu unterhalten, anzulegen oder bereitzustellen;	
	h) Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern, Gewässer, Wasserflächen anzulegen, zu ändern oder zu beseitigen;	
	i) ober- oder unterirdische Versorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen) sowie Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;	
	Unberührt von den Verboten zu a) bis i) bleiben:	
	1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und die Umwandlung von Flächen im Rahmen dieser Nutzungsarten mit Ausnahme der Umwandlung von Wald sowie der Beseitigung von Hecken, Feld- oder Ufergehölzen, Einzelbäumen oder Baumreihen sowie	

## Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	die nachhaltige Veränderung der Oberflächengestalt, soweit diese Satzung unter Ziffern 6.3, 6.4 und 6.5 keine entgegenstehenden Festsetzungen trifft.	
2.	die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;	
3.	die Belange der Trinkwasserversorgung und -gewinnung;	
4.	das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen oder für den Forst- und Gartenbaubetrieb notwendigen Kulturzäunen;	
5.	das Aufstellen von Wildfütterungen, Jagdhochsitzen, Melkständen sowie Unterständen für das Weidevieh;	
6.	die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte oder genehmigte Nutzung. Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.	Nach § 27 Abs. 1 LG in Verbindung mit § 2 Abs. 6 BBauG sind für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Landschaftsplänen die Vorschriften wie zur Aufstellung von Landschaftsplänen anzuwenden. Vereinfachte Änderungen und Ergänzungen werden auf der Grundlage von § 25 Abs. 2 LG in Verbindung mit § 13 BBauG durchgeführt. Im Rahmen der Änderung der Bauleitplanung wird grundsätzlich die Materielle Entscheidung für die Anpassung des Landschaftsplanes mitgetroffen. Anstelle des förmlichen Änderungsverfahrens kann deshalb die Anpassung des Landschaftsplanes im Wege einer Anpassungsklausel (vgl. nebenstehende textliche Festsetzung) festgesetzt werden. Diese Anpassungsklausel erspart es dem Träger der Landschaftsplanung, für jede bereits aus der Sicht insbesondere auch der Belange Naturschutz- und Landschaftspflege

32/106

## Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungsbericht
		mitgeprüfte Änderung der kommunalen Bauleitplanung ein nochmaliges Änderungsverfahren des Landschaftsplanes durchzuführen.
7.	Maßnahmen der Verkehrssicherung. Soweit die Maßnahmen den Verboten für Landschaftsschutzgebiete zuwiderlaufen, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde; ausgenommen hiervon bleiben Maßnahmen zur Abwehr einer im einzelnen Falle bestehenden unmittelbaren Gefahr im Sinne des Ordnungsbehördenrechtes sowie rechtfertigender Notstand im Sinne der Gesetze. Diese Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Führen Maßnahmen in diesem Rahmen zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderungen der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft, so kann die Untere Landschaftsbehörde unter sinngemäßer Anwendung der §§ 4, 5 und 6 des Landschaftsgesetzes den Verursacher zur Wiederherstellung des vorherigen Zustandes oder, wenn dies nicht möglich ist, zur Durchführung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen verpflichten;	
8.	Maßnahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung oberirdischer Gewässer im notwendigen Umfang; vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres bedürfen diese Maßnahmen der Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.	
	Befreiung/Ordnungswidrigkeiten	
	Befreiung von den Verboten unter Ziffer	

## Landschaftsschutzgebiete

Ordnungs-  
Nr.:

Textliche Darstellung und  
Festsetzungen

Erläuterungsbericht

6.2.2 - Landschaftsschutzgebiete - kann auf Antrag nach Maßgabe einer im Einzelfall vorzunehmenden Prüfung gemäß § 69 LG erteilt werden.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Verbote unter Ziffer 6.2.2 können nach §§ 70 ff LG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu **50.000 €** geahndet werden.

Aus Gründen des Artenschutzes besonders bedeutsam sind:

Kartenauszug der  
11. Änderung

**Landschaftsplan I**

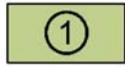
### 6.2.2.11 Landschaftsschutzgebiet 'Norfbach'

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG insbesondere

- wegen seiner botanischen Bedeutung
- als Rest eines ehemaligen Bachlaufsystems
- wegen seiner Refugialfunktion in der ansonsten baum- und strauchlosen Niederterrassenlandschaft
- wegen seiner Bedeutung für die wohnungsnaher Erholung

33/106

## ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 18 LG NW)



**Erhaltung**  
Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft



Erhaltung und Optimierung stillgelegter Abgrabungen für den Biotop- und Artenschutz und für eine naturbezogene Erholung



Erhaltung und Optimierung von Parkanlagen als Vorrangflächen für eine naturnahe Erholung



Erhaltung innerstädtischer Grünflächen für die Erholung und zur Erhaltung der stadtklimatischen Ausgleichsfunktion



**Anreicherung**  
Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen



**Wiederherstellung**  
Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder in ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft



**Ausbau**  
Ausbau der Landschaft für die Erholung



**Ausstattung**  
Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas



**Erhaltung**  
Erhaltung der Landschaft bis zum Eintritt der in den Bebauungsplänen vorgesehenen Nutzung



**Entwicklung**  
Entwicklung der Landschaft unter besonderer Beachtung des Biotop- und Artenschutz



**Renaturierung**  
Renaturierung von Fließgewässern

## BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 20 – 29 BNatschG)



**Naturschutzgebiete**



**Landschaftsschutzgebiete**



**Naturdenkmale**



**Naturdenkmale**



**Geschützte Landschaftsbestandteile**



**Geschützte Landschaftsbestandteile**



**Umbruchverbot außerhalb von Naturschutzgebieten**



**Umwandlungsverbot**

## ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 24 LG NW)



**Natürliche Entwicklung**



Pflege in bestimmter Weise



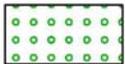
Nutzung/Bewirtschaftung in bestimmter Weise

### FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG

(§ 25 LG NW)



Wiederaufforstung mit bestimmten Laubholzanteilen



Festlegung oder Ausschluss bestimmter Baumarten bei Wiederaufforstung



Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

### ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIESSUNGSMAßNAHMEN

(§ 26 LG NW)



Pflegemaßnahme



Baumreihe, Allee



Baumgruppe, Einzelbaum



Gehölzgruppe



Ufergehölz



Hecke



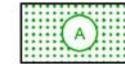
Feldgehölz



Immissionsschutzpflanzung



Rekultivierungsfläche



Aufforstung mit Laubholz



Beseitigung störender Anlagen



Feuchtbiotop



Wegerain

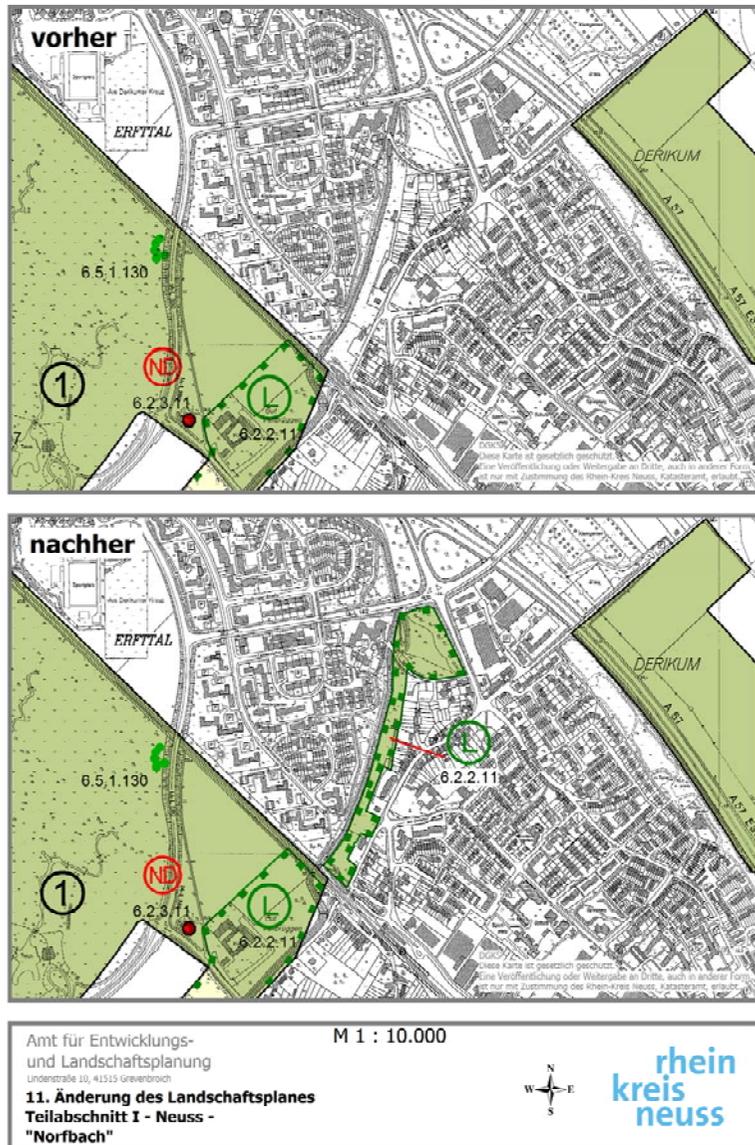


Wanderweg

### ABGRENZUNGEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplanes



## Strategische Umweltprüfung gem. § 19a UVPG i. V. mit § 17 LG NRW zur 11. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss Teilabschnitt I – Neuss –

### hier: Ergebnis der Vorprüfung

Die 11. Änderung des LP I – Neuss – führt zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen. Es handelt sich um die Übernahme von hochwertigen und schützenswerten Auenbereichen des Norfbaches, die bislang von Bebauung freigehalten wurden, in den LP. Anhaltspunkte für zusätzliche Umweltauswirkungen der vorgesehenen Änderung liegen nicht vor. Einer strategischen Umweltprüfung gem. § 17 Abs. 1 LG NRW bedarf es nicht.

Die 11. Änderung des Landschaftsplanes I – Neuss – führt mit ihren Inhalten zu keinerlei negativen Auswirkungen auf die Umwelt oder den Naturhaushalt.

**Sitzungsvorlage-Nr. 32/0644/XVI/2015**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	23.06.2015	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Interkommunale Zusammenarbeit - Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Jüchen, der Stadt Mönchengladbach und dem Rhein-Kreis Neuss auf dem Gebiet des Brandschutzes**

**Sachverhalt:**

Im gemeinsamen Gewerbegebiet der Gemeinde Jüchen und der Stadt Mönchengladbach kommt es zu einer zusammenhängenden Bebauung, die die Gebietskörperschaftsgrenzen überschreitet.

Zur wirksamen Gefahrenabwehr sowohl im vorbeugenden baulichen Brandschutz als auch im abwehrenden Brandschutz sind entsprechende Zuständigkeitsregelungen zu treffen. Der als Anlage beigefügte Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung schafft hierfür die notwendigen Voraussetzungen.

**Beschlussempfehlung:**

Gemäß §§ 1 und 23ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 01.10.1979, zuletzt geändert durch Artikel 9 Fünftes Gesetz zur Änderung gesetzlicher Befristungen vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474) in Verbindung mit § 1 Abs. 7 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 in der zur Zeit gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 Fünftes Gesetz zur Änderung gesetzlicher Befristungen vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474), beschließt der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss die als Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Jüchen und der Stadt Mönchengladbach abzuschließen.

**Anlagen:**

ÖRV MG NE FW grenzüberschreitende Bauwerke 2013\_1



**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Objekten mit Überbauung der Gebietskörperschaftsgrenzen zwischen dem Rhein-Kreis Neuss, der Gemeinde Jüchen und der Stadt Mönchengladbach**

zwischen dem Rhein-Kreis Neuss, vertreten durch den Landrat Hans-Jürgen Petruschke, Oberstraße 91, 41460 Neuss,

der Gemeinde Jüchen, vertreten durch den Bürgermeister Harald Zillikens, Am Rathaus 5, 41363 Jüchen

und

der Stadt Mönchengladbach, vertreten durch den Oberbürgermeister Hans Wilhelm Reiners, Rathausplatz 1, 41061 Mönchengladbach.

Gemäß §§ 1 und 23ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 01.10.1979, zuletzt geändert durch Artikel 9 Fünftes Gesetz zur Änderung gesetzlicher Befristungen vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474) in Verbindung mit § 1 Abs. 7 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 in der zur Zeit gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 Fünftes Gesetz zur Änderung gesetzlicher Befristungen vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474), sowie der Beschlüsse des Kreistages des Rhein-Kreises Neuss vom , des Rates der Gemeinde Jüchen vom und des Rates der Stadt Mönchengladbach vom wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

**Präambel**

Im Hinblick darauf, dass insbesondere im Zusammenhang mit der Erschließung neuer Gewerbeflächen Bauwerke errichtet werden sollen bzw. in der Errichtung befindlich sind, deren zusammenhängende Bebauung die Gebietskörperschaftsgrenze zwischen dem Rhein-Kreis Neuss bzw. der Gemeinde Jüchen und der Stadt Mönchengladbach überschreitet, besteht die Notwendigkeit, Regelungen zur Objektversorgung im Hinblick auf die Maßnahmen der vorbeugenden Gefahrenabwehr und der Gefahrenabwehr zwischen dem Rhein-Kreis Neuss, der Gemeinde Jüchen und der Stadt Mönchengladbach zu treffen. Daher schließen die Beteiligten diese delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit nachfolgendem Inhalt ab.

**§ 1 Vertragsgegenstand**

(1) <sup>1</sup>Hinsichtlich der in § 2 und in der Tabelle 1 der Anlage zu dieser Vereinbarung näher bezeichneten gebietsgrenzüberschreitenden Objekte überträgt der Rhein-Kreis Neuss seine Aufgaben nach § 1 Abs. 3, § 1 Abs. 4, § 5, § 6 und §§ 29-31 FSHG NRW der Stadt Mönchengladbach.

(2) <sup>1</sup>Die Gemeinde Jüchen überträgt in Bezug auf die in § 2 näher bezeichneten gebietsgrenzüberschreitenden Objekte (Tabelle 1 der Anlage) ihre Aufgaben nach § 1 Abs. 1, § 7, § 6 und § 26 FSHG NRW der Stadt Mönchengladbach.

(3) <sup>1</sup>Die Stadt Mönchengladbach ist aufgrund der in den Absätzen 1 und 2 benannten Übertragungen bei Objekten im Sinne des § 2 für die vorbeugende Gefahrenabwehr und die Gefahrenabwehr auf Grundlage des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung sachlich und örtlich zuständig.

(4) <sup>1</sup>Mit der Übertragung der oben genannten Aufgaben durch den Rhein-Kreis Neuss und die Gemeinde Jüchen wird der Stadt Mönchengladbach gleichzeitig die Hoheit übertragen, für die von der Vereinbarung betroffenen Objekte satzungsgemäß anfallende kommunale Abgaben und Kostenersatz zu regeln, die bei Leistungsanspruchnahme von Einrichtungen der Stadt Mönchengladbach auf dem Hoheitsgebiet des Rhein-Kreises Neuss bzw. der Gemeinde Jüchen im Rahmen des durch diese Vereinbarung übertragenen Umfangs anfallen. <sup>2</sup>Das Nähere regelt § 7 dieser Vereinbarung.

(5) <sup>1</sup>Die Stadt Mönchengladbach überträgt in Bezug auf die in § 2 näher bezeichneten gebietsgrenzüberschreitenden Objekte (Tabelle 2 der Anlage) ihre Aufgaben nach § 1 Abs. 1, § 7, § 6 und § 26 FSHG NRW der Gemeinde Jüchen. Die Absätze 3 und 4 geltend entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Hinsichtlich der in § 2 und in der Tabelle 2 der Anlage zu dieser Vereinbarung näher bezeichneten gebietsgrenzüberschreitenden Objekte überträgt die Stadt Mönchengladbach ihre Aufgaben nach § 1 Abs. 3, § 1 Abs. 4, § 5, § 6 und §§ 29-31 FSHG NRW dem Rhein-Kreis Neuss. <sup>2</sup>Die Absätze 3 und 4 gelten im Rahmen seiner Zuständigkeit entsprechend für den Rhein-Kreis Neuss.

**§ 2 Gebietsgrenzüberschreitende Objekte**

(1) <sup>1</sup>Die Vertragspartner legen in der als „Anlage Objektliste“ dieser Vereinbarung beigefügten Anlage diejenigen gebietsgrenzüberschreitenden Objekte fest, auf die die Regelungen dieser Vereinbarung Anwendung finden sollen. <sup>2</sup>Zur hinreichenden Bestimmtheit sind die Objekte in der Anlage entsprechend den für die Führung eines Liegenschaftskatasters geltenden Darstellungen und Beschreibungen im Sinne von § 11 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über die Landvermessung und das Liegenschaftskataster vom 01.03.2005 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 der zugehörigen Durchführungsverordnung vom 25.10.2006 in der bei Abschluss dieser Vereinbarung gültigen Fassung aufzuführen. <sup>3</sup>Die Regelungen dieser Vereinbarung gelten dabei für die bebauten und unbebauten Teile der in der Anlage benannten Objekte.

(2) <sup>1</sup>Die Anlage kann jederzeit von den Vertragspartnern geändert werden. <sup>2</sup>Hierzu bedarf es der Einigung der für die Aufgaben nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung zuständigen Stellen beim Rhein-Kreis Neuss, der Gemeinde Jüchen und der Stadt Mönchengladbach.

**§ 3 Zusammenarbeit der Leitstellen bei Realbrandereignissen**

(1) <sup>1</sup>Kommt es in Zusammenhang mit einem gebietsgrenzüberschreitenden, in Tabelle 1 der Anlage zu dieser Vereinbarung aufgeführten Objekt, zu einem Realbrandereignis, ist die Leitstelle der Feuerwehr der Stadt Mönchengladbach verpflichtet, die Leitstelle des Rhein-Kreises Neuss unverzüglich über dieses Ereignis in Kenntnis zu setzen. <sup>2</sup>Erreicht die Leitstelle des Rhein-Kreises Neuss ein Notruf im Zusammenhang mit einem gebietsgrenzüberschreitenden Objekt, ist dieser an die Leitstelle der Feuerwehr Mönchengladbach weiterzuleiten. <sup>3</sup>Der Rhein-Kreis Neuss stellt sicher, dass gebietsgrenzüberschreitende Objekte durch geeignete Maßnahmen in seiner Leitstellensoftware kenntlich gemacht werden, damit

39/106

eine Identifizierung des Objektes und entsprechende Weiterleitung des Notrufes an die Leitstelle der Feuerwehr der Stadt Mönchengladbach ohne zeitlichen Verzug erfolgen kann.

(2) <sup>1</sup>Kommt es in Zusammenhang mit einem gebietsgrenzenüberschreitenden, in Tabelle 2 der Anlage zu dieser Vereinbarung aufgeführten Objekt, zu einem Realbrandereignis, ist die Leitstelle des Rhein-Kreises Neuss verpflichtet, die Leitstelle der Feuerwehr der Stadt Mönchengladbach unverzüglich über dieses Ereignis in Kenntnis zu setzen. <sup>2</sup>Erreicht die Leitstelle der Feuerwehr der Stadt Mönchengladbach ein Notruf im Zusammenhang mit einem gebietsgrenzenüberschreitenden Objekt, ist dieser an die Leitstelle des Rhein-Kreises Neuss weiterzuleiten. <sup>3</sup>Die Stadt Mönchengladbach stellt sicher, dass gebietsgrenzenüberschreitende Objekte durch geeignete Maßnahmen in ihrer Leitstellensoftware kenntlich gemacht werden, damit eine Identifizierung des Objektes und entsprechende Weiterleitung des Notrufes an die Leitstelle des Rhein-Kreises Neuss ohne zeitlichen Verzug erfolgen kann.

#### **§ 4 Brandmeldeanlagen gebietsüberschreitender Objekte**

(1) <sup>1</sup>Brandmeldeanlagen gebietsgrenzenüberschreitender Objekte im Bereich der Tabelle 1 der Anlage zu dieser Vereinbarung werden auf die Leitstelle der Feuerwehr Mönchengladbach aufgeschaltet. <sup>2</sup>Hierbei gelten die technischen Aufschaltbedingungen der Stadt Mönchengladbach.

(2) <sup>1</sup>Brandmeldeanlagen gebietsgrenzenüberschreitender Objekte im Bereich der Tabelle 2 der Anlage zu dieser Vereinbarung werden auf die Leitstelle des Rhein-Kreises Neuss aufgeschaltet. <sup>2</sup>Hierbei gelten die technischen Aufschaltbedingungen des Rhein-Kreises Neuss.

#### **§ 5 Feuerwehreinsatzpläne**

(1) <sup>1</sup>Für jedes in der Anlage in Tabelle 1 nach § 2 festgelegte Objekt stellt die Stadt Mönchengladbach der Gemeinde Jüchen einen Satz Feuerwehreinsatzpläne zur Verfügung. <sup>2</sup>Die Pläne werden nach den in der Stadt Mönchengladbach geltenden Bearbeitungshinweisen für Feuerwehreinsatzpläne erstellt.

(2) <sup>1</sup>Für jedes in der Anlage in Tabelle 2 nach § 2 festgelegte Objekt stellt die Gemeinde Jüchen der Stadt Mönchengladbach einen Satz Feuerwehreinsatzpläne zur Verfügung. <sup>2</sup>Die Pläne werden nach den in der Gemeinde Jüchen geltenden Bearbeitungshinweisen für Feuerwehreinsatzpläne erstellt.

#### **§ 6 Kosten**

<sup>1</sup>Die Aufgabenerfüllung der in § 1 benannten übertragenen Aufgaben erfolgen untereinander unentgeltlich. <sup>2</sup>Hiervon unbeschadet sind solche Ansprüche gegen Dritte, die sich aus § 41 FSHG NRW ergeben können.

#### **§ 7 Anzuwendendes Satzungsrecht**

<sup>1</sup>Aufgrund von § 1 Abs. 4 dieser Vereinbarung findet auf alle Tätigkeiten der Stadt Mönchengladbach im Rahmen dieser Vereinbarung die Satzung der Stadt Mönchengladbach über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Mönchengladbach vom 23.06.2003 (Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach Seite 136) in ihrer jeweils gültigen Fassung oder eine entsprechende Nachfolgeregelung Anwendung. <sup>2</sup>Auf die Tätigkeiten der Gemeinde Jüchen findet die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Jüchen vom 10.12.2010 in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

#### **§ 8 Aufnahme weiterer Objekte**

<sup>1</sup>Für den Fall, dass auch andere Objekte, welche die Gebietsgrenze zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Mönchengladbach im Bereich der Gemeinde Jüchen überschreiten, zukünftig wie gebietsgrenzenüberschreitende Objekte im Sinne des § 2 dieser Vereinbarung behandelt werden sollen, werden die Stadt Mönchengladbach, der Rhein-Kreis Neuss und die Gemeinde Jüchen Gespräche mit dem Ziel einer Einbeziehung der grenzüberschreitenden Objekte in diese Vereinbarung bzw. den Beitritt zu dieser Vereinbarung führen, soweit dies rechtlich möglich ist.

#### **§ 9 Gegenseitiges Einvernehmen**

<sup>1</sup>In allen Fragen der Durchführung oder Beendigung dieser Vereinbarung ist das Einverständnis der Vertragsparteien anzustreben. <sup>2</sup>Bei Streitigkeiten wird die Bezirksregierung Düsseldorf zur Schlichtung eingeschaltet.

#### **§ 10 Salvatorische Klausel**

<sup>1</sup>Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung nebst zugehöriger Anlage oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. <sup>2</sup>Das gleiche gilt, sollte sich herausstellen, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. <sup>3</sup>Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vereinbarungspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei einer späteren Aufnahme den Punkt bedacht hätten.

#### **§ 11 Laufzeit**

<sup>1</sup>Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. <sup>2</sup>Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende kündigen. <sup>3</sup>Die Kündigung hat den übrigen Vertragspartnern gegenüber schriftlich zu erfolgen.

#### **§ 12 Schriftform**

<sup>1</sup>Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. <sup>2</sup>Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung nebst zugehöriger Anlage bedürfen der Schriftform.

#### **§ 13 Ausfertigungen**

<sup>1</sup>Diese Vereinbarung wird nebst zugehöriger Anlage vierfach gleichlautend ausgefertigt. <sup>2</sup>Je eine Ausfertigung erhalten die Vertragspartner sowie die Bezirksregierung Düsseldorf.

§ 14 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit am Tage nach der Bekanntmachung dieser Vereinbarung und ihrer Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf wirksam.

Für den Rhein-Kreis Neuss  
Neuss, den XX.XX.XXXX

Für die Gemeinde Jüchen  
Jüchen, den XX.XX.XXXX

\_\_\_\_\_  
Hans-Jürgen Petruschke  
Landrat

\_\_\_\_\_  
Harald Zillikens  
Bürgermeister

Für die Stadt Mönchengladbach  
Mönchengladbach, den XX.XX.XXXX

\_\_\_\_\_  
Hans Wilhelm Reiners  
Oberbürgermeister

41/106

**Anlage Objektliste zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Objekten mit Überbauung der Gebietskörperschaftsgrenzen zwischen dem Rhein-Kreis Neuss, der Gemeinde Jüchen und der Stadt Mönchengladbach**

Nachfolgend benannte gebietsgrenzenüberschreitende Objekte sind solche im Sinne des § 2 der o.g. öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss, der Gemeinde Jüchen und der Stadt Mönchengladbach und unterfallen damit deren Regelungen:

Tabelle 1

Lfd. Nr.	Objektname	Lagebezeichnung			
		Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
1	Zalando, Regiopark	Mönchengladbach	Odenkirchen	111	201 tlw, 216, 217, 219
		Jüchen	Hochneukirch	31	84, 91, 97

Tabelle 2

Lfd. Nr.	Objektname	Lagebezeichnung			
		Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
1	DHL	Jüchen	Odenkirchen	111	190, 195, 189, 188
			Hochneukirch	31	19, 88, 94, 95, 98, 99, 103, 93, 100 und die zwischen den Flurstücken 93 und 100 gelegene dreieckige Teilfläche des Flurstücks 101
		Mönchengladbach	Odenkirchen	111	195, 226, 228



**Sitzungsvorlage-Nr. 51/0712/XVI/2015**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag		öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Neufassung der Satzung des Rhein-Kreises Neuss vom 14.01.2011 über die Förderung der Kindertageseinrichtungen**

**Sachverhalt:**

Das Kreisjugendamt fördert die Kindertageseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich auf der Grundlage des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) des Landes NRW und der dazugehörigen Durchführungsverordnung (DVO).

In der DVO hat sich der Gesetzgeber darauf beschränkt, das Förderverfahren zwischen dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landesjugendamt) und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) zu regeln. Regelungen zum Verhältnis zwischen örtlichem Träger und Träger von Kindertageseinrichtungen werden nicht getroffen.

Daher hat der Kreistag am 12.01.2011 die Satzung des Rhein-Kreises Neuss zur Förderung von Kindertageseinrichtungen verabschiedet.

In der Satzung werden das Antrags-, Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren für die KiBiz-Leistungen zwischen Kreisjugendamt und Träger der Kindertageseinrichtungen verbindlich geregelt. Insbesondere werden hier auch Termine und Fristen genannt, damit das Kreisjugendamt seinen Verpflichtungen gegenüber dem Landesjugendamt fristgerecht nachkommen kann.

Eine Haftung des Jugendamtes für Versäumnisse der Träger wird damit ausgeschlossen.

Das zweite Änderungsgesetz zum Kinderbildungsgesetz des Landes NRW ist zum 01.08.2014 in Kraft getreten. Durch das Änderungsgesetz wird eine grundlegende Überarbeitung der Satzung notwendig. Zu beachten ist, dass sich das Abrechnungsverfahren durch die Einführung der Planungsgarantie (§ 21 e KiBiz) erst zum 01.08.2015 ändert und deshalb die Änderung der Satzung zum Kindergartenjahr 2015/16 sinnvoll ist.

Wesentliche Anpassungen der Satzung erfolgen durch:

- § 2 Antragsverfahren - Aufnahme und Förderung von Kindern mit Behinderung oder Kinder die von einer Behinderung bedroht sind, im laufenden Kindergartenjahr.

- die Aufnahme der Regelungen hinsichtlich der neuen KiBiz-Leistungen Verfügungspauschale und plusKita.
- Änderung der Sprachförderung.  
Die Sprachförderung aufgrund des § 36 Abs. 2 des Schulgesetzes NRW wird zum 31.07.2016 zugunsten einer „alltagsintegrierten Sprachförderung gemäß § 13 c KiBiz“, eingestellt.
- Die Anpassung des Verfahrens an die weiterentwickelte webbasierte Anwendung KiBiz.web (Die tatsächliche Belegung einer Einrichtung wird über KiBiz.web erfasst. Monatsmeldungen darüber hinaus an das Jugendamt sind deshalb nicht mehr notwendig.
- Aufnahme der 4 % Klausel (§ 2 Abs. 2).
- Vorgaben zum Inhalt der Betreuungsverträge (§ 4) als Grundlage der finanziellen Förderung.

Die zu beschließende Satzung sowie eine Synopse der zur Zeit gültigen und der zukünftigen Satzung sind als Anlage angefügt.

Vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss am 11.06.2015 erfolgt folgende Beschlussempfehlung:

**Beschlussempfehlung:**

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Förderung von Kindertageseinrichtungen zum 01.08.2015 gemäß der Vorlage.

**Anlagen:**

Satzung über die Förderung der Kindertageseinrichtungen  
Synopse zur Satzung über die Förderung der Kindertageseinrichtungen

# Satzung

## des Rhein-Kreises Neuss vom xx.06.2015 zur Förderung der Kindertageseinrichtungen

Aufgrund des § 5 in Verbindung mit § 26 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und aufgrund des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz-KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. 2007 S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336) sowie der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (Durchführungsverordnung KiBiz – DVO KiBiz) vom 18.12.2007 (GV. NRW. S. 739), zuletzt geändert durch die 7. Änderungsverordnung vom 10. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 893) hat der Kreistag am die folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

Nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung wird der Betrieb der Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Stadt Korschenbroich, der Gemeinde Jüchen und der Gemeinde Rommerskirchen gefördert.

### § 2 Antragsverfahren

(1) Der Träger der Kindertageseinrichtung (Träger) beantragt bis zum 20.02. eines Jahres beim Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss (Jugendamt) für das zum 01.08. desselben Jahres beginnende Kindergartenjahr die Mittel für

1. Kindpauschalen gemäß § 20 Absatz 1 KiBiz
2. Mietzuschuss gemäß § 20 Absatz 2 KiBiz und
3. Zuschuss für eingruppige Einrichtungen oder Waldkindergartengruppen gemäß § 20 Absatz 3 KiBiz

Der Antrag erfolgt nach vorgegebenem Muster über die webbasierte Anwendung KiBiz.web. Dabei sind auch Angaben zu machen zum

1. Status als zertifiziertes Familienzentrum,
2. Status für plusKITA-Einrichtungen nach § 21a KiBiz und
3. Status für zusätzlichen Sprachförderbedarf nach § 21b KiBiz.

(2) Der Träger beachtet in seinem Antrag das Ergebnis der örtlichen Jugendhilfeplanung. Insbesondere beachtet er auch, dass in seiner Einrichtung der Anteil der Pauschalen für über dreijährige Kinder, die in den Gruppenformen I und III nach der Anlage zu § 19 KiBiz mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, den Anteil, den der Träger in seinem Antrag des Vorjahres angemeldet hat, um nicht mehr als vier Prozentpunkte übersteigt. Darüber hinausgehende Überschreitungen kann das Jugendamt nur in besonders begründeten Einzelfällen zulassen.

(3) In Ergänzung des Antrages benennt der Träger dem Jugendamt ebenfalls bis zum 20.02. des Jahres nach vorgegebenem Muster die in seiner Kindertageseinrichtung ab dem 01.08. des Jahres voraussichtlich betreuten Kinder.

(4) Zum Nachweis der Antragstellung erhält das Jugendamt bis zum 05.03. des Jahres vom Träger einen Ausdruck des Antrages mit rechtsverbindlicher Unterschrift des bzw. der Vertretungsberechtigten des Trägers.

(5) Auf der Grundlage der Anträge der Träger beantragt das Jugendamt Landesmittel gemäß § 1 Durchführungsverordnung KiBiz.

(6) Der Träger informiert das Jugendamt bis zum 20. Oktober des Kindergartenjahres über jedes unterdreijährige Kind in seiner Einrichtung, das zum 01. März des Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben wird. Er kann bis zum 20. Januar und bis zum 20. Juli des Kindergartenjahres ergänzende Angaben vorlegen.

(7) Der Träger informiert das Jugendamt über die Aufnahme von Kindern mit Behinderung oder von Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde und die im Antrag nach Absatz 1 nicht berücksichtigt sind, bis zum 20. Oktober, bis zum 20. Januar und bis zum 20. Juli eines Kindergartenjahres. In der Information zum 20. Juli sind auch die Kinder zu berücksichtigen, für die ein Antrag auf Feststellung einer Behinderung oder einer drohenden wesentlichen Behinderung gestellt wurde, der noch nicht von einem Träger der Eingliederungshilfe beschieden worden ist.

### § 3 Bewilligung und Zahlung

(1) Nach Bewilligung der Landesmittel durch das Landesjugendamt bewilligt das Jugendamt dem Träger die beantragten Mittel nach § 2 durch vorläufigen Bescheid. Im Falle der Planungsgarantie richtet sich die Höhe der bewilligten Mittel nach § 21e KiBiz.

(2) Das Jugendamt leitet die bewilligten Landesmittel nach

1. § 21 Absatz 3 KiBiz (Verfügungspauschale)
2. § 21 Absatz 4 KiBiz (zusätzliche U3-Pauschale)
3. § 21 Absatz 5, 6 und 7 KiBiz (Familienzentrum)
4. § 21a KiBiz (Zuschuss für plusKITA-Einrichtungen) und nach
5. § 21b KiBiz (Zuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf)

ebenfalls durch vorläufigen Bescheid an den Träger weiter.

(3) Das Jugendamt zahlt die Mittel nach Absatz 1 und Absatz 2 im Voraus zu Beginn eines Monats in der Höhe aus, die sich aus dem vorläufigen Bescheid ergeben.

### § 4 Grundlage der Finanzierung

(1) Grundlage der finanziellen Förderung der Kindertageseinrichtung sind die zwischen Träger und Eltern abgeschlossenen Betreuungsverträge. Ein Betreuungsvertrag wird anlässlich der Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung abgeschlossen. Der Träger achtet darauf, dass der Betreuungsvertrag

1. den Namen des Kindes
2. das Geburtsdatum
3. die Betreuungszeit
4. das Datum der Aufnahme des Kindes und
5. die Unterschrift beider Vertragsparteien



enthält. Er achtet auch darauf, dass Änderungen des Betreuungsvertrages schriftlich vereinbart werden.

(2) Der Träger erfasst auf der Grundlage der Betreuungsverträge monatlich nach vorgegebenem Muster über die Anwendung KiBiz.web die Kinder, die in seiner Kindertageseinrichtung betreut werden. Sind die Daten eines Monats nicht bis spätestens zum Ende des übernächsten Monats erfasst, kann das Jugendamt die Zuschüsse für die folgenden Monate zurückhalten.

### § 5 Rücklagen

(1) Zur Bildung und Berechnung der Rücklagen wird auf § 20a KiBiz verwiesen.

(2) Ergibt sich anhand der Angaben im Verwendungsnachweis zur Höhe der Rücklage ein Anspruch des Jugendamtes auf Erstattung eines Teiles der Rücklage gemäß § 20a KiBiz, erlässt das Jugendamt hierzu einen gesonderten Rückforderungsbescheid.

### § 6 Abrechnung

(1) Nach Ende des Kindergartenjahres bewilligt das Jugendamt die Mittel nach § 20 KiBiz durch endgültigen Bescheid. Dabei berücksichtigt das Jugendamt die Abweichungen zwischen der Jugendhilfeplanung und der tatsächlichen Inanspruchnahme, die es anhand der Daten nach § 4 Absatz 2 festgestellt hat.

(2) Nach- oder Überzahlungen, die sich aus Absatz 1 ergeben, werden nach Bestandskraft des endgültigen Bescheides mit den Zahlungen für das dann laufende Kindergartenjahr verrechnet.

(3) Die Mittel nach § 3 Absatz 2 bewilligt das Jugendamt ebenfalls durch endgültigen Bescheid nach Ende des Kindergartenjahres.

### § 7 Verwendungsnachweis

(1) Der Träger führt den gemäß § 20 Absatz 4 KiBiz geforderten Verwendungsnachweis nach vorgegebenem Muster über die Anwendung KiBiz.web. Zum Nachweis erhält das Jugendamt bis zum 28.02. des auf das Kindergartenjahr folgenden Kalenderjahres vom Träger einen Ausdruck des Verwendungsnachweises mit rechtsverbindlicher Unterschrift des bzw. der Vertretungsberechtigten des Trägers.

(2) Eine ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nach § 2 Absatz 1 setzt den Einsatz pädagogischen Personals im Umfang des ersten Wertes der Anlage zu § 19 Absatz 1 KiBiz und die Einhaltung des § 5 der Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Absatz 3 Nr.3 KiBiz (Leitungsfreistellung) voraus.

(3) Eine nicht ordnungsgemäße Verwendung der Mittel berechtigt das Jugendamt zur Rückforderung der Zuschüsse. Der Betrag wird nach Bestandskraft des Rückforderungsbescheides mit den Zahlungen für das dann laufende Kindergartenjahr verrechnet.

### § 8 Sprachförderung nach § 21 Absatz 2 KiBiz

(1) Der Träger der Tageseinrichtung teilt bis zum 15.06. des Jahres dem Jugendamt nach vorgegebenem Muster mit, für welche Kinder zum Beginn des zum 01.08. desselben Jahres beginnenden Kindergartenjahres Mittel zur Sprachförderung bereitgestellt werden müssen. Kinder, für die ein Sprachförderbedarf später festgestellt wird, sind unverzüglich dem Jugendamt zu melden.

(2) Der Träger kann durch schriftliche Erklärung dem Sprachförderpool des Jugendamtes beitreten. Das Jugendamt setzt Logopäden zur Unterstützung der Erzieher in den Kindertageseinrichtungen ein, insbesondere wenn aufgrund der geringen Zahl der förderbedürftigen Kinder eine Gruppenförderung in der Tageseinrichtung nicht möglich ist oder in Ergänzung zu einer solchen Gruppenförderung. Ein Ausscheiden aus dem Sprachförderpool zum Ende eines Kindergartenjahres bedarf der schriftlichen Kündigung.

(3) Der Träger erhält vom Jugendamt zur Sprachförderung einen gesonderten vorläufigen Bewilligungsbescheid.

(4) Über finanzielle Zuwendungen zur Sprachförderung muss der Träger bis zum 10.08. des Folgejahres dem Jugendamt einen Verwendungsnachweis vorlegen. Dieser Verwendungsnachweis umfasst nicht den Nachweis zum Einsatz der vom Jugendamt eingesetzten Logopäden. Der Verwendungsnachweis erfolgt nach einem vom Jugendamt vorgegebenen Muster.

(5) Nach Vorlage des Verwendungsnachweises erlässt das Jugendamt einen endgültigen Leistungsbescheid.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Rhein-Kreises Neuss vom 14.01.2011 über die Förderung der Kindertageseinrichtungen außer Kraft.

Grevenbroich, den .06.2015

Petrauschke

aktuell gültige Satzung	Neufassung der Satzung
<b>Satzung des Rhein-Kreises Neuss vom 14.01.2011 über die Förderung der Kindertageseinrichtungen</b>	<b>Satzung des Rhein-Kreises Neuss vom xx.06.2015 zur Förderung der Kindertageseinrichtungen</b>
Aufgrund von § 5 i.V.m. § 50 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514) und §§ 18, 19, 20, 21 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462) hat der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 12.01.2011 die folgende Satzung im Wege der Dringlichkeit beschlossen:	Aufgrund des § 5 in Verbindung mit § 26 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und aufgrund des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz-KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. 2007 S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336) sowie der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (Durchführungsverordnung KiBiz – DVO KiBiz) vom 18.12.2007 (GV. NRW. S. 739), zuletzt geändert durch die 7. Änderungsverordnung vom 10. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 893) hat der Kreistag am die folgende Satzung beschlossen:
<b>§ 1 Geltungsbereich</b>	<b>§ 1 Geltungsbereich</b>
Die Satzung regelt die Förderung der Kindertageseinrichtungen nach dem Kinderbildungsgesetz im Einzugsgebiet des Kreisjugendamtes Neuss (nachfolgend Jugendamt) auf der Grundlage der §§ 18 bis 21 Kinderbildungsgesetz und der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (Durchführungsverordnung KiBiz - DVO KiBiz) vom 18.12.2007 (GV. NRW. S. 739), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.11.2009 (GV. NRW. S. 623).	Nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung wird der Betrieb der Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Stadt Korschenbroich, der Gemeinde Jüchen und der Gemeinde Rommerskirchen gefördert.
<b>§ 2 Antragsverfahren</b>	<b>§ 2 Antragsverfahren</b>
(1) Der Träger der Kindertageseinrichtung (nachfolgend Träger) beantragt bis zum 20. Februar des Jahres beim Jugendamt die Förderung der Betriebskosten für das zum 01.08. desselben Jahres beginnende Kindergartenjahr. Der Antrag erfolgt auf elektronischem Weg über das Internetportal	(1) Der Träger der Kindertageseinrichtung (Träger) beantragt bis zum 20.02. eines Jahres beim Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss (Jugendamt) für das zum 01.08. desselben Jahres beginnende Kindergartenjahr die Mittel für

<a href="http://www.KiBiz.web.nrw.de">www.KiBiz.web.nrw.de</a> nach vorgegebenem Muster.	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kindpauschalen gemäß § 20 Absatz 1 KiBiz</li> <li>2. Mietzuschuss gemäß § 20 Absatz 2 KiBiz und</li> <li>3. Zuschuss für eingruppige Einrichtungen oder Waldkindergartengruppen gemäß § 20 Absatz 3 KiBiz</li> </ol> <p>Der Antrag erfolgt nach vorgegebenem Muster über die webbasierte Anwendung KiBiz.web. Dabei sind auch Angaben zu machen zum</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Status als zertifiziertes Familienzentrum,</li> <li>2. Status für plusKITA-Einrichtungen nach § 21a KiBiz und</li> <li>3. Status für zusätzlichen Sprachförderbedarf nach § 21b KiBiz.</li> </ol>
	(2) Der Träger beachtet in seinem Antrag das Ergebnis der örtlichen Jugendhilfeplanung. Insbesondere beachtet er auch, dass in seiner Einrichtung der Anteil der Pauschalen für über dreijährige Kinder, die in den Gruppenformen I und III nach der Anlage zu § 19 KiBiz mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, den Anteil, den der Träger in seinem Antrag des Vorjahres angemeldet hat, um nicht mehr als vier Prozentpunkte übersteigt. Darüber hinausgehende Überschreitungen kann das Jugendamt nur in besonders begründeten Einzelfällen zulassen.
(2) Zum Nachweis der elektronischen Antragstellung wird ein Ausdruck des Antrags im KiBiz-web erzeugt, der mit rechtsverbindlicher Unterschrift des bzw. der Vertretungsberechtigten des Trägers versehen, spätestens zum 25.02. des Jahres beim Jugendamt eingegangen sein muss.	siehe (4)
(3) Der Träger beachtet die Jugendhilfeplanung des Jugendamtes. Er übersendet dem Jugendamt in Ergänzung zu seinem Antrag auf elektronischen Weg (per E-Mail) eine Excel-Liste mit den zum 01.08. des Jahres aufgenommenen Kindern nach vorgegebenem Muster.	(3) In Ergänzung des Antrages benennt der Träger dem Jugendamt ebenfalls bis zum 20.02. des Jahres nach vorgegebenem Muster die in seiner Kindertageseinrichtung ab dem 01.08. des Jahres voraussichtlich betreuten Kinder.
siehe (2)	(4) Zum Nachweis der Antragstellung erhält das Jugendamt bis zum 05.03. des Jahres vom Träger einen Ausdruck des Antrages mit

	rechtsverbindlicher Unterschrift des bzw. der Vertretungsberechtigten des Trägers.
	(5) Auf der Grundlage der Anträge der Träger beantragt das Jugendamt Landesmittel gemäß § 1 Durchführungsverordnung KiBiz.
	(6) Der Träger informiert das Jugendamt bis zum 20. Oktober des Kindergartenjahres über jedes unterdreijährige Kind in seiner Einrichtung, das zum 01. März des Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben wird. Er kann bis zum 20. Januar und bis zum 20. Juli des Kindergartenjahres ergänzende Angaben vorlegen.
	(7) Der Träger informiert das Jugendamt über die Aufnahme von Kindern mit Behinderung oder von Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde und die im Antrag nach Absatz 1 nicht berücksichtigt sind, bis zum 20. Oktober, bis zum 20. Januar und bis zum 20. Juli eines Kindergartenjahres. In der Information zum 20. Juli sind auch die Kinder zu berücksichtigen, für die ein Antrag auf Feststellung einer Behinderung oder einer drohenden wesentlichen Behinderung gestellt wurde, der noch nicht von einem Träger der Eingliederungshilfe beschieden worden ist.
<b>§ 3 Bewilligungsbescheid</b>	<b>§ 3 Bewilligung und Zahlung</b>
Das Jugendamt erlässt nach Erhalt der form- und fristgerecht eingegangenen Anträge einen vorläufigen Bewilligungsbescheid über die Förderung des Trägers.	(1) Nach Bewilligung der Landesmittel durch das Landesjugendamt bewilligt das Jugendamt dem Träger die beantragten Mittel nach § 2 durch vorläufigen Bescheid. Im Falle der Planungsgarantie richtet sich die Höhe der bewilligten Mittel nach § 21e KiBiz.  (2) Das Jugendamt leitet die bewilligten Landesmittel nach  1. § 21 Absatz 3 KiBiz (Verfügungspauschale) 2. § 21 Absatz 4 KiBiz (zusätzliche U3-Pauschale) 3. § 21 Absatz 5, 6 und 7 KiBiz (Familienzentrum) 4. § 21a KiBiz (Zuschuss für plusKITA-Einrichtungen) und nach

	5. § 21b KiBiz (Zuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf)
	ebenfalls durch vorläufigen Bescheid an den Träger weiter.
siehe § 8	(3) Das Jugendamt zahlt die Mittel nach Absatz 1 und Absatz 2 im Voraus zu Beginn eines Monats in der Höhe aus, die sich aus dem vorläufigen Bescheid ergeben.
	<b>§ 4 Grundlage der Finanzierung</b>
	(1) Grundlage der finanziellen Förderung der Kindertageseinrichtung sind die zwischen Träger und Eltern abgeschlossenen Betreuungsverträge. Ein Betreuungsvertrag wird anlässlich der Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung abgeschlossen. Der Träger achtet darauf, dass der Betreuungsvertrag  1. den Namen des Kindes 2. das Geburtsdatum 3. die Betreuungszeit 4. das Datum der Aufnahme des Kindes und 5. die Unterschrift beider Vertragsparteien  enthält. Er achtet auch darauf, dass Änderungen des Betreuungsvertrages schriftlich vereinbart werden.
<b>§ 4 Monatsmeldungen</b>	<b>§ 4 Monatsmeldungen</b>
Der Träger erhält monatlich vom Jugendamt eine Liste der vom Träger aufgenommenen und gemeldeten Kinder. Er überprüft diese Liste auf Vollständigkeit und Richtigkeit und sendet die ggf. korrigierte Liste dem Jugendamt unterschrieben zurück. Die monatliche Belegung wird auf dieser Basis vom Träger bis zum 25. jedes Monats im Programm Kibiz-web erfasst. Der Träger kann diese Aufgaben der Monatserfassung auf die Leitung der Kindertageseinrichtung übertragen.	(2) Der Träger erfasst auf der Grundlage der Betreuungsverträge monatlich nach vorgegebenem Muster über die Anwendung KiBiz-web die Kinder, die in seiner Kindertageseinrichtung betreut werden. Sind die Daten eines Monats nicht bis spätestens zum Ende des übernächsten Monats erfasst, kann das Jugendamt die Zuschüsse für die folgenden Monate zurückhalten.
	<b>§ 5 Rücklagen</b>
	(1) Zur Bildung und Berechnung der Rücklagen wird auf § 20 a KiBiz verwiesen.

	(2) Ergibt sich anhand der Angaben im Verwendungsnachweis zur Höhe der Rücklage ein Anspruch des Jugendamtes auf Erstattung eines Teiles der Rücklage gemäß § 20a KiBiz, erlässt das Jugendamt hierzu einen gesonderten Rückförderungsbescheid.
<b>§ 5 Endgültiger Leistungsbescheid</b>	<b>§ 6 Abrechnung</b>
Nach Abschluss des Kindergartenjahres erlässt das Jugendamt unter Berücksichtigung des vorläufigen Bewilligungsbescheids und der monatlichen Belegung der Kindertageseinrichtung einen endgültigen Leistungsbescheid über die Förderung des Trägers.	(1) Nach Ende des Kindergartenjahres bewilligt das Jugendamt die Mittel nach § 20 KiBiz durch endgültigen Bescheid. Dabei berücksichtigt das Jugendamt die Abweichungen zwischen der Jugendhilfeplanung und der tatsächlichen Inanspruchnahme, die es anhand der Daten nach § 4 Absatz 2 festgestellt hat.
siehe § 8	(2) Nach- oder Überzahlungen, die sich aus Absatz 1 ergeben, werden nach Bestandskraft des endgültigen Bescheides mit den Zahlungen für das dann laufende Kindergartenjahr verrechnet.
	(3) Die Mittel nach § 3 Absatz 2 bewilligt das Jugendamt ebenfalls durch endgültigen Bescheid nach Ende des Kindergartenjahres.
<b>§ 6 Verwendungsnachweis</b>	<b>§ 7 Verwendungsnachweis</b>
(1) Der Träger erstellt als Nachweis gegenüber dem Jugendamt zu dem im Leistungsbescheid vorgegebenen Termin einen Verwendungsnachweis nach vorgegebenem Muster auf elektronischem Weg über das Internetportal <b>www.KiBiz.web.nrw.de</b>	(1) Der Träger führt den gemäß § 20 Absatz 4 KiBiz geforderten Verwendungsnachweis nach vorgegebenem Muster über die Anwendung KiBiz.web. Zum Nachweis erhält das Jugendamt bis zum 28.02. des auf das Kindergartenjahr folgenden Kalenderjahres vom Träger einen Ausdruck des Verwendungsnachweises mit rechtsverbindlicher Unterschrift des bzw. der Vertretungsberechtigten des Trägers.
(2) Eine ordnungsgemäße Verwendung der Mittel setzt den Einsatz pädagogischen Personals im Umfang der in der Anlage zu § 19 Kinderbildungsgesetz in den Tabellen unter „Personal“ an erster Stelle genannten Fachkräftestunden (erster Wert) sowie der Freistellungsanteile für die Leitung der Einrichtung voraus	(2) Eine ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nach § 2 Absatz 1 setzt den Einsatz pädagogischen Personals im Umfang des ersten Wertes der Anlage zu § 19 Absatz 1 KiBiz und die Einhaltung des § 5 der Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Absatz 3 Nr.3 KiBiz (Leitungsfreistellung) voraus.
(3) Im Bewilligungszeitraum nicht genutzte Mittel sind einer Rücklage für die einzelne	(3) Eine nicht ordnungsgemäße Verwendung der Mittel berechtigt das Jugendamt zur

Einrichtung zuzuführen. Die Rücklage muss gemäß § 20 Abs. 5 Kinderbildungsgesetz nachweislich in den Folgejahren der Erfüllung von Aufgaben nach dem Kinderbildungsgesetz dienen. Das Recht des Jugendamtes zur Rückforderung von Zuschüssen nach § 20 Abs. 5 Kinderbildungsgesetz bleibt unberührt.	Rückforderung der Zuschüsse. Der Betrag wird nach Bestandskraft des Rückförderungsbescheides mit den Zahlungen für das dann laufende Kindergartenjahr verrechnet.
	(4) Ergibt sich anhand der Angaben im Verwendungsnachweis zur Höhe der Rücklage ein Anspruch des Jugendamtes auf Erstattung eines Teiles der Rücklage gemäß § 20a KiBiz, erlässt das Jugendamt hierzu einen gesonderten Rückförderungsbescheid.
<b>§ 7 Sprachförderung</b>	<b>§ 8 Sprachförderung nach § 21 Absatz 2 KiBiz</b>
(1) Der Träger der Tageseinrichtung teilt bis zum 15.06. des Jahres dem Jugendamt nach vorgegebenem Muster mit, für welche Kinder zum Beginn des zum 01.08. desselben Jahres beginnenden Kindergartenjahres Mittel zur Sprachförderung bereitgestellt werden müssen. Kinder, für die ein Sprachförderbedarf später festgestellt wird, sind unverzüglich dem Jugendamt zu melden.	(1) Der Träger der Tageseinrichtung teilt bis zum 15.06. des Jahres dem Jugendamt nach vorgegebenem Muster mit, für welche Kinder zum Beginn des zum 01.08. desselben Jahres beginnenden Kindergartenjahres Mittel zur Sprachförderung bereitgestellt werden müssen. Kinder, für die ein Sprachförderbedarf später festgestellt wird, sind unverzüglich dem Jugendamt zu melden.
(2) Der Träger kann durch schriftliche Erklärung dem Sprachförderpool des Jugendamtes beitreten. Das Jugendamt setzt Logopäden zur Unterstützung der Erzieher in den Kindertageseinrichtungen ein, insbesondere wenn aufgrund der geringen Zahl der förderbedürftigen Kinder eine Gruppenförderung in der Tageseinrichtung nicht möglich ist oder in Ergänzung zu einer solchen Gruppenförderung. Ein Ausscheiden aus dem Sprachförderpool zum Ende eines Kindergartenjahres bedarf der schriftlichen Kündigung.	(2) Der Träger kann durch schriftliche Erklärung dem Sprachförderpool des Jugendamtes beitreten. Das Jugendamt setzt Logopäden zur Unterstützung der Erzieher in den Kindertageseinrichtungen ein, insbesondere wenn aufgrund der geringen Zahl der förderbedürftigen Kinder eine Gruppenförderung in der Tageseinrichtung nicht möglich ist oder in Ergänzung zu einer solchen Gruppenförderung. Ein Ausscheiden aus dem Sprachförderpool zum Ende eines Kindergartenjahres bedarf der schriftlichen Kündigung.
(3) Der Träger erhält vom Jugendamt zur Sprachförderung einen gesonderten vorläufigen Bewilligungsbescheid.	(3) Der Träger erhält vom Jugendamt zur Sprachförderung einen gesonderten vorläufigen Bewilligungsbescheid.
(4) Über finanzielle Zuwendungen zur Sprachförderung muss der Träger bis zum 10.08. des Folgejahres dem Jugendamt einen Verwendungsnachweis vorlegen. Dieser Verwendungsnachweis umfasst nicht den Nachweis zum Einsatz der vom Jugendamt eingesetzten Logopäden. Der Verwendungsnachweis erfolgt nach einem vom Jugendamt vorgegebenen Muster.	(4) Über finanzielle Zuwendungen zur Sprachförderung muss der Träger bis zum 10.08. des Folgejahres dem Jugendamt einen Verwendungsnachweis vorlegen. Dieser Verwendungsnachweis umfasst nicht den Nachweis zum Einsatz der vom Jugendamt eingesetzten Logopäden. Der Verwendungsnachweis erfolgt nach einem vom Jugendamt vorgegebenen Muster.
(5) Nach Vorlage des Verwendungsnachwei-	(5) Nach Vorlage des Verwendungsnachwei-

ses erlässt das Jugendamt einen endgültigen Leistungsbescheid.	ses erlässt das Jugendamt einen endgültigen Leistungsbescheid.
<b>§ 8 Abschlagszahlungen, Verrechnungen</b>	siehe § 3 (3)
(1) Das Jugendamt leistet Abschlagszahlungen auf der Grundlage der Bescheide.	
(2) Für die Förderung der Betriebskosten werden monatliche Abschlagszahlungen geleistet.	siehe § 3 (3)
(3) Für die Förderung von Familienzentren und die Sprachförderung werden Abschlagszahlungen im August, d. h. zu Beginn des Kindergartenjahres, sowie im Februar des Folgejahres, d. h. im laufenden Kindergartenjahr, geleistet.	siehe § 3 (3)
(4) Verrechnungen von Über- und Nachzahlungen erfolgen mit der Zahlung für den Monat Februar des Jahres, das auf das abgelaufene Kindergartenjahr folgt.	siehe § 6 (2)
<b>§ 9 Inkrafttreten</b>	<b>§ 9 Inkrafttreten</b>
Die Satzung tritt am 01.02.2011 in Kraft.	Die Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Rhein-Kreises Neuss vom 14.01.2011 über die Förderung der Kindertageseinrichtungen außer Kraft.

**Sitzungsvorlage-Nr. 51/0715/XVI/2015**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag		öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Ausbau und Weiterentwicklung des Netzwerkes Frühe Hilfen**

**Sachverhalt:**

Am 01.01.2012 traten die Regelungen des Bundeskinderschutzgesetzes (BKISchG) in Kraft. Neu geschaffen wurde u. a. das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). Eine wesentliche Regelung dieses Gesetzes ist gemäß § 3 KKG der flächendeckende Aufbau von verbindlichen Strukturen, der Zusammenarbeit im Kinderschutz und deren Weiterentwicklung. In diesem Zusammenhang ist auch der Begriff der Frühen Hilfen eingeführt worden, unter dem die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern, vor allem in den ersten Lebensjahren, für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter verstanden wird. Die Frühen Hilfen sollen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden.

Für den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen, stehen in einer zeitlich befristeten Bundesinitiative Fördermittel zur Verfügung. Für das Jahr 2012 waren dies 30 Mio. Euro, für 2013 45 Mio. Euro und für 2014 und 2015 jeweils 51 Mio. Euro. Die Verteilung der Bundesmittel auf die Länder wurde in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt. Das Land NRW verteilt die Mittel an die örtlichen Träger der Jugendhilfe nach einem Verteilschlüssel, welcher der Anzahl der Null- bis Dreijährigen im SGB-II-Leistungsbezug im jeweiligen Jugendamtsbezirk (Stand 31.10.2010) entspricht.

Das Kreisjugendamt hat nach diesem Schlüssel für das Jahr 2012: 7.752 Euro, für 2013: 10.644 Euro sowie jeweils für 2014 und 2015: 11.729 Euro erhalten. Die Bewilligung der Mittel erfolgt über das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (MFKJKS).

Das Ministerium hat für die Mittelvergabe ein "Präzisiertes Gesamtkonzept zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung 'Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen' (2012 - 2015) gem. § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) in Nordrhein-Westfalen" herausgegeben. Konkretisiert werden in diesem Konzept auch die Fördervoraussetzungen in dem Förderbereich Netzwerke

Frühe Hilfen. Förderfähig sind u. a. solche Netzwerke, für die ein Beschluss des Rates oder des Kreistages zum Auf- und Ausbau des Netzwerkes Frühe Hilfen vorliegt. Der Beschluss muss bis zum 31.12.2015 gefasst und dem Verwendungsnachweis beigelegt werden.

Nach Auslaufen der Verwaltungsvereinbarung für den Zeitraum 2012 - 2015 wird ab 2016 ein Bundesfonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien eingerichtet.

Für das Kreisjugendamt Neuss stellt sich die Situation wie folgt dar:

Gemäß § 3 KKG sollen in den Ländern flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit im Kinderschutz, insbesondere in den Frühen Hilfen aufgebaut und folgende Aufgaben durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen werden:

- Gegenseitige Information der Leistungsträger über Angebots- und Aufgabenspektrum,
- Klärung struktureller Fragen zur Angebotsgestaltung und -entwicklung,
- Abstimmung von Verfahren im Kinderschutz.

Für den Bereich der Frühen Hilfen hat das Kreisjugendamt Neuss, in Kooperation mit den Jugendämtern der Städte Kaarst und Grevenbroich, bereits Ende 2010 die Fachstelle „Frühe Hilfen“ als ein Modellprojekt mit einem Träger der freien Jugendhilfe ins Leben gerufen. Die Projektphase konnte im Jahr 2012 beendet werden und ist in Verbindung mit den in der Fachstelle angesiedelten Familienhebammen mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 14.02.2013 zum Regelangebot ausgebaut worden. Eine Berichterstattung zur Arbeit der Fachstelle erfolgt im nächsten Jugendhilfeausschuss, der dann auch über die Weiterführung des Angebotes zu entscheiden hat.

Für das Netzwerk Frühe Hilfen ist die Fachstelle der zentrale Baustein, um mit koordinierender Unterstützung des Kreisjugendamtes die Angebote und Hilfen darzustellen und weitere Maßnahmen in diesem Bereich zu entwickeln.

Die Fachstelle hat viele Akteure aus dem Gesundheitswesen (z. B. Krankenhäuser, Kinderärzte) und der Jugendhilfe (z. B. Familienzentren) miteinander vernetzt und stellt sicher, dass Transparenz in der Zuständigkeit und den Verfahrensabläufen besteht. Die Grundlage für eine dauerhafte und verbindliche Netzwerkstruktur ist damit geschaffen worden.

Geplant ist, das bestehende Netzwerk Frühe Hilfen in Jüchen, Korschenbroich und Rommerskirchen auszubauen und weitere im KKG genannte Akteure einzubeziehen. Aus dem Netzwerk heraus soll der Bedarf für Angebote im Bereich Frühe Hilfen festgestellt und die Möglichkeiten zur Deckung dieses Bedarfs erarbeitet werden.

Das Netzwerk Frühe Hilfen stellt zudem den ersten Baustein in der kommunalen Präventionskette dar und soll mit dem LVR-Programm „Kommunale Netzwerke zur Chancengleichheit und Teilhabe“ des Kreisjugendamtes verknüpft werden.

Ebenfalls ausgebaut werden soll der Bereich des Kinderschutzes. Hier besteht ein Netzwerk zwischen den örtlichen Akteuren für die Altersgruppe von 0 bis 18 Jahren und dem Jugendamt. Geplant ist, auch hier eine verbindlichere Netzwerkstruktur zu schaffen.

Neben den lokalen Netzwerken für Jüchen, Korschenbroich und Rommerskirchen soll darüber hinaus eine strategische Vernetzung mit den Netzwerken der anderen Kommunen im Rhein-

---

Kreis Neuss stattfinden, um gemeinsame Standards und Verfahrensweisen zu entwickeln. Diese sollen insbesondere für kreisweite Kooperationspartner, z. B. dem Gesundheitsamt des Rhein-Kreises Neuss, eine verlässliche Kooperationsgrundlage bieten.

Die Netzwerkarbeit hat sich bewährt. Sie ist eine verbindliche Form der Zusammenarbeit im Kinderschutz und insbesondere für die Weiterentwicklung der Frühen Hilfen und trägt den Ansprüchen des Bundeskinderschutzgesetzes Rechnung.

Vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss am 11.06.2015 erfolgt folgende Beschlussempfehlung:

**Beschlussempfehlung:**

Der Kreistag beschließt den Ausbau und Aufbau des Netzwerkes Frühe Hilfen gemäß der Vorlage.



**Sitzungsvorlage-Nr. 40/0690/XVI/2015**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	23.06.2015	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Produktionsschulen im Rahmen des SGB VIII**

**Sachverhalt:**

Seit 2005 wird im Rhein-Kreis Neuss das Werkstattjahr über die Träger Kolping Bildungswerk, Berufsförderungszentrum Schlicherum und die AWO Berufshilfe angeboten. Das Werkstattjahr ermöglicht eine intensive Begleitung zahlreicher Jugendlicher, um diesen erneut die Chance zu geben, einen Hauptschulabschluss zu erwerben und Perspektiven für eine weitere berufliche Qualifikation zu entwickeln.

Seit dem Lehrgangsjahr 2012/13 wird das Werkstattjahr zurückgefahren.

Lehrgangsjahr	Angebotene Plätze im RKN
2012 / 2013	96 Werkstattjahrplätze
2013 / 2014	89 Werkstattjahrplätze
2014 / 2015	54 Werkstattjahrplätze
2015 / 2016	Abschaffung des Werkstattjahres

Nach den Vorgaben des Landes NRW wird das Werkstattjahr ab dem 01.08.2015 nicht mehr angeboten.

Im Rahmen des Landesprogramms KAoA (Kein Abschluss ohne Anschluss) wird seit dem Schuljahr 2014/15 das Programm Produktionsschule.NRW als Nachfolgemaßnahme für das Werkstattjahr aufgebaut. Dieses richtet sich an Teilnehmer aus drei unterschiedlichen Rechtskreisen:

- > für den Rechtskreis SGB II: sogenannte „sinnstiftende produktionsorientierte Tätigkeiten“ gemäß §16 SGB II in Verbindung mit § 45 SGB III
- > für den Rechtskreis SGB III: „Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen mit produktionsorientiertem Ansatz“, sogenannte „BvB-pro“-Maßnahmen

> für den Rechtskreis SGB VIII: Förderangebote entsprechend § 13 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

Im Rhein-Kreis Neuss konnte die Produktionsschule noch nicht ausreichend etabliert werden, obwohl zwei Drittel der Kosten vom Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS) des Landes NRW und ESF (europäischem Sozialfonds) finanziert werden und nur ein Drittel dem Kofinanzierer des entsprechenden Rechtskreises obliegt.

Im Lehrgangsjahr 2014/15 werden aktuell 18 Plätze im Rechtskreis SGB II vom Jobcenter Rhein-Kreis Neuss kofinanziert, die auch im nächsten Lehrgangsjahr 2015/16 gehalten werden sollen. Diese Maßnahme setzt das Kolping Bildungswerk momentan um.

Die Agentur für Arbeit steht weder in diesem Jahr noch im nächsten Jahr als Kofinanzierer für den Rechtskreis SGB III zur Verfügung.

Beim Jugendamt Neuss läuft ein Antrag, der noch nicht abschließend beschieden wurde. Aber auch bei positivem Ausgang würden die Jugendlichen aus anderen kreisangehörigen Kommunen durch dieses Angebot nicht erreicht werden.

Die vorhandenen Platzkontingente im Werkstattjahr NRW konnten in den zurückliegenden Jahren immer voll belegt werden. Die Plätze wurden ungefähr hälftig von Teilnehmern aus den Rechtskreisen SGB II und III genutzt. Um auch diesen Jugendlichen ein Angebot machen zu können, wie es das Werkstattjahr NRW bis jetzt konnte, soll eine Kofinanzierung des Rhein-Kreises Neuss zur Finanzierung von 36 Produktionsschulplätzen im Rechtskreis SGB VIII ermöglicht werden.

Aus den zahlreichen Schulkontakten der bisher ausführenden Träger des Werkstattjahres geht hervor, dass mit dem bestehendem Angebot an Produktionsschulplätzen die Jugendlichen der Zielgruppe zukünftig nicht annähernd versorgt werden können.

Die bisherigen und wieder im Schuljahr 2015/16 angebotenen 18 Plätze in der Produktionsschule im Rechtskreis SGB II können laut Aussage der Schulleitung der Joseph-Beuys-Schule allein mit deren unversorgten Schulabgängern belegt werden. Dabei könnten aber nur Jugendliche, die sich im Rechtskreis SGB II befinden, Berücksichtigung finden. Die Kath. Hauptschule Grevenbroich meldet beispielsweise 13 unversorgte Schulabgänger. Auch aus den Kreisschulen werden jedes Jahr unversorgte Schüler und Schülerinnen entlassen. Unter Berücksichtigung aller Schulen lässt sich somit ein weitaus höherer Bedarf an Produktionsschulplätzen vermuten, als er bisher angeboten wird.

Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, für das Schuljahr 2015/16 ausnahmsweise Haushaltsmittel des Kreises für die Jugendhilfeträger im Rhein-Kreis Neuss bereit zu stellen, damit die Förderung nach SGB VIII aufgebaut werden kann.

Die Plätze in Produktionsschulen nach SGB VIII sollen besetzt werden mit

- jungen Menschen mit fehlender Ausbildungsreife und Defiziten im erzieherischen Bereich und/oder multiplen Problemlagen,
- jungen Menschen, die weder ausbildungsreif noch berufsorientiert sind,
- jungen Menschen mit fehlender Ausbildungsreife, die aber berufsorientiert sind,
- ausbildungsreifen, aber nicht berufsgerechten jungen Menschen,
- ausbildungsreifen, berufsgerechten, aber lernbeeinträchtigten und/oder sozial benachteiligten jungen Menschen,
- jungen Menschen mit eingeschränkten Vermittlungsperspektiven (Marktbenachteiligte),

- (schwerbehinderten) Rehabilitanden (z. B. lernbehinderte Menschen, geistig behinderte Menschen, körperlich und mehrfach behinderte Menschen, sehbehinderte Menschen, sprachbehinderte Menschen, hörbehinderte Menschen, psychisch behinderte Menschen)

Für 36 Produktionsschulplätze müsste mit folgenden Kosten gerechnet werden:  
Bei einem Preis von 900 € für den Einzelplatz pro Monat entstünden Gesamtkosten von 388.800 € für ein Jahr. Davon würden vom MAIS/ESF 279.200 € übernommen, so dass ein Restbetrag von 129.600 € für den Kofinanzierer aufzubringen bliebe.

Für das Lehrgangsjahr 2015/16 bedeutet dieses eine Aufwendung von 43.200 € im Kalenderjahr 2015 (Sept. – Dez.) und eine Aufwendung von 86.400 € für das Kalenderjahr 2016 (Jan. – Aug.).

Die Kofinanzierung soll anteilig über die Mittel des Kreissozialamtes („Soziales Handlungskonzept“ – 1.100.050.331.010) und des Amtes für Schulen und Kultur („Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler“ – 1.100.030.242.010) erfolgen. Die Mittel sollen wie folgt bereitgestellt werden:

	2015	2016	Gesamt
Kreissozialamt	33.333 €	66.667 €	100.000 €
Amt für Schulen und Kultur	9.867 €	19.733 €	29.600 €

Für das Kalenderjahr 2016 erfolgt eine Übertragung der anteiligen Haushaltsmittel aus dem Haushaltsjahr 2015.

Der Schulausschuss hat über die Produktionsschulen in seiner Sitzung am 01.06.2015 beraten. Über das Ergebnis wird die Verwaltung in der Sitzung berichten.

### **Beschlussempfehlung:**

1. Der Kreistag begrüßt die Bereitstellung von 36 Plätzen im Rahmen des Programms „Produktionsschule“.
2. Zur Finanzierung der Plätze im Haushaltsjahr 2015 wird eine außerplanmäßige Anforderung/Auszahlung gem. § 83 GO bewilligt. Die Deckungsmittel werden bereit gestellt aus verfügbaren Mitteln der Produkte 1.100.050.331.010 und 1.100.030.242.010.
3. Im Schuljahr 2016/2017 werden die Haushaltsmittel für den Rechtskreis SGB VIII nicht über die allgemeine Kreisumlage zur Verfügung gestellt.



Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 08.04.2015

61 - Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung

**rhein  
kreis  
neuss**

**Sitzungsvorlage-Nr. 61/0584/XVI/2015**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Kreistag</b>	23.06.2015	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Antrag der SPD-Kreistagsfraktion zum Thema "Machbarkeitsstudie für den Ausbau der RB 38" vom 02.03.2015**

**Sachverhalt:**

Der Antrag wurde in der Kreistagssitzung am 25.03.2015 in die Kreistagssitzung am 23.06.2015 vertagt.

**Anlagen:**

Antrag SPD



An den  
Landrat des Rhein-Kreises Neuss  
Herrn Hans-Jürgen Petrauschke  
Kreisverwaltung

41460 Neuss

**SPD-Kreistagsfraktion**  
Fraktionsgeschäftsstelle

**Willy-Brandt-Haus**

Platz der Republik 11  
41515 Grevenbroich

**Tel:** 02181 / 2250 20

**Fax:** 02181 / 2250 40

**Mobil:** 0173 / 7674919

**Mail:** kreistagsfraktion@  
spd-kreis-neuss.de

2. März 2015

**Kreistagssitzung am 25. März 2015**

Sehr geehrter Herr Landrat,

die SPD beantragt eine Machbarkeitsstudie für den Ausbau der RB 38 von Bedburg über Grevenbroich und Neuss bis Düsseldorf als S-Bahn zu erstellen. Die Mittel dazu sollen aus dem dem Kreisentwicklungskonzept zur Verfügung stehenden Mitteln entnommen werden.

Begründung:

Für Grevenbroich, Jüchen und Rommerskirchen ist eine gute Verbindung an den Rhein und die Landeshauptstadt Düsseldorf von herausragender Bedeutung. Darum hat der Anschluss dieser Städte und Gemeinden des RKN an das S- Bahn- Netz höchste Priorität. Nachdem bei den Planungen der Verkehrsverbindungen des VRS im Bereich Köln die Umwidmung der RB 38 und RB 27 in eine S-Bahn weit fortgeschritten ist, gilt es nun, diese Chancen auch in unseren Planungsbereich aufzunehmen und umzusetzen. Um die Realisierung dieser S-Bahn voranzutreiben, hält die SPD- Kreistagsfraktion eine aktuelle Machbarkeitsstudie für zielführend.

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Thiel MdL  
- Vorsitzender -

Horst Fischer  
stellvertr. Landrat

**Geschäftsstelle:**

Frau Brigitte Baasch, Referentin

**Mail:** [brigittebaasch.ktf@t-online.de](mailto:brigittebaasch.ktf@t-online.de)

Frau Gaby Schillings, Mitarbeiterin

**Mail:** [gabyschillings.ktf@t-online.de](mailto:gabyschillings.ktf@t-online.de)

**Kontoverbindung:**

Sparkasse Neuss

**IBAN:** DE87305500000059111054

**BIC:** WELA DE DN

**Öffnungszeiten:**

Montag bis Donnerstag  
von 8:00 bis 15:30 Uhr



Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 08.04.2015

010 - Büro des Landrates/Kreistages

**rhein  
kreis  
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 010/0585/XVI/2015

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	23.06.2015	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen auf Verabschiedung einer Resolution zu den Misständen und Mängeln an den Bahnhöfen und Bahnhofsstationen vom 13.03.2015**

**Sachverhalt:**

Der Antrag wurde in der Kreistagsitzung am 25.03.2015 in die Kreistagsitzung am 23.06.2015 vertagt.

**Anlagen:**

Antrag Bündnis 90/ Die Grünen





BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, KTF, SCHULSTR. 1, 41460 NEUSS

Rhein-Kreis Neuss  
Herrn Landrat  
Hans-Jürgen Petrauschke

Fax-Nr. +49 2181 6012400

**FRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS**

**Erhard Demmer**  
Fraktionsvorsitzender



Schulstraße 1  
41460 Neuss  
Tel: +49 (2131) 1666-81  
Fax: +49 (2131) 1666-83  
fraktion@gruene-rkn.de

Neuss, 13. März 2015  
Matthias Molzberger/Renate Dorner-Müller

**Resolution zu den Misständen und Mängeln an den Bahnhöfen und Bahnhofsstationen**

Sehr geehrter Herr Petrauschke,

wir bitten Sie, in der Sitzung des **Kreistages am 25. März 2015** über nachstehende Resolution abstimmen zu lassen:

Der Rhein-Kreis Neuss fordert die Deutsche Bahn AG dazu auf, die im VRR-Stationsbericht 2014 erkannten Misstände und Mängel an den Bahnhöfen und Bahnhofsstationen im Kreisgebiet zu beheben.

Die Vertreter des Rhein-Kreises Neuss in den Verkehrsgesellschaften wirken zudem darauf hin, dass die Verkehrsgesellschaften ihren Einfluss bezüglich der Sanierung dem Betreiber der Bahnhaltstellen gegenüber geltend machen.

Zugleich wird der Landrat damit beauftragt, möglichst im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin und den Bürgermeistern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, eine zeitnahe Realisierung der Sanierungsmaßnahmen gegenüber dem Bundesverkehrsminister einzufordern.

Mit freundlichen Grüßen

Erhard Demmer  
Fraktionsvorsitzender

gez. Matthias Molzberger  
Kreistagsabgeordneter

D/ Kreistagsbüro und Fraktionsgeschäftsstellen im Rhein-Kreis Neuss - per Email



Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 09.06.2015

010 - Büro des Landrates/Kreistages

**rhein  
kreis  
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 010/0719/XVI/2015

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	23.06.2015	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Antrag der CDU- und FDP-Kreistagsfraktionen zum Thema "GV-Kennzeichen" vom 09.06.2015**

**Anlagen:**

Antrag CDU und FDP





**CDU**



**Freie  
Demokraten**

Rhein-Kreis  
Neuss **FDP**

## Fraktionen im Kreistag des Rhein-Kreises Neuss

An Landrat  
Hans-Jürgen Petrauschke  
Lindestraße 2  
41515 Grevenbroich

09. Juni 2015

### Antrag für die nächste Sitzung des Kreistages am 23.06.2015

#### Wiedereinführung des freiwilligen GV-Kennzeichens

Sehr geehrter Herr Landrat Petrauschke,

die Kreistagsfraktionen von CDU und FDP bitten Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Kreistagssitzung am 23.06.2015 zu setzen.

#### Antrag

Die Kreistagsfraktionen von CDU und FDP begrüßen die Initiative des Landrates, die Anfrage der Stadt Grevenbroich „Wiedereinführung des GV-Kennzeichens“ vom 11.05.2015 positiv zu bejahen und im Kreistag zur Abstimmung zu stellen.

#### Begründung

Der Bundesrat hat am 21. September 2012 die „Erste Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften“ (Drucksache 371/12) beschlossen. Darin wird dem Wunsch der Verkehrsministerkonferenz der Länder Rechnung getragen, dass auslaufende Kfz-Kennzeichen (Altkennzeichen) wieder eingeführt werden dürfen.

Über 280 deutsche Städte haben, nachdem die Reform der Fahrzeugzulassungsverordnung seit 01. November 2012 gültig ist, von der Möglichkeit Gebrauch gemacht und die freiwilligen Altkennzeichen wiedereingeführt (siehe Karte im Anhang). Allorts besteht eine Nachfrage nach den „neuen“ Altkennzeichen. Dies gilt auch für die Stadt Grevenbroich, die diesen Wunsch nach einstimmigem Ratsbeschluss vom 23.04.2015 mit einer Anfrage am 11.05.2015 an den Rhein-Kreis Neuss gerichtet hat.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter W. Welsink  
Vorsitzender der  
CDU-Kreistagsfraktion  
im Rhein-Kreis Neuss

Bijan Djir-Sarai  
Vorsitzender der  
FDP-Kreistagsfraktion  
im Rhein-Kreis Neuss

-1-

# Anhang

## Kennzeichenliberalisierung

Stand am 20.02.2015

Sonderfälle in Klammern ()

WD: Wiedenbrück, heute Rheda-Wiedenbrück

ZIG: Ziegenhain, heute Teil von Schwalmstadt

BF: Burgsteinfurt, heute Teil von Steinfurt

SFA: vormaliges  
Kreiskürzel, jetzt HK  
KK: früherer Kreis Kempen-  
Krefeld, Kürzel wäre keiner  
Stadt eindeutig zuordenbar  
WEM: früherer Kreis  
Wesermünde, Sitz in  
Wesermünde Land  
Bremen, Bremerhaven  
will nicht dass das  
WEM benutzt wird.

ESA, STH Kürzel wurden  
nicht wiedereingeführt

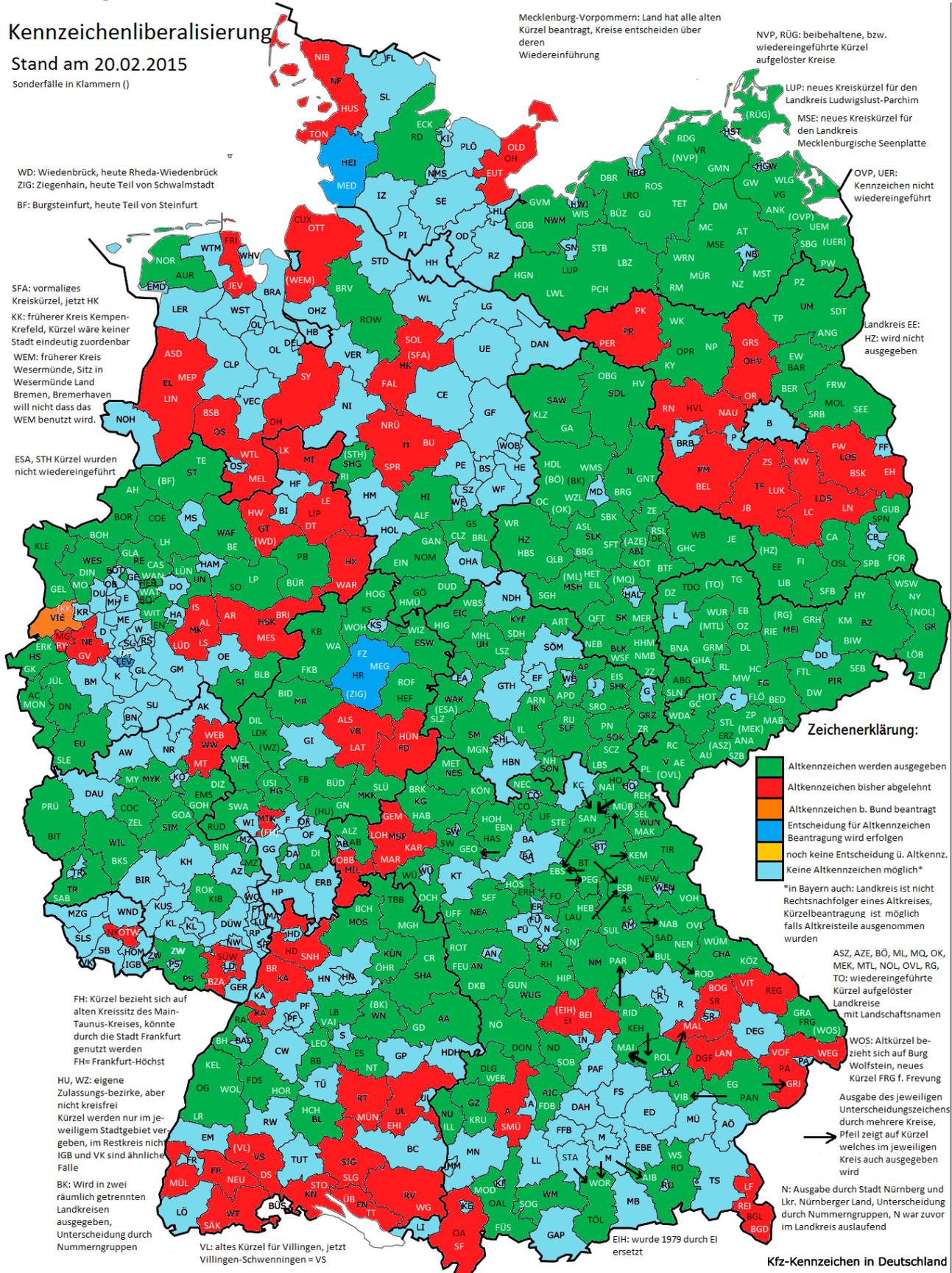
Mecklenburg-Vorpommern: Land hat alle alten  
Kürzel beantragt, Kreise entscheiden über  
deren  
Wiedereinführung

NVP, RÜG: beibehaltene, bzw.  
wiedereingeführte Kürzel  
aufgelöster Kreise

LUP: neues Kreiskürzel für den  
Landkreis Ludwigslust-Parchim  
MSE: neues Kreiskürzel für  
den Landkreis  
Mecklenburgische Seenplatte

OVP, UER: Kennzeichen nicht  
wiedereingeführt

Landkreis EE:  
HZ: wird nicht  
ausgegeben



**Zeichenerklärung:**

- Altkenzeichen werden ausgegeben
- Altkenzeichen bisher abgelehnt
- Altkenzeichen b. Bund beantragt
- Entscheidung für Altkenzeichen Beantragung wird erfolgen
- noch keine Entscheidung ü. Altkenzn.
- Keine Altkenzeichen möglich\*

\*in Bayern auch: Landkreis ist nicht Rechtsnachfolger eines Altkreises, Kürzelbeantragung ist möglich falls Altkreistelle ausgenommen wurden

ASZ, AZE, BÖ, ML, MQ, OK, MEK, MTL, NOL, OVL, RG, TO: wiedereingeführte Kürzel aufgelöster Landkreise mit Landschaftsnamen

WOS: Altkürzel bezieht sich auf Burg Wolfstein, neues Kürzel FRG f. Freyung

Ausgabe des jeweiligen Unterscheidungszeichens durch mehrere Kreise, Pfeil zeigt auf Kürzel welches im jeweiligen Kreis auch ausgegeben wird

N: Ausgabe durch Stadt Nürnberg und Lkr. Nürnberger Land, Unterscheidung durch Nummerngruppen, N war zuvor im Landkreis auslaufend

Kfz-Kennzeichen in Deutschland

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 10.06.2015

010 - Büro des Landrates/Kreistages

**rhein  
kreis  
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 010/0723/XVI/2015

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	23.06.2015	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Antrag der Kreistagsfraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke/Piraten zum Thema "Handlungsrahmen für einen zukunftsfähigen Wirtschaftsstandort" vom 09.06.2015**

**Anlagen:**

Antrag SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke/Piraten





Rhein-Kreis Neuss  
Herrn Landrat  
Hans-Jürgen Petrauschke  
  
Fax-Nr. +49 2181 6012400

#### FRAKTIONEN IM RHEIN-KREIS NEUSS

c/o  
Bündnis 90/DIE GRÜNEN  
Schulstraße 1  
41460 Neuss  
Tel: +49 (2131) 1666-81  
Fax: +49 (2131) 1666-83  
fraktion@gruene-rkn.de



Neuss, 9. Juni 2015  
Hans Christian Markert / R. Dorner-Müller

### Handlungsrahmen für einen zukunftsfähigen Wirtschaftsstandort

Sehr geehrter Herr Petrauschke,

die Fraktionen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, der SPD, von DIE LINKE/Piraten beantragen, nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der Sitzung des **Kreistages am 23. Juni 2015** zu nehmen und darüber beschließen zu lassen:

Der Rhein-Kreis Neuss ist vergleichsweise gut durch die Wirtschafts- und Finanzkrise der letzten Jahre gekommen. Der Grund dafür ist vor allem in den guten strukturellen Rahmenbedingungen zu finden. Die hiesige Chemie-, Energie- und Aluminiumindustrie einerseits und Handwerk und Mittelstand andererseits sind wesentliche Garanten für unsere derzeit stabile wirtschaftliche Situation.

Der Erhalt industrieller Kerne – gerade auch mit ihrer tarifpartnerschaftlichen Verlässlichkeit –, das vorhandene Potenzial heimischer Rohstoffe und die hohe Leistungsbereitschaft der hier lebenden Menschen sind und waren die Voraussetzung für den Wohlstand in unserer Region und die Fähigkeit, auf soziale Herausforderungen zu antworten.

Geographisch bedingt durch den Rhein ist auch eine gute Verkehrsinfrastruktur gewachsen, die es aber zu erhalten gilt. Dafür müssen in Zukunft – insbesondere bei der fairen Verteilung europäischer und nationaler Mittel - größere Anstrengungen unternommen werden. Eine funktionierende Mobilität ist gerade für unseren Industriestandort zwingend erforderlich.

Ebenso wichtig ist das Gelingen der Energiewende. Der Rhein-Kreis Neuss ist ein wichtiger Energiestandort im Herzen Europas. Mit der Braunkohle steht auch in den nächsten Jahrzehnten ein heimischer Rohstoff- und Energielieferant zur Verfügung. Damit ist entsprechend den Beschlüssen der Landesregierung und erteilten Genehmigungen bis 2045 Verlässlichkeit für unsere Region gegeben.

Allerdings handelt Politik heute nur verantwortlich, wenn sie auch die Zukunftschancen zukünftiger Generationen in den Blick nimmt. Wenn wir in 30 Jahren wirtschaftlich so erfolgreich dastehen wollen wie heute, dann müssen wir zwingend die Weichen dafür jetzt stellen. Das Beispiel des Ruhrgebietes zeigt, dass ein zu spätes Handeln in dieser Hinsicht zu einem Strukturbruch mit großen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Verlusten führt.

Ein Zuwarten und Ausruhen im Jetzt verspielt die Zukunftschancen unserer Kinder und Kindeskinde und kann nicht länger hingenommen werden.

Deshalb wollen wir *den Energiestandort erhalten und weiterentwickeln*.

Nicht zuletzt umwelt- und klimapolitisch sind dafür weitergehende Anstrengungen bei der Energieeinsparung, dem Ausbau der Kraftwärmekoppelung und der Erneuerbaren Energien und der Einsatz modernster Umwelttechnik notwendig. Wir brauchen in unserem Kreis aber auch endlich ein langfristiges Klimaschutz- und Klimafolgenkonzept sowie ein Konzept zum Grundwassermanagement. Gleichzeitig ist aber auch klar, dass die nationale Energiewende ein auf mehrere Jahrzehnte angelegter Prozess ist. Ein wiederholtes Spekulieren über sehr kurzfristige Kraftwerksstilllegungen kann ebenfalls Strukturbrüche in unserer Region erzeugen.

Wir müssen zu *einer Innovationsregion* werden.

Hier ist die chemische Industrie ein bewährter und zukünftiger Partner im Rhein-Kreis Neuss. Die Erkenntnisse der Enquete-Kommission zur nachhaltigen Zukunft der Chemieindustrie in NRW müssen wir hier - bei uns - umsetzen und nutzbar machen. Wir laden aber auch das Unternehmen RWE ein, zukünftig die innovative Wertschöpfung in unserer Region zu halten. Innovative Ideen an der Schnittstelle zwischen chemischer Industrie, Braunkohlerevier und Energieproduktion sollten hier stattfinden und nicht in anderen Bundesländern.

Wir wollen im Rhein-Kreis Neuss *eine umfassende Kreislaufwirtschaft etablieren*.

Dabei treten wir für ein weitgehendes industrielles Rohstoffmanagement ein, das Materialien in Kreisläufen zirkulieren lässt und Müll vermeidet. Ein möglicher Weg zu einer besseren, wertschöpferischen Nutzung von Abfällen ist das sogenannte Upcycling, das Abfälle zurückführt in eine höherwertige Stufe. Die Bio- und Grünabfälle des Rhein-Kreises Neuss sollten weiterhin qualitativ hochwertig für die Rückführung in den Stickstoffkreislauf aufbereitet werden. Regionale Kooperationen zur stofflichen Verwertung dieser und anderer heimischen Rohstoffe auf Abfallbasis sollten rasch angestrebt und die Ansiedlung möglicher Pilotanlagen im Kreisgebiet geprüft werden.

Wir müssen *den (Aus-) Bildungsstandort stärken*.

Es ist nicht hinnehmbar, dass unsere motivierten und gut ausgebildeten jungen Leute für eine weitergehende Aus- oder Weiterbildung den Rhein-Kreis Neuss verlassen müssen und ihm damit auch häufig für immer oder lange Zeit den Rücken kehren.

Wir sind entschlossen, den notwendigen Strukturwandel anzugehen und nachhaltig zu gestalten. Nachhaltig meint dabei die gleichberechtigte Berücksichtigung von wirtschaftlichen, sozialen, umweltpolitischen und demokratieförderlichen Aspekten.

Wir laden daher die Menschen, die bei uns leben und arbeiten, die Unternehmen und Tarifpartner, die Arbeitgeber und Gewerkschaften aus Industrie, Mittelstand und Handwerk, die die regionale Wertschöpfung meistern, die Kirchen und gesellschaftlichen Gruppen, die den menschlichen Zusammenhalt unseres Kreises gewährleisten und die klugen Köpfe unserer Region ein, mit uns zusammen die Zukunftsfähigkeit unseres Wirtschaftsstandortes anzugehen.

Um dieses Ziel zu erreichen sind viele Schritte in den nächsten Jahren zu gehen. Wir wollen uns aber jetzt auf den Weg machen.

Der Kreistag möge daher beschließen:

- Die Wirtschaftsförderung im Rhein-Kreis Neuss an den Themen und Bedürfnissen der Zukunft auszurichten,
- einen eigenständigen Wirtschaftsausschuss als Gremium zu schaffen, das den Strukturwandel zentral gestaltet,
- ein Innovationsclusters im Rhein-Kreis Neuss einzurichten, um die klugen und innovativen Köpfe der Region zu vernetzen und
- sich für eine staatliche Fachhochschule im Kreisgebiet einzusetzen, die die zukunftsrelevanten Themen vermittelt und damit junge Menschen für eine nachhaltige Zukunft des Rhein-Kreises Neuss begeistert.

Mit freundlichen Grüßen



Erhard Demmer  
Fraktionsvorsitzender  
Bündnis 90 / DIE GRÜNEN



Hans Christian Markert, MdL  
Kreistagsabgeordneter  
Bündnis 90 / DIE GRÜNEN



Rainer Thiel, MdL  
Fraktionsvorsitzender  
SPD



Kirsten Eickler  
Fraktionsvorsitzende  
DIE LINKE / Piraten

D/ Kreistagsbüro und Fraktionsgeschäftsstellen im Rhein-Kreis Neuss - per Email



Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 10.06.2015

010 - Büro des Landrates/Kreistages

**rhein  
kreis  
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 010/0722/XVI/2015

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	23.06.2015	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Antrag der Kreistagsfraktion UWG/ Die Aktive zum Thema "Abschaffung Journalistenpreis Pro Ehrenamt" vom 09.06.2015**

**Anlagen:**

Antrag UWG/ Die Aktive



## **Fraktion der UWG Rhein-Kreis Neuss / Aktive Bürger Gemeinschaft – Die Aktive**

Fraktion UWG / Die Aktive -Am Hammerwerk 16 - 41515 Grevenbroich

Rhein-Kreis Neuss  
Herrn Landrat  
Hans-Jürgen Petrauschke  
Lindenstr. 2

41515 Grevenbroich  
Am Hammerwerk 16  
Tel 02181-2131770  
Fax 02181-2131771  
E-Mail [fraktion@uwg-aktive.de](mailto:fraktion@uwg-aktive.de)  
[www.uwg-dieaktive.de](http://www.uwg-dieaktive.de)

41515 Grevenbroich

Neuss, den 09.06.2015

### **Abschaffung Journalistenpreis „Pro Ehrenamt“**

Sehr geehrter Herr Landrat,

wir bitten Sie, folgenden Antrag dem kommenden Kreistag am 23.06.2015 zur Entscheidung vorzulegen:

#### **Antrag:**

Die Kreistagsfraktion UWG / Die Aktive beantragt, die Abschaffung des Journalistenpreises „Pro Ehrenamt“ und gleichzeitig die Beibehaltung des sozialen Ehrenamtspreises in seiner ursprünglichen Form.

#### **Begründung:**

Neben dem Ehrenamtspreis für soziales Engagement führt der Rhein-Kreis Neuss noch folgende Ehrungen regelmäßig durch:

Seit 2001 Journalistenpreis „pro Ehrenamt“  
Seit 2008 Ehrenamtspreis „Feuerwehr und Rettungsdienst“  
Seit 2010 Ehrenamtspreis „Sport“  
Seit 2011 Integrationspreis

Es war zunächst geplant, für das soziale Ehrenamt alle 2-3 Jahre einen Preis zu vergeben.

Leider erfolgte in 2011/2012 keine Vergabe.

In 2014 wurde auf eine Preisauslobung verzichtet.

Dagegen wird aber alle 2 – 3 Jahre der Journalistenpreis „pro Ehrenamt“ vergeben. Dieser verursacht pro Verleihung Kosten für den Haushalt in Höhe von über 30.000 €

Das ist in unseren Augen ein völlig falsches Signal für das Ehrenamt im Rhein-Kreis Neuss.

**Fraktion der UWG Rhein-Kreis Neuss / Aktive Bürger Gemeinschaft – Die Aktive**

---

-2-

Es ist im Bezug auf das Ehrenamt **nicht wichtig**, daß der Rhein-Kreis Neuss in den Medien durch den Journalistenpreis „pro Ehrenamt“ präsent ist, sondern dass die Ehrenamtler für ihren unermüdlichen Einsatz eine kleine Belohnung bzw. einen zusätzlichen Ansporn erhalten.

Da die nächste Vergabe des Journalistenpreises für das Jahr 2016 ansteht, beantragen wir jetzt schon die Abschaffung dieses Preises.

Die dadurch freiwerdenden Gelder sollten für sinnvollere Projekte wie z.B. ein Geldpreis für das soziale Ehrenamt eingesetzt werden.



Mit freundlichen Grüßen  
-Carsten Thiel-  
(Fraktionsvorsitzender)

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 11.06.2015

010 - Büro des Landrates/Kreistages

**rhein  
kreis  
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 010/0725/XVI/2015

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	23.06.2015	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen zum Thema  
"Rederecht in den Ausschüssen" vom 11.06.2015**

**Anlagen:**

Antrag Bündnis 90/ Die Grünen





BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, KTF, SCHULSTR. 1, 41460 NEUSS

Rhein-Kreis Neuss  
Herrn Landrat  
Hans-Jürgen Petrauschke

Fax +49 2181 6012400

**FRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS**

**Erhard Demmer**  
Fraktionsvorsitzender



Schulstraße 1  
41460 Neuss  
Tel: +49 (2131) 1666-81  
Fax: +49 (2131) 1666-83  
fraktion@gruene-rkn.de

Neuss, 11. Juni 2015  
Erhard Demmer / Renate Dorner-Müller

**Rederecht in den Ausschüssen des Kreistages des Rhein-Kreises Neuss  
hier: § 27 Nr. 4 der GO des Kreistages**

Sehr geehrter Herr Petrauschke,

in der Sitzung des **Kreistages am 23. Juni 2015** bitten wir folgenden Beschlussvorschlag zur Abstimmung zu stellen:

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss bestimmt in Erweiterung des § 27 Nr. 4 seiner Geschäftsordnung, dass er und die vom Kreistag eingerichteten Ausschüsse in Ausnahmefällen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung auch die sofortige Hinzuziehung von anwesenden Sachverständigen und/oder Einwohnerinnen und Einwohnern des Rhein-Kreises Neuss beschließen kann.

Der Antrag ist unter Angabe des Namens und der Anschrift der Person und der Fragen, zu denen sie hinzugezogen werden soll, zu begründen.

**Begründung:**

Hintergrund dieses Änderungsantrages - mit dem aktuellen Bezug auf die Diskussion zu TOP 6 der Sitzung des Schulausschusses am 1. Juni 2015 - ist die Herbeiführung einer bürgerfreundlicheren, offeneren Praxis, wie sie auch in den Ausschüssen der Städte und Gemeinden gehandhabt wird.

Wir sehen in der erweiterten Bürgerbeteiligungsmöglichkeit auch einen Weg hin zu weniger Politikverdrossenheit, wie sie leider an den Wahlbeteiligungen zunehmend ablesbar ist.

Mit freundlichen Grüßen

Erhard Demmer  
Fraktionsvorsitzender

D/ Kreistagsbüro und Fraktionsgeschäftsstellen im Rhein-Kreis Neuss - per Email



Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 11.06.2015

010 - Büro des Landrates/Kreistages

**rhein  
kreis  
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 010/0726/XVI/2015

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	23.06.2015	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen zum Thema  
"Kreishaushalt 2016" vom 11.06.2015**

**Anlagen:**

Antrag Bündnis 90/ Die Grünen





BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, KTF, SCHULSTR. 1, 41460 NEUSS

Rhein-Kreis Neuss  
Herrn Landrat  
Hans-Jürgen Petrauschke  
  
Fax +49 2181 6012400

**FRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS**

**Erhard Demmer**  
Fraktionsvorsitzender



Schulstraße 1  
41460 Neuss  
Tel: +49 (2131) 1666-81  
Fax: +49 (2131) 1666-83  
fraktion@gruene-rkn.de

Neuss, 11. Juni 2015  
Susanne Stephan-Gellrich /  
Renate Dorner-Müller

**Kreishaushalt 2016  
Rücksichtnahme auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

Sehr geehrter Herr Petrauschke,

in der Sitzung des **Kreistages am 23. Juni 2015** bitten wir folgenden Beschlussvorschlag zur Abstimmung zu stellen:

Der Kreistag beschließt, die Kreisverwaltung zu beauftragen, den Haushalt 2016 so aufzustellen, dass möglichst große Rücksichtnahme auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden genommen wird.

Dafür sollen unter anderem die guten Beispiele der Kreise in Nordrhein-Westfalen (gemäß anliegender Projektaufstellungen im Eildienst 4/2015) einzeln bewertet und auf deren Umsetzbarkeit auch im Rhein-Kreis Neuss geprüft werden. Eine Berichterstattung darüber wird bereits in der Sitzung des Kreistages am 23. Juni bzw., was bis dahin nicht aufgearbeitet werden kann, in der Sitzung des Finanzausschusses am 28. September 2015 erbeten.

**Begründung:**

Ein Kreis hat die "Verantwortung wirtschaftlich zu handeln und auf die Leistungsfähigkeit seiner kreisangehörigen Städte und Gemeinden Rücksicht zu nehmen." (Dr. Martin Klein, Eildienst 4/2015, S.115)

Der Landkreistag NRW hat sich in der zitierten Eildienstausgabe intensiv mit den Pflichten und Möglichkeiten von Kreisen beschäftigt, zum einen das Ziel des Haushaltsausgleichs zu erreichen, zum anderen aber nicht den Blick auf Maßnahmen in den Bereichen Personalbedarfsanalyse, Organisationsuntersuchung und Aufgabenkritik zu verschließen. Zahlreiche Kreise beschreiben Maßnahmen und Erfolge ihrer Arbeit, mit welchem sie der besonderen Bedeutung des Rücksichtnahmegebotes Rechnung tragen.

Auch der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss sollte sich mit diesen Ideen auseinandersetzen und nach Möglichkeit übertragen.

Mit freundlichen Grüßen



Erhard Demmer  
Fraktionsvorsitzender

gez. Susanne Stephan-Gellrich  
stellvertretende Fraktionsvorsitzende

Anlage: Konsolidierungsprojekte in Kreisen - Auszug aus dem Eildienst Nr. 4/2015

D/ Kreistagsbüro und Fraktionsgeschäftsstellen im Rhein-Kreis Neuss - per Email



## Gesunderhaltung der Kreisfinanzen und Rücksichtnahme auf Gemeinden

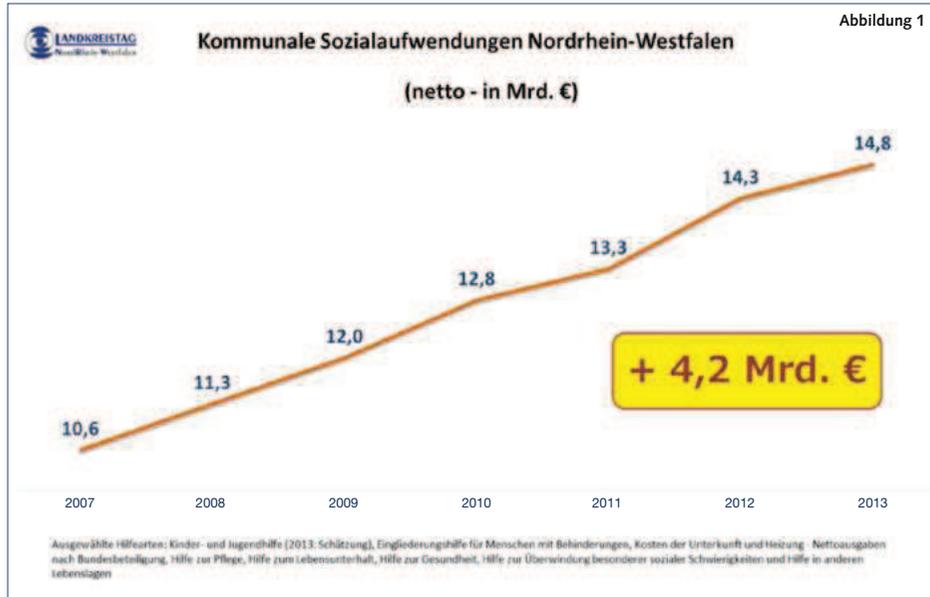
Von Dr. Martin Klein, Hauptgeschäftsführer des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

„Die Kreise nehmen bei ihrer Haushaltsführung keine Rücksicht auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden!“. Dies ist eine vielfach gehörte Behauptung, die jedes Jahr aufs Neue erhoben wird. Auf die Pflicht der Kreise, die Kreisfinanzen gesundzuhalten, wird hingegen seltener verwiesen. Vielleicht liegt dies einfach darin begründet, dass es nur 31 Kreise einschließlich der Städteregion Aachen, aber 374 kreisangehörige Städte und Gemeinden gibt. Gleichwohl ist gerade die Gesunderhaltung der Kreisfinanzen – in dieser etwas altertümlich anmutenden, aber plastischen Formulierung – gesetzliche Pflicht, die Rücksichtnahme hingegen ein Gebot: Das Gebot, von dem bei Gesunderhaltung der Kreisfinanzen Möglichen das zu tun, was auf die Gemeinden am stärksten Rücksicht nimmt. Genau dies tun die Kreise jedes Jahr, landauf, landab – und sie tun es beispielhaft, wie dieses EILDienst-Heft veranschaulicht.

Die Sozialaufwendungen der Kommunen in Nordrhein-Westfalen steigen immer weiter. Allein in den ausgewählten Leistungsarten Hilfe zur Pflege, Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe zur Gesundheit, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen, Kinder- und Jugendhilfe sowie Kosten der Unterkunft und Heizung ist im Zeitraum der Haushaltsjahre 2007 bis 2013 eine Steigerung der Nettoaufwendungen (also nach der KdU-Bundesbeteiligung) um 4,2 Milliarden Euro, nämlich von 10,6 Milliarden Euro auf

14,8 Milliarden Euro festzustellen. Dies bedeutet eine Steigerung um 39,7 Prozent bei einer mittleren jährlichen Steigerungsrate von 5,7 Prozent (vgl. dazu Abbildung 1 auf dieser Seite). Diese Aufwendungen sind zwischen kreisfreiem Raum und kreisangehörigem Raum relativ gleich verteilt: Es entfallen in den genannten Leistungsarten etwa 7,6 Milliarden Euro (52 %) auf den kreisangehörigen Raum und etwa 7,1 Milliarden Euro (48 %) auf den kreisfreien Raum (vgl. dazu EILDienst LKT NRW 2014, S. 419). Obwohl die Finanzierung sozialer Leistungen im kreisangehörigen Raum dabei zu über 80

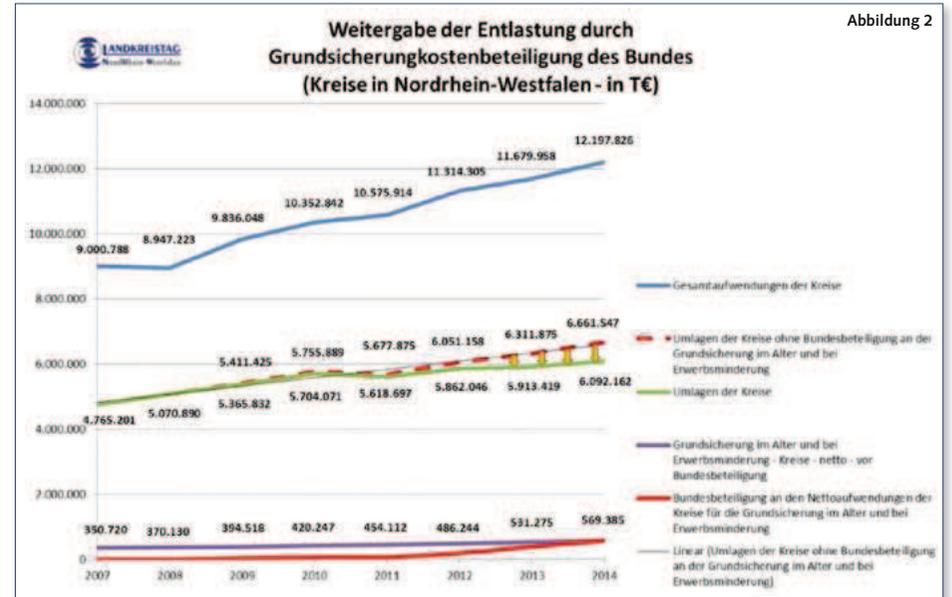
Prozent auf der Kreisebene erfolgt, haben die Kreise (stets einschließlich Städteregion Aachen) einen beachtenswerten Beitrag geleistet, die umlagebedingte Belastung der kreisangehörigen Gemeinden so gering wie möglich zu halten. Dies gilt, obwohl der Kreis als Inbegriff gemeinschaftlicher, die Gemeindegrenzen überschreitenden Aufgaben – insbesondere bei der Wahrnehmung sozialer Pflichtaufgaben und der daraus zwangsläufig entstehenden hohen Aufwendungslast – naturgemäß besonderen finanziellen Anforderungen ausgesetzt ist, die er nur in einem sehr begrenzten Maße kontrollieren kann. Der

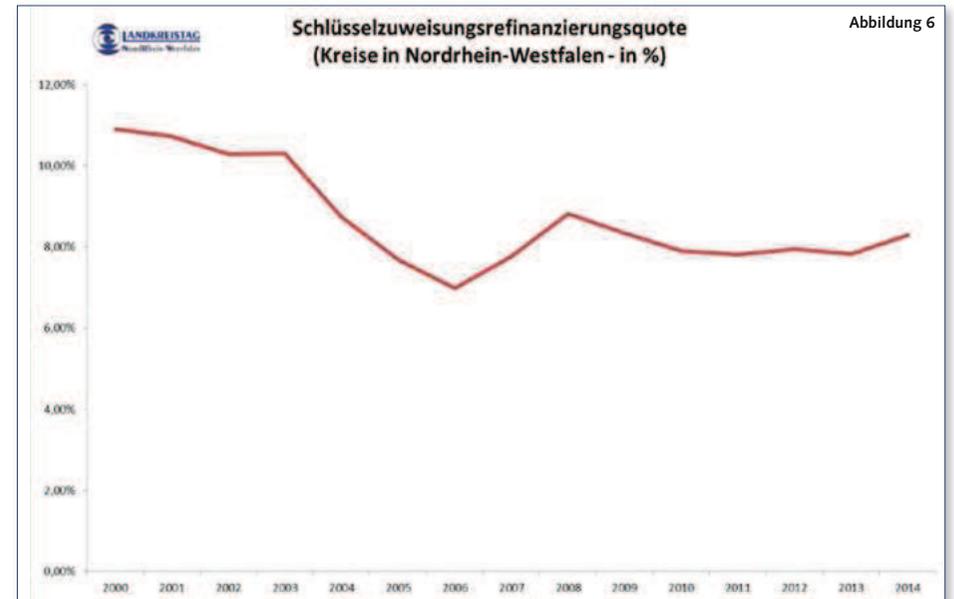
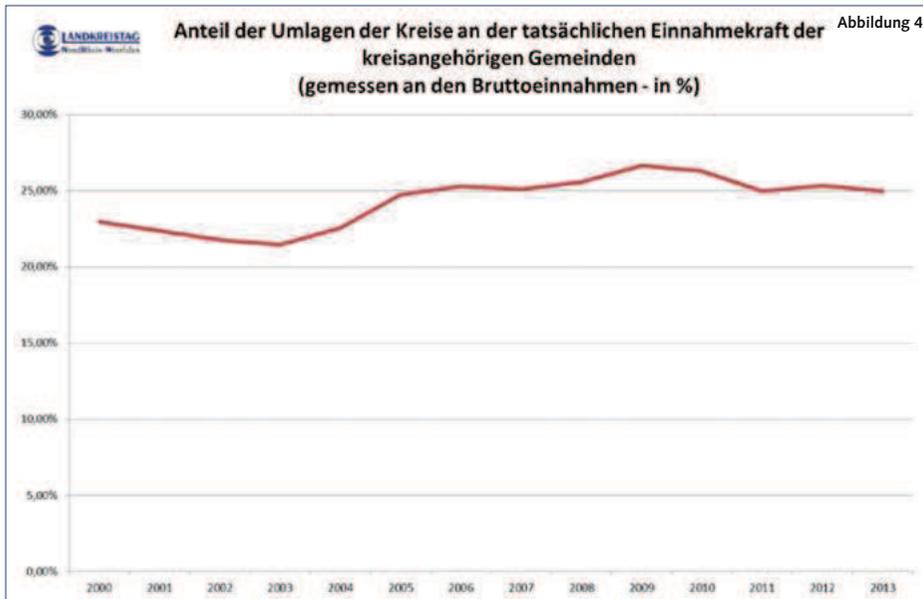
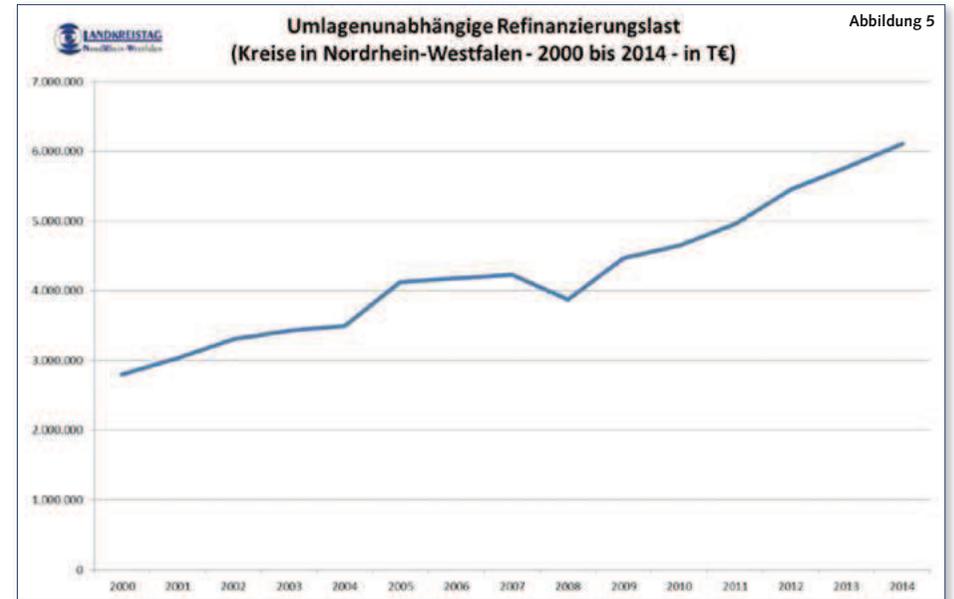
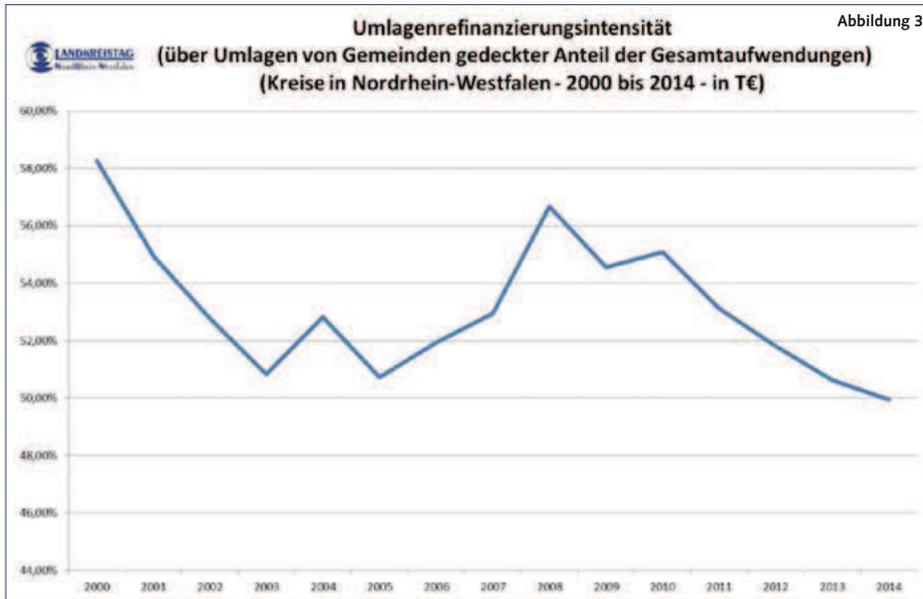


Kreis hat als Kostenträger nicht die Möglichkeit zu sozialen Pflichtaufgaben in einer bestimmten Ausprägung „nein“ zu sagen. Er hat auf Ansprüche zu leisten, die in der Regel sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach bundes- und landesgesetzlich bestimmt sind. In welchem Umfang Ansprüche geltend gemacht werden oder ob, wann und wie deren Erfüllung durch bundes- oder landesgesetzliche Standarderhöhungen „verteuert“ wird, entzieht sich ihm. Das Engagement der Kreise zur Rücksichtnahme auf ihre kreisangehörigen Gemeinden zeigt sich darin, dass sich die Umlagen der Kreise trotz dieser ungebrochenen Entwicklung im Bereich der Nettoaufwendungen für soziale Leistungen unterproportional entwickeln: So haben die Kreise die mit der schrittweisen Grundversicherungskostenübernahme durch den Bund einhergehende Entlastung vollständig umlagemindernd eingesetzt und damit effektiv an die kreisangehörigen Kommunen weitgereicht, wie die Umlagenentwicklung der Kreise auch mit Blick auf die stetige Zunahme ihrer Gesamtaufwendungen zeigt (vgl. dazu Abbildung 2 auf dieser Seite). Gleichzeitig ist der Anteil der Gesamtaufwendungen der Kreise, den diese über Umlagen refinanzieren (Refinanzierungs-

intensität der Umlagen) permanent zurückgegangen: Während der Anteil der über Umlagen refinanzierten Gesamtaufwendungen der Kreise im Haushaltsjahr 2000 noch 58,26 Prozent ausmachte, betrug er im Haushaltsjahr 2014 nur noch 49,94 Prozent (vgl. dazu Abbildung 3, Seite 112). Der Anteil der Umlagen der Kreise an der tatsächlichen Einnahmekraft der kreisangehörigen Gemeinden, deren Bruttoeinnahmen, liegt inzwischen im Mittelwert bei etwa 25 Prozent und ist in den letzten Jahren kontinuierlich zurückgegangen (vgl. dazu Abbildung 4, Seite 112). Die Debatte um den angeblich ständigen Anstieg der Kreisumlagen ist also nur in Bezug auf die unstreitig deutlich gestiegene absolute Höhe der gemeindlichen Umlagezahlungen an die Kreise begründet: Es kommt jedoch nicht zu einer wesentlich höheren Anspannung der normierten gemeindlichen Einnahmekraft. Die wesentliche Anspannung hat tatsächlich nicht im Bereich der Kreisumlagen, sondern im Bereich der sonstigen Erträge der Kreise stattgefunden. So ist der Anteil an den Gesamtaufwendungen, den die Kreise unabhängig von Umlagen zu refinanzieren haben (umlagenunabhängige Refinanzierungslast), seit dem Jahr 2000 um 118 Prozent gestiegen (vgl. dazu Abbildung 5, Seite 113).

Dies ist in einer Situation erfolgt, in der die den Kreisen zukommenden Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich nur mäßig gestiegen sind, so dass der relative Beitrag der Schlüsselzuweisungen zur Deckung der Gesamtaufwendungen der Kreise (Schlüsselzuweisungsrefinanzierungsquote) seit 2000 von 10,9 Prozent auf 8,3 Prozent zurückgegangen ist (vgl. dazu Abbildung 6, Seite 113). In Folge dessen ist der Anteil an den Gesamtaufwendungen, den die Kreise unabhängig sowohl von Umlagen der Gemeinden als auch von Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich zu refinanzieren haben (Umlagen- und schlüsselzuweisungsunabhängige Refinanzierungslast), seit dem Haushaltsjahr 2000 um 146 Prozent gestiegen (vgl. dazu Abbildung 7, Seite 114). Dass die relative Umlagebelastung der Gemeinden sich dennoch so zurückhaltend entwickelt liegt daran, dass einerseits der Anteil des Bundes an der Finanzierung der Kreislaufwendungen ebenso steigt wie andererseits der Anteil der öffentlich-rechtlichen Entgelte der Kreise selbst (etwa Gebühren, Beiträge) daran. Bei den Beiträgen des Bundes handelt es sich wesentlich um Leistungsbeteiligungen und Kostenerstattungen im Bereich des SGB II und des SGB XII. Dabei wuchs der über die schritt-





90/106



Abbildung 7

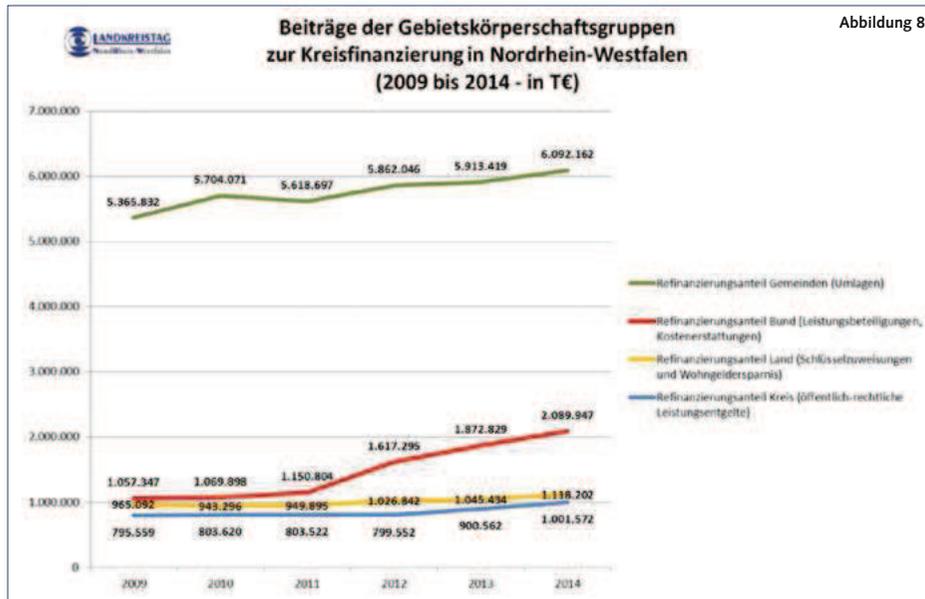


Abbildung 8

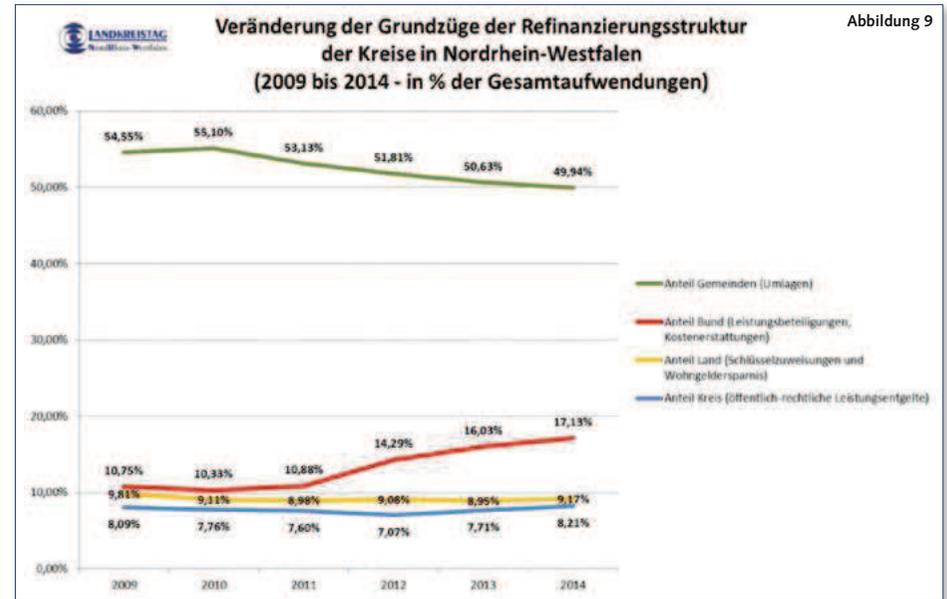


Abbildung 9

weise Übernahme der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) durch den Bund in den Haushalten der Kreise ankommende Betrag von etwa 46 Millionen Euro (2009) auf etwa 570 Millionen Euro (2014) an. Im Bereich der aufgabenbezogenen Leistungsbeteiligungen im Bereich des SGB II stieg der Beitrag des Bundes von etwa 1 Milliarde Euro (2009) auf über 1,5 Milliarden Euro (2014). Somit hat sich der Beitrag des Bundes zur Kreisfinanzierung in Nordrhein-Westfalen in diesen Bereichen von etwa 1 Milliarde Euro (2009) auf über 2 Milliarden Euro (2014) erhöht. Im Bereich der öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte der Kreise – im Wesentlichen also der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren sowie der Beiträge – ist eine deutliche Steigerung von etwa 795 Millionen Euro (2009) auf voraussichtlich erstmals etwa 1 Milliarde Euro (2014) festzustellen (vgl. dazu Abbildung 8, Seite 114).

Daraus folgt eine kontinuierliche deutliche Veränderung der Refinanzierungsstruktur der Kreise in Nordrhein-Westfalen: Der in den genannten Bereichen erbrachte Refinanzierungsanteil des Bundes steigt „parallel“ zum Absinken des Refinanzierungsanteils der Gemeinden. Während der Gemeindeanteil, der – wie vorstehend ausgeführt und gemessen an den Gesamtauf-

wendungen der Kreise – im Jahr 2009 noch 54,55 Prozent betrug, auf 49,94 Prozent (2014) gefallen ist, ist der Refinanzierungsanteil des Bundes von 10,75 Prozent (2009) auf 17,13 Prozent (2014) gestiegen (vgl. dazu Abbildung 9 auf dieser Seite).

Sicherlich wäre die Behauptung zu weitgehend, dass der Bund und die eigene Gebührenerhebung der Kreise die kreisangehörigen Gemeinden bei der Kreisfinanzierung gleichsam ablösen. Ersichtlich ist aber, dass Erhöhungen des „Bundesbeitrags“ und des „Eigenbeitrags“ zu einem äquivalenten Absinken des „Gemeindebeitrags“ führen. Daraus kann geschlossen werden, dass die rechtliche Mechanik der Regelungen zur Kreisumlagefinanzierung (§ 56 Abs. 1 KrO NRW) funktioniert: Die Kreise erheben Umlagen nur insoweit, als ihre sonstigen Erträge die entstehenden Aufwendungen nicht decken. Die Umlage dient damit „nur“ als – wenn auch im Umfang sehr große – Residualfinanzierung, also als allen anderen Ertragsquellen rechtlich nachgeordnete Größe.

Insgesamt zeigt sich, dass die Kreise – entgegen bisweilen im Schrifttum oder in politischen Diskussionsbeiträgen wahrzunehmenden anderweitigen Behauptungen – alle Entlastungen, die sie von dritter Seite erhalten, zur Umlageminderung einsetzen und damit vollständig weitergeben. Hinzu

tritt ein erheblicher Einsatz von Eigenkapital durch den weitgehenden Verzehr der Ausgleichsrücklagen. Dieser hat inzwischen ein Maß erreicht, das offenkundig an seine objektiven Grenzen kommt. Die Wahrnehmung der Aufgaben des Sozialbereichs und dessen Finanzierung durch die Solidargemeinschaft Kreis ist damit die Strukturstütze, die es den kreisangehörigen Gemeinden ermöglicht, auch heute noch kommunale Selbstverwaltung in örtlichen Angelegenheiten „leben“ zu können.

Das entbindet den Kreis nicht von seiner Verantwortung wirtschaftlich zu handeln und auf die Leistungsfähigkeit seiner kreisangehörigen Städte und Gemeinden Rücksicht zu nehmen. Reflexhafte Abwehrhaltungen bei notwendigen Anpassungen der Kreisumlage sind zwar zunächst verständlich. Diesen kann und muss aber mit aufgeklärtem Blick auf die Fakten begegnet werden. Dazu gibt es eine Reihe instruktiver Beiträge in dieser EILDienst-Ausgabe. Maßnahmen der Kreise – aufbauend auf Personalbedarfsanalyse, Organisationsuntersuchungen und Aufgabenkritik – sind die Grundlage, um das Ziel des Haushaltsausgleichs und die Erfüllung der unbedingten Pflicht der Sicherung der Kreisfinanzen (§ 9 Satz 1 Kreisordnung NRW) so wirtschaftlich wie möglich zu erreichen. Damit wird der besonderen Bedeutung des Rück-

sichtnahmegebots (§ 9 Satz 2 Kreisordnung NRW) Rechnung getragen. Anhand der in den folgenden Beiträgen gezeigten praktischen Beispiele kann so deutlich aufgewiesen werden, dass in der Praxis eine

effektive Begrenzung der erhobenen Kreisumlagen auf ein kleinstmögliches Maß erfolgt, um das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden kraftvoll zu erhalten. Der Kreis erfüllt damit seine Pflicht, Garant der kom-

munalen Freiheit für seine ihm angehörenden Städte und Gemeinden zu sein.

EILDienst LKT NRW  
4./April 2015 20.21.04



## Haushaltskonsolidierung als Daueraufgabe - Der Kreis Kleve ist für die Zukunft gut gerüstet

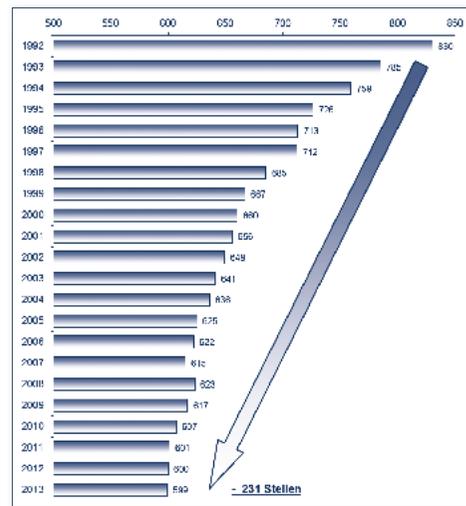
Von Landrat Wolfgang Spreen, Kreis Kleve

Den Blick auf das Wesentliche richten und sparen wo immer dies vertretbar ist. Besonders in Zeiten von Aufgaben- und Ausgabenwüchsen ist das eine große Herausforderung. Hinzu kommt: Bezahlen muss der, der bestellt. Wenn diese Grundsätze eingehalten werden, kann Finanzplanung auf sicheren Füßen stehen. Konsolidierung ist und bleibt mit hohen Anforderungen verbunden.

Die Aufgaben jeder Kreisverwaltung sind sehr vielfältig und sie unterliegen ständigen gesetzlichen Anpassungen. Umstrukturierungen innerhalb der Verwaltung, aber auch übergreifende Veränderungen wie die Verwaltungsstrukturreform im Jahr 2008 und insbesondere die permanent steigenden finanziellen Belastungen im Sozialbereich hinterlassen ihre Spuren in den Kreishaushalten. Zu einer maßvollen Ausgabepolitik gehört das bewusste Gegensteuern insbesondere in kostenintensiven Bereichen, wie zum Beispiel dem Personalbereich. In der Kreisverwaltung Kleve gilt seit mehr als zwei Jahrzehnten die Devise der Konzentration auf Kernaufgaben. Vorausschauend hatte sich seinerzeit bereits die Erkenntnis durchgesetzt, dass – gerade angesichts der sehr begrenzten eigenen Einnahmemöglichkeiten der Kreise – ein ständiger Kostenaufwuchs bei den Personalkosten auf dem Niveau der Vorjahre dauerhaft nicht verkraftbar ist. Der hohe Einsatz der Beschäftigten, Beamtinnen und Beamten ist beim Kreis Kleve vorbildlich. Dank dieses großen Engagements sind Qualität und Quantität der Leistung haltbar. Nicht mit jeder Aufgabenzuweisung ist eine personelle Anpassung verbunden. Nicht jede dankbare freiwillige Aufgabe wird angesichts der damit verbundenen Kostenlast blindlings übernommen.

### Deutlicher Stellenabbau

Es ist nicht neu und sicher nicht nur in der Kreisverwaltung Kleve so, dass die Arbeitsverdichtung nicht mehr nur Schlagwort sondern gelebte Realität ist. Im Verbund mit der Nutzung softwaregestützter Optimierungsmöglichkeiten hat das konsequent durchdachte Personalmanagement des Kreises Kleve in den vergangenen 22



Stellenentwicklung von 1992 bis 2013 beim Kreis Kleve.

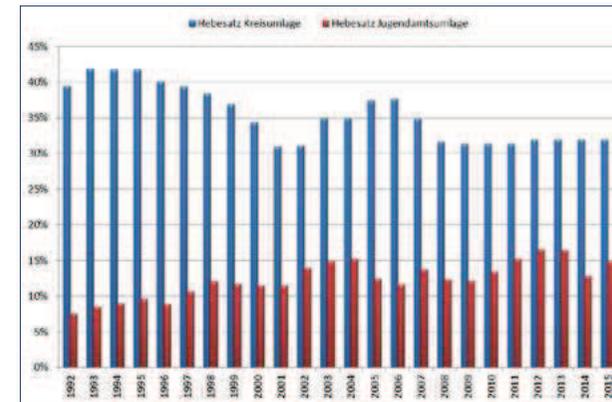
Jahren (Stellen Ende 2013 im Vergleich zu den Stellen Anfang 1992) zu einem Stellenabbau von 231 Stellen geführt. Die zwischenzeitliche Steigerung der Stellenzahl im Jahr 2008 spiegelt den Zugang der Beschäftigten in den Bereichen Elterngeld, Schwerbehindertenangelegenheiten und Immissionsschutz wider. Dank einer parallel vollzogenen Stellenreduzierung in Höhe von fünf Stellen in anderen Bereichen fiel der Zuwachs dennoch moderat aus. Während die Umfänge der Stellenreduzierungen in den ersten Jahren noch deutlich größer waren, haben sie sich naturgemäß in den letzten Jahren erheblich verringert.

Das erklärt sich insbesondere daraus, dass Rationalisierungseffekte in der Anfangszeit erheblich leichter fallen. Allein im Jahr 2013 haben die Stellenreduzierungen seit 1992 Einsparungen bei den Personalkosten von rund 10 Millionen Euro bewirkt. Dieser Effekt wiederholt sich Jahr für Jahr, weil die entsprechenden Wirkungen von Dauer sind. Dabei beschränkt sich diese Darstellung lediglich auf die Personalausgaben ohne Pensionsrückstellungen, weil hierzu vor 2009, dem Jahr der Einführung des neuen kommunalen Finanzmanagements beim Kreis Kleve mit der erstmaligen Aufstellung einer Bilanz, keine Vergleichswerte vorliegen. Es liegt auf der Hand, dass die Einspareffekte unter Berücksichtigung der ersparten Pensionsrückstellungen für jede der nicht neu besetzten 61 Beamtenstellen entsprechend höher liegen.

### Kreisumlage eine der geringsten im Land

Der Kreis Kleve ist sich seiner Verantwortung für eine nachhaltige Finanzwirtschaft beständig bewusst. Im Interesse seiner

Bürgerinnen und Bürger sowie der 16 Städte und Gemeinden hat der Kreis Kleve nie mehr ausgegeben, als er sich leisten konnte. Systembedingt verfügen die Kreise über geringe eigene Einnahmequellen. Die Finanzierung der vielfältigen Aufgaben erfordert jedoch eine entsprechende Finanzausstattung. Hierzu gehören allgemeine Zuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz. Da diese Einnahmen alleine bei weitem nicht ausreichen, muss der Kreis Kleve auch die kreisangehörigen Kommunen über die Kreisumlage an der Finanzierung seiner Aufgaben beteiligen. Gerade aus diesem Grund ist es für den Kreis Kleve selbstverständlich, kontinuierlich an der Optimierung seiner übrigen Einnahmen zu arbeiten, insbesondere aber auch durch ständige Aufgabenkritik die Aufwandsseite auf das unabdingbar notwendige Maß zu begrenzen, so dass die Kreisumlage möglichst niedrig bleibt. Diese nachhaltige Ausgabe- und Einnahmepolitik hat maßgeblich dazu beigetragen, dass sich sowohl der Kreis Kleve als auch die 16 kreisangehörigen Städte und Gemeinden bisher nicht in der Haushaltssicherung befinden oder befinden. Die Hebesätze der Kreis- und Jugendamtsumlage stellen sich im Kreis Kleve wie folgt dar:



Mit einer Kreisumlage im Jahr 2015 in Höhe von 32,00 Prozent erhebt der Kreis Kleve eine der geringsten Kreisumlagen im Land Nordrhein-Westfalen. Auch im Bereich der Jugendamtsumlage ist durch das Gebot der Sparsamkeit auf der Ausgabe Seite eine für die Kommunen erträgliche Höhe erzielbar. Hier beträgt der Umlagehebesatz in 2015 14,87 Prozent. Im Vergleich der Kreise in Nordrhein-Westfalen erreichte der Kreis Kleve immer einen der vordersten

Plätze. Der Gesamtumlagesatz des Kreises Kleve ist nach Addition der Kreisumlage und der Jugendamtsumlage einer der niedrigsten Sätze in NRW.

Ein vernünftiger Einsatz der Ressourcen setzt voraus, dass die Verwaltungsleitung und die Kreispolitik einen Überblick darüber haben, wie sich Aufgaben und Ergebnisse im Jahresvergleich darstellen. Dank der Kennzahlen, die quartalsmäßig, aufgeteilt in Finanz- und Produktcontrolling, eine Wertung der Aufgabenentwicklung ermöglicht, ist der Mitteleinsatz entsprechend der vorgegebenen Ziele steuerbar.

### Bürgerservice steht trotz Konsolidierung hoch im Kurs

Doch trotz aller Sparbemühungen: Der Bürgerservice steht beim Kreis Kleve hoch im Kurs. In den vergangenen Jahren wurden einige Verwaltungsbereiche umbeziehungsweise neugebaut, Arbeitsabläufe und Verwaltungsstrukturen hinterfragt und verändert. So hat die Ausländerbehörde des Kreises Kleve moderne, großzügige Räumlichkeiten bekommen. Die Wartezeit der Besucherinnen und Besucher konnte dank der Optimierung von Raum und Arbeitsablauf deutlich reduziert werden. Gleiches gilt für den Neubau der Stra-

etwa 2.500 Schülerinnen und Schüler in Geldern. Außerdem wurde in den vergangenen Jahren ein Bildungsbüro eingerichtet, das Jobcenter des Kreises Kleve hat sich extern beraten lassen und es kam zur Bildung einer neuen Abteilung für diesen Bereich. Natürlich gab es noch viele weitere hier im Detail nicht aufführbare Veränderungen in Aufgaben und Struktur der Kreisverwaltung Kleve.

Doch wie eingangs erwähnt und hier gerne noch ausgeführt, geht Konsolidierung nicht ohne das hohe Engagement der Beschäftigten, Beamtinnen und Beamten der Kreisverwaltung Kleve. Dieser große Einsatz wird von der Verwaltungsleitung erkannt, geschätzt und gefördert. So bietet der Kreis Kleve zum Beispiel im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung während der Arbeitszeit Gesundheits- und Stressbewältigungskurse an, die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gerne besucht werden.

### Zugewiesene Aufgaben müssen bezahlt werden

Alles in allem sieht sich der Kreis Kleve gut für die Zukunft aufgestellt. Damit die umfangreichen Bemühungen zur Konsolidierung nicht ins Leere laufen, ist es von entscheidender Bedeutung, dass Land und Bund für die Erledigung der Aufgaben, die auf die Kreise übertragen werden, ausreichend Finanzmittel zur Verfügung stellen. Das bedeutet, dass zukünftig bei der Übertragung neuer Aufgaben im Sinne der Konnexität noch mehr auf eine angemessene Finanzausstattung der Kreise zu achten ist. Das bedeutet darüber hinaus aber auch, dass die Kreise durch Bund und Land so mit Finanzmitteln ausgestattet werden müssen, dass sie in die Lage versetzt werden, ihr grundgesetzlich verankertes Selbstverwaltungsrecht auch tatsächlich mit Leben erfüllen zu können. Das ist nämlich inzwischen weitestgehend nicht mehr gewährleistet.

Mit der Übernahme der Kosten der Grundversicherung im Alter hat der Bund einen ersten großen Schritt getan. Die entsprechend dem Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung verabschiedete bundesweite Entlastung der Kommunen von 5 Milliarden Euro jährlich bei den Eingliederungsleistungen ist ein weiterer überaus wichtiger Schritt, der dringend folgen muss. Dies alleine wird jedoch nicht ausreichen, die enormen Kostenaufwüchse im Bereich der sozialen Sicherungssysteme und der Pflegeleistungen mittel- und langfristig zu neutralisieren.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 4./April 2015 20.21.04



## Konsolidierungsprozesse im Kreis Unna

Von Dr. Thomas Wilk, Kreisdirektor und Kreiskämmerer, Kreis Unna

„Der Kreis Unna wird voraussichtlich mit dem Jahresabschluss 2014 sein Eigenkapital aufgezehrt haben und aufgrund der dann eingetretenen bilanziellen Überschuldung gezwungen sein, eine pflichtige Sonderumlage gem. § 56c KrO NRW von seinen Städten und Gemeinden zu erheben.“ Diese dramatische Prognose zu den Kreisfinanzen prägte alle politischen Beratungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie die Gespräche mit den Städten und Gemeinden im vergangenen Haushaltsjahr.

Im März 2015 ist nun davon auszugehen, dass dem Kreis Unna dieses Szenario noch einmal knapp erspart geblieben ist, da durch positivere Entwicklungen als prognostiziert sowie bestimmte bilanzielle Effekte noch ein kleines Eigenkapital in der Schlussbilanz zum 31.12.2014 erhalten bleiben wird. Dieser im Landesvergleich bei Kreisen in NRW außergewöhnliche Befund ist festzustellen, obwohl der Kreis Unna seit Jahrzehnten massive Konsolidierungsanstrengungen unternimmt.

Der Kreis Unna, gelegen an der östlichen Ballungsrandzone des Ruhrgebietes mit 392.000 Einwohnern, weist Strukturen auf, die mit denen des Kerns der Metropole Ruhr vergleichbar sind. Der Kreis ist seit langem gekennzeichnet durch eine geringe Steuerkraft, eine geringe Anzahl sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze sowie einer hohen Arbeitslosenquote von über neun vom Hundert. Knapp 41.000 Personen leben in SGB II-Bedarfsgemeinschaften, dies entspricht rund elf vom Hundert der Kreisbewohner. Ursache hierfür sind insbesondere die Folgen des Strukturwandels von Kohle und Stahl. Der Kreis Unna ist also nicht durch ländliche Strukturen geprägt, unterscheidet sich insofern strukturell deutlich von anderen Kreisen in NRW und versteht sich daher auch nicht als „Land“-Kreis.

### Finanzsituation des Kreises und der kreisangehörigen Kommunen

Die zehn Städte und Gemeinden des Kreises sind Teilnehmer am Stärkungspakt Stadtfinanzen oder befinden sich in der Haushaltssicherung. Die Genehmigungsfähigkeit einzelner Haushaltssicherungskonzepte ist in den kommenden Jahren nicht gesichert. Auf der Aufwandsseite sind in den gemeindlichen Haushalten die Möglichkeiten ausgeschöpft, auf der Ertragsseite sind Hebesätze bei der Grundsteuer B von über 800 Punkten keine Seltenheit. Ein Aufkommen von 538 Millionen Euro an Kassenkrediten Ende 2013 nur im Kreis Unna, die zur dauerhaften Finanzierung

laufender Aufgaben eingesetzt werden, ist ein alarmierendes Zeichen.

Der Kreishaushalt weist ein Gesamtvolumen von knapp 450 Millionen Euro und einen Hebesatz der Allgemeinen Kreisumlage von 47,52 vom Hundert auf. Das verbliebene restliche Eigenkapital wird mehr und mehr aufgezehrt, so dass die Grenze der bilanziellen Überschuldung nicht mehr weit entfernt ist. Die beiden größten Ansätze im Kreishaushalt 2015 sind die kommunalen Kosten der Unterkunft und Heizung mit 97 Millionen Euro sowie die insbesondere die Eingliederungshilfe für Behinderte betreffende Landschaftsumlage von rund 90 Millionen Euro. Beide Leistungen weisen in den vergangenen Jahren Steigerungsraten von rund fünf vom Hundert auf. Alle sozialen Transferleistungen machen mit rund 270 Millionen Euro über 60 vom Hundert des Gesamtvolumens des Kreishaushaltes aus, so dass ein Großteil der Aufwendungen überhaupt nicht beeinflussbar und der Kreishaushalt quasi ein Sozialhaushalt ist (siehe Abbildung 1).

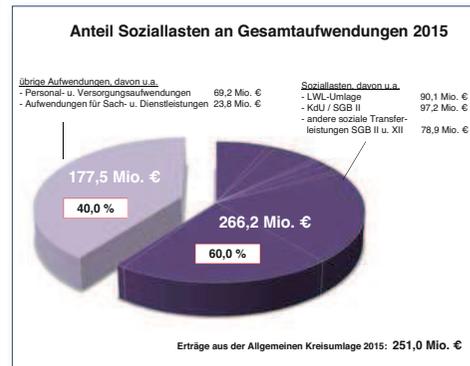
rungsgesetzes (GFG) „abgehängt“ und seit Jahrzehnten finanziell nicht aufgabengerecht durch das Land NRW ausgestattet. Die verfassungsrechtlich gebotene Vergleichbarkeit der Lebensverhältnisse ist dadurch vor Ort gefährdet.

Diese Situation lässt sich an einem einfachen Vergleich aufzeigen: Seit dem Jahr 2000 haben die 30 Kreise und die Städteregion in NRW rund 14,2 vom Hundert mehr Schlüsselzuweisungen erhalten. Im selben Zeitraum haben die kreisfreien Städte dagegen eine deutlich höhere Steigerung der Schlüsselzuweisungen von rund 71,5 vom Hundert zu verzeichnen gehabt. Da der Kreis Unna als Ruhrgebietsrandkreis jedoch ähnliche Aufwendungen vor allem im Bereich der sozialen Transferleistungen zu verzeichnen hat wie die großen Ruhrgebietsmetropolen, ist die sich über Jahre verschlimmernde finanzielle Schieflage des Kreises evident.

### Haushaltskonsolidierung als Daueraufgabe

Der Kreis Unna kann auf dem Gebiet der Haushaltskonsolidierung seit langem erhebliche Erfolge darstellen.

So gab es bereits zu Beginn der 1980er- und 1990er-Jahre Erfahrungen mit Haushaltssicherungskonzepten. Die beschriebene finanzielle Situation führte schon sehr früh zur Schließung von kulturellen und sozialen Einrichtungen (z. B. Kreiskinderbücherei, Bücherbus, Kinderkurreim), die in anderen Regionen auch heute noch zum Aufgabenportfolio von Kreisen gehören. Aufgrund der immer weiter steigenden



### Unzureichende Finanzausstattung des Kreises

Der Kreis Unna wird wie alle Kreise durch die Regelungen des Gemeindefinanz-

bücherei, Bücherbus, Kinderkurreim), die in anderen Regionen auch heute noch zum Aufgabenportfolio von Kreisen gehören. Aufgrund der immer weiter steigenden

Sozialausgaben war dies jedoch unvermeidbar, um die Städte und Gemeinden mit der Kreisumlage nicht noch stärker zu belasten. Auch in den Stellenplänen des Kreises Unna wurde dies sichtbar: Waren es im Jahr 1991 in der Spitze insgesamt 938 Planstellen im Kreishaushalt, sind es heute weniger als 750 Planstellen, die über die Kreisumlage finanziert werden müssen. Daher gehörten Haushaltssicherungskonzepte schon seit langer Zeit wie selbstverständlich zur Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans. Haushaltskonsolidierung kann somit im Kreis Unna zu Recht als Daueraufgabe bezeichnet werden.

### Besondere Beachtung des Rücksichtnahmegebotes

Angesichts der prekären Finanzsituation der Kommunen war es für den Kreis Unna immer handlungsleitend, den Kreishaushalt unter besonderer Beachtung des Rücksichtnahmegebotes aufzustellen.

Dies führte zu einer dramatischen Entwicklung in den Kreishaushalten von 2002 bis 2008, da hier die Allgemeine Kreisumlage nicht in der Höhe nach festgesetzt wurde, wie es zur Deckung der Ausgaben erforderlich gewesen wäre. Die Folgen waren jährliche Haushaltsdefizite, die allein in dieser Zeit auf rund 70 Millionen Euro anwuchsen und einen entsprechenden Kassenkreditbedarf auslösten. Erst durch die Umstellung auf das Neue kommunale Finanzmanagement (NKF) konnte diese Situation bereinigt werden. Möglich war dies jedoch nur, weil der Kreis weiteres „Tafelsilber“ in Form von Aktienvermögen eingesetzt hat. Die Folge dieses erheblichen Eigenkapitalverzehrs war, dass die Eröffnungsbilanz des Kreises Unna nur mit erheblichen Anstrengungen ausgeglichen werden konnte und bei einem Volumen von rund 368 Millionen Euro letztlich nur rund 250.000 Euro (!) Eigenkapital auswies. Dieser im Vergleich mit anderen Kommunen beispiellose Start in die neue Welt der Doppik wirkt bis heute nach und führt dazu, dass nahezu kein Spielraum für den Ausgleich von jahresbezogenen Defiziten vorhanden ist.

Eine Verwendung des möglichen Eigenkapitals „bis zum Anschlag“ im Sinne der Städte und Gemeinden kennzeichnet damit die bisherige Politik im Kreis Unna. Eine weitere Kreisumlagedämpfung durch Eigenkapitaleinsatz ist unmöglich geworden. Das gemeindefreundliche Verhalten des Kreises Unna zeigt sich auch darin, dass alle nennenswerten finanziellen Entlastungen, die sich auf der Kreisebene ergeben haben, in der Vergangenheit an die Städte und Gemeinden direkt und vollumfänglich im Wege von Nachtragssatzungen

weiter gegeben worden sind. Beispielhaft sei hier die verfassungsgerichtlich gegenüber dem Land erstrittene Wohngeleerdung genannt, die zu Entlastungen von knapp 20 Millionen Euro für die Städte und Gemeinden geführt hat.

### Enger Austausch mit den Kommunen und Interkommunale Zusammenarbeit

Trotz oder vielleicht auch gerade wegen der ungewöhnlich schwierigen finanziellen Bedingungen gab es im Kreis Unna schon immer eine Kultur der engen fachlichen Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden auf Augenhöhe. In der

einmündigkeit mit allen gemeindlichen Belangen und Argumenten sind schon lange selbstverständlich. Hinzu kommen regelmäßige Auftritte des Kreiskämmerers in den gemeindlichen Finanzausschüssen zur Erläuterung des Kreishaushaltes.

### Kurzbeschreibung der großen Konsolidierungsprozesse

Aus der jahrzehntelangen Daueraufgabe der Haushaltskonsolidierung beim Kreis Unna werden nachfolgend die in den Jahren 2002, 2006 und 2010 durchgeführten letzten großen Konsolidierungsprozesse beschrieben (siehe Abbildung 2) und einige allgemeine Anmerkungen gemacht:

Übersicht Konsolidierungsmaßnahmen Kreis Unna				
Jahr	Maßnahme	Methode	Messbare Ergebnisse	
			Planstellen	Ansätze
2002	Aufgabenkritische Betrachtung	rd. 120 Ideen und Vorschläge aus den Fachbereichen	24,5	1,2 Mio. € 2,9 Mio. €
2006	Finanzstrukturkommission Wirkung: 2007 - 2011	gezielte analytische Aufgabenbetrachtung gemeinsam mit der GPA	37,0	2,0 Mio. €
2010	Konsolidierungsstrategie für den Kreis Unna Wirkung: 2011 - 2015	externe Beratung durch zwei Unternehmen für die Kernverwaltung (128 Optionen / rd. 6,8 Mio. €), die Beteiligungen und den Bereich KdU / HzE	19,7	1,6 Mio. € 1,4 Mio. € 0,5 Mio. €
<b>Summen:</b>			<b>81,2</b>	<b>9,6 Mio. €</b>

Bürgermeisterkonferenz unter Vorsitz des Landrates, im Arbeitskreis der Kämmerer und in mehreren Fachdezernentenrunden werden die Probleme und Lösungsansätze regelmäßig besprochen.

Im Kreis Unna gibt es seit Jahren Themenfelder interkommunaler Zusammenarbeit in unterschiedlicher Größenordnung, in denen Kooperationen stattfinden. Trotzdem besteht noch weiteres Potential, denn Schwierigkeiten zeigen sich häufig bei der konkreten Umsetzung der Vorschläge. Aktuelles positives Beispiel ist die Zusammenarbeit im Bereich der Datenverarbeitung mit einer kleineren Gemeinde, mit der die Kosten der IT-Arbeitsplätze vor Ort deutlich gesenkt werden konnten.

### Bemehmersherstellung und UmlGemeinG

Der Kreis Unna hat den beschriebenen engen Austausch mit den kreisangehörigen Kommunen schon immer auch im Zusammenhang mit der Aufstellung des Kreishaushaltes „gelebt“. Das UmlGemeinG hat seit dem Jahr 2013 für den Kreis Unna daher keine inhaltlichen Unterschiede gebracht. Ein jedes Jahr über 20 Seiten starkes Eckdatenpapier zur Einleitung des Benehmens und eine qualifizierte Aus-

### Aufgabenkritische Betrachtung 2002

Nach Einführung des Neuen Steuermodells und der dezentralen Ressourcenverantwortung in der Kreisverwaltung Unna im Jahr 1998 wurde im Jahr 2002 ein erster umfangreicher Prozess zur Haushaltskonsolidierung in der gesamten Verwaltung mit Arbeitsgruppen in allen Fachbereichen und rund 120 Ideen und Vorschläge begonnen. Untersucht wurden alle denkbaren Möglichkeiten von Einsparpotentialen (Senkung von Ausgaben und Erhöhung von Einnahmen). Als nachweisliches Ergebnis der durchgeführten „Aufgabenkritischen Betrachtung“ konnte erreicht werden, dass dauerhafte Verbesserungen im Volumen von rund vier Millionen Euro pro Jahr im Haushalt und im Stellenplan eingestellt wurden.

### Finanzstrukturkommission und Beratung durch die GPA 2006

Auf Beschluss des Kreistages im Jahr 2006 wurde eine sogenannte „Finanzstrukturkommission“ gebildet, in der auch ein Kämmerer der kreisangehörigen Kommunen Mitglied war. Methodisch ging es nicht um die bloße Anwendung des „Rasenmäherprinzips“, sondern um die gezielte analytische Beratung der Aufgaben, die von der GPA im interkommunalen Vergleich

untersucht worden sind. Außerdem wurden weitere Aufgabenbereiche betrachtet, die aus Sicht der Finanzstrukturkommission Potentiale bieten könnten. Der Prozess wurde permanent durch die CPA begleitet. Im Ergebnis wurden Stellenreduzierungen im Umfang von 37 Planstellen und konkrete Veränderungen von Aufwands- und Ertragspositionen in den Haushalten 2007 und 2008 erreicht.

**Externer Beratungsprozess 2010**

Im Rahmen einer Beratung durch einen privaten Gutachter im Jahr 2010 wurden für die Kernverwaltung für alle 154 Produkte des Kreises Unna in einem differenzierten Näherungsverfahren die konsolidierungsrelevanten Gestaltungsprozesse ermittelt. Die so erarbeitete Grundlage wurde mit der bestehenden Finanzstrukturkommission abgestimmt. Als Ergebnis dieses Verfahrens wurden dem Kreistag vom Landrat insgesamt 128 Maßnahmen mit einem finanziellen Potential von rund 6,8 Millionen Euro bis zum Jahr 2015 vorgelegt. Hierin war eine Einsparung von weiteren 47 Planstellen enthalten. Die Einbeziehung der Unternehmensbeteiligungen des Kreises in die Haushaltskonsolidierung war ebenfalls ein Schwerpunkt der Untersuchungen des externen Beraters.

**Generelle Instrumentarien**

Instrumente wie die Verhängung haushaltswirtschaftlicher Sperren, pauschale Kürzungen im Bereich der Geschäftsaufwendungen oder auch verzögerte Stellenbesetzungen gehören zwangsläufig generell zum Standard bei der Haushaltsplanung und -bewirtschaftung. Geeignete Investitionen in die Sanierung von Gebäuden – insbesondere im Rahmen eines Schulsanierungsprogramms – führ-

ten zu einer ganz erheblichen Senkung der Betriebs- und der Bauunterhaltungskosten. Es erfolgte dadurch keine zusätzliche finanzielle Belastung der Städte und Gemeinden über die Abschreibungen, da die Nutzungsdauern der sanierten Gebäude erheblich verlängert werden konnten. Insoweit leisten auch sinnvolle Investitionen einen Beitrag zum „intelligenten“ Sparen. Zukünftig wird der Kreis Unna verstärkt Prioritäten bei der Aufgabenerfüllung setzen müssen und seine Haushaltsplanung im engen Austausch zwischen Verwaltung und Politik nach Zielen und Nachhaltigkeitsaspekten ausrichten müssen.

**Fazit**

Der Kreis Unna hat die Grenzen der Haushaltskonsolidierung erreicht. Die Standards der Aufgabenerfüllung sind auf das minimal Vertretbare abgesenkt. Noch weitergehende Reduktionen würden die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung tangieren. Das „Zerschlagen“ freiwilliger Leistungen insbesondere im kulturellen Bereich muss dringend vermieden werden, um die längst in Gang gesetzte Abwärtsspirale nicht durch eine weitere Verschlechterung der für den Erhalt der Attraktivität der Region

noch zu verschärfen. Die sozialen Transferleistungen belasten die gemeindlichen Haushalte seit Jahren so stark, dass keine reale Aussicht besteht, aus eigener Kraft eine nachhaltige strukturelle Haushaltskonsolidierung zu erreichen. Auch für die nächsten Haushaltsjahre ist davon auszugehen, dass die Zahllast der Allgemeinen Kreisumlage weiter ansteigen wird. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Kosten der Eingliederungshilfe als die am dynamischsten wachsende Hilfeart weiter ansteigen werden. Die bestehenden Belastungen können mit den Mechanismen des GFG nicht kompensiert werden. Daher bleibt zu hoffen, dass sich der Bund stärker und schneller als angekündigt an der Finanzierung dieser gesamtgesellschaftlichen Aufgabe beteiligt.



Auch im Kreishaus Unna stellt man sich den Konsolidierungsaufgaben.

Rahmenbedingungen | EILDienst LKT NRW  
Nr. 4/April 2015 20.21.04

94/106



**Fachkonzepte - Konsolidierungsprozess bei der Kreisverwaltung Soest**

Von Kreisdirektor Dirk Lönnecke, Kreis Soest<sup>1</sup>

Mit dem Instrument Fachkonzepte sollten Einsparmöglichkeiten in der gesamten Kreisverwaltung aufgedeckt und umgesetzt werden. Nach internen Voruntersuchungen in den Jahren 2007 und 2008 wurde Ende 2008 eine externe Beraterfirma hinzugezogen. Bis Ende 2009 wurden Fachkonzepte mit einem Konsolidierungspotential in Höhe von 5,8 Millionen Euro erstellt. Dieses Konsolidierungspotential wurde eigenverantwortlich von den Fachabteilungen bis Ende 2013 umgesetzt.

**Kurzer Überblick zur Kreisverwaltung Soest:**

Die Kreisverwaltung Soest mit über 1.200 Bediensteten arbeitet für rund 300.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Kreis-

gebiet. Sie ist mit dem Kreistag Teil der kommunalen Selbstverwaltung und übernimmt Aufgaben in den verschiedensten Bereichen: in fünf Dezernaten mit mehr als 20 Fachabteilungen, die sich weiter in Sachgebiete aufgliedern, werden Aufga-

ben in den Bereichen Ordnung, Gesundheits- und Verbraucherschutz, Bau, Kataster, Straßen, Umwelt, Jugend, Schule und

<sup>1</sup> An dem Artikel mitgewirkt haben Svenja Ferber und Katrin Westerwelle, Kreis Soest

Soziales wahrgenommen. Darüber hinaus betreibt der Kreis Soest den Rettungsdienst, drei berufsbildende Schulen, sechs Förderschulen, eine Heilpädagogische Kindertagesstätte, einen Kindergarten, ein Archiv, ein Medienzentrum sowie eine Fahrbücherei. Als sogenannter Flächenkreis verfügt die Kreisverwaltung neben dem zentralen Standort des Kreishauses in Soest über einige Nebenstellen. Diese hohe Aufgabenvielfalt und Verteilung auf verschiedenste Standorte erfordert organisatorisch und technisch einen besten Einsatz der Ressourcen.

**Vorgehensweise und Zielvorgaben des Konsolidierungsprozesses**

Mit dem Projekt Fachkonzepte wurde bereits im Jahr 2007 begonnen. In internen Voruntersuchungen wurden Konsolidierungspotentiale aufgezeigt und Abteilungen mit hohen Einsparpotenzialen priorisiert. Ab Ende 2008 ist von Mitarbeiterinnen aus den Bereichen Organisation und Zentrale Steuerungsunterstützung mit Unterstützung einer externen Beratungsgesellschaft eine flächendeckende Untersuchung aller Bereiche der Kreisverwaltung im Hinblick auf Konsolidierungspotentiale durchgeführt worden. Von der Landrätin wurden Ziele wie zum Beispiel Umsetzung der Einsparvorgaben des Berichtes der Gemeindeprüfungsanstalt von 2006, strukturelle Einsparung von 5 Millionen Euro, Festlegung des Einsparvolumens bis Ende 2009 und Realisierung bis Ende 2013, optimaler Einsatz von Ressourcen (Personal, Finanzen, EDV) definiert. Über die Fachkonzepte und die Konsolidierungssumme hat im Dezember 2009 eine verwaltungsinterne Lenkungsgruppe entschieden. Es wurden insgesamt 68 Fachkonzepte verabschiedet. Das Soll-Konsolidierungspotential bis Ende 2013 wurde auf 5,8 Millionen Euro festgelegt.

Zu den einzelnen Fachkonzepten wurden Controllingblätter entwickelt. Das Controlling wurde auch kontinuierlich durchgeführt und in einem Gesamtcontrolling über alle Fachkonzepte zusammengefasst. Daraus ließen sich jederzeit der Umsetzungsstand und der Zielerreichungsgrad der Maßnahmen ablesen. In der Umsetzungsphase ist im Kreisausschuss und in den jeweiligen Fachausschüssen regelmäßig informiert worden.

**Ergebnis**

Das Ergebnis Ende 2013 war, dass die Konsolidierungssumme vollständig umgesetzt worden ist. Da es sich um eine strukturelle Einsparung von 5,8 Millionen Euro gehan-

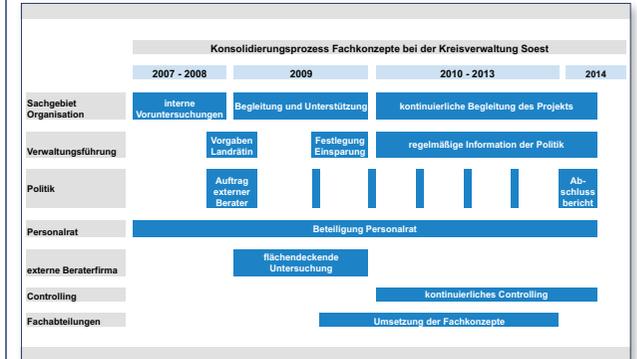
delt hat, ergibt sich über den gesamten Zeitraum eine kumulierte Einsparsumme in Höhe von 19,1 Millionen Euro. Der Anteil der Personalaufwendungen an diesem Einsparpotenzial beträgt circa 30 Prozent. Insgesamt ergibt sich eine Stelleneinsparung von 41,0 Planstellen. Mit dem Personalrat wurde vereinbart, dass betriebsbedingte Kündigungen ausgeschlossen waren. Die Umsetzung der Fachkonzepte erfolgte daher sozialverträglich. Beispielhaft werden hier einige Fachkonzepte genannt:

- In der hauseigenen Druckerei der Kreisverwaltung Soest wurde die Farbdruckmaschine verkauft und eine Stelle eingespart.
- Der Fuhrpark wurde dahingehend optimiert, dass dem zentralen Fahrzeugpool mehr Fahrzeuge zugeordnet wurden (vorher den einzelnen Fachabteilungen zugeordnet). Dadurch konnte die Anzahl der Fahrzeuge reduziert werden und die vorhandenen Fahrzeuge sind besser ausgelastet.
- Die Beihilfesachbearbeitung wurde aus wirtschaftlichen Gründen zu den Kommunalen Versorgungskassen Westfalen Lippe abgegeben.
- Im Rahmen der Fachkonzepte in der Abteilung Gesundheit wurde der Bürgerservice Gesundheit geschlossen. Neben den daraus resultierenden Stellenreduzierungen bei den Schreibkräften konnten Stellen bei den Gesund-

- Der Baubetriebshof wurde zum 01.01.2010 zum optimierten Regiebetrieb umstrukturiert. Neben Stelleneinsparungen wurde der Fahrzeugpool sukzessive auf Leasingfahrzeuge umgestellt. Durch interkommunale Zusammenarbeit können Großkundenrabatte bei Einkäufen erzielt werden.
- Das Fachkonzept „Delegationssatzung Elternbeiträge aufheben“ hatte für den Kreis Soest den positiven Effekt der zusätzlichen Einnahmenerzielung.
- Aufgrund des Fachkonzeptes zur Optimierung Nebenstelle des Jugendamtes Werl wurde die Nebenstelle der Abteilung Jugend und Familie in Werl geschlossen. Hierdurch werden Mietkosten eingespart.
- Im Rahmen des Fachkonzeptes Desk-sharing wurde ein Raumkonzept für die gesamte Kreisverwaltung erstellt. Durch Umsetzung des Konzeptes konnten zusätzliche freie Kontingente geschaffen und über 70 Arbeitsplätze im Kreishaus zur Verfügung gestellt werden. Eine Anmietung von externen Räumlichkeiten konnte daher bisher vermieden werden.

**Ausblick**

Auch nach Abschluss des Konsolidierungsprozesses Fachkonzepte werden bei der Kreisverwaltung Soest weiterhin kritisch Aufgaben und Standards durch interne



- heitsaufsehern und Laborkräften vorgenommen werden.
- In der Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung wurde eine Reorganisation vorgenommen, die Stelleneinsparungen zur Folge hatte.
- In der Abteilung Bauen und Wohnen wurden aufgrund von sinkenden Fallzahlen Stellen reduziert.

Organisationsuntersuchungen und Personalanalysen im Rahmen des Ausbaus von eGovernmentkomponenten hinterfragt. Ziel ist ein optimaler Ressourceneinsatz und damit eine wirtschaftliche Wahrnehmung der Aufgaben.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 4/April 2015 20.21



## Haushaltskonsolidierung im Kreis Euskirchen

Von Ingo Hessenius, Kreispräsident, Kreis Euskirchen

Der Kreis Euskirchen betreibt seit langer Zeit vielfältige Haushaltskonsolidierung, unter anderem durch zwei politisch begleitete aufgabenkritische Prozesse. Dennoch und auch trotz Vermögensverzehr zur Verringerung der Kreisumlage werden pauschale Vorwürfe nicht unterlassen. Der eigentliche Grund der Auseinandersetzung dürfte jedoch die Tatsache sein, dass angesichts enorm steigender Soziallasten alle Konsolidierungsbemühungen nur als „Tropfen auf den heißen Stein“ wirken und daher deren Ergebnisse kaum wahrgenommen werden.

Jahr für Jahr stehen Kreishaushalte und Kreisumlagen in der Diskussion zwischen Kreisen und deren Städten und Gemeinden. Sachliche Auseinandersetzungen und inhaltlich unterschiedliche Auffassungen über einzelne Themen werden häufig flankiert von globalen Vorwürfen mangelnder Sparsamkeit eines Kreises oder auch der Gemeinschaft aller Umlageverbände. Auch im Kreis Euskirchen ist dies nicht anders. Vorwürfe, der Kreis enthalte sich jeglicher Sparbemühungen und bediene sich letztlich über die Kreisumlage, um die eigenen Wünsche zu befriedigen, lassen sich öffentlichkeitswirksam gut platzieren und hervorragend mit der allgemeinen Forderung nach Personal- oder Aufgabenabbau kombinieren. Kreisvertretern verbleibt dann lediglich die Rolle des reagierenden Verteidigers. Die Pauschalkritik beweist jedoch nur die Ignoranz aller kreisseitigen Bemühungen, obwohl diese immer transparent dargestellt wurden. Sie ignoriert darüber hinaus die eigentlichen Ursachen der finanziellen Nöte.

Für den Kreis Euskirchen kann festgestellt werden, dass Sparbemühungen eine lange Tradition haben. Dies beinhaltet insbesondere auch den sparsamen Umgang mit Personalressourcen. Wirtschaftliches Handeln steht in der Kreisverwaltung Euskirchen nicht nur auf dem Papier, sondern ist Maßgabe und gelebte Verwaltungskultur. Bereits seit 1984 ist in der Kreisverwaltung Euskirchen verwaltungsintern die „Organisations- und Stellenbewertungskommission“ eingesetzt, deren Aufgabe unter anderem die jährliche Aufgabenkritik und darauf aufbauend die Personalbedarfsplanung ist. Aufgabenkritik und systemische Planung sind in der Kreisverwaltung Euskirchen damit seit rund 30 Jahren ein dynamischer und fortlaufender Prozess.

Auch externe Gutachten, die das Ziel der Kosteneinsparung hatten, wurden in einzelnen Fällen in Auftrag gegeben. Die Erfahrung mit Gutachten aus den neunziger Jahren, die auf politischen Wunsch für die Bereiche Rettungsdienst, Zentrale

Mülldeponie und Bauhof in der Erwartung in Auftrag gegeben wurden, um Personalüberhänge zu identifizieren, hat angesichts des genau gegenläufigen Ergebnisses jedoch dazu geführt, dass hierin kein Allheilmittel gesehen wird.

Der Kreis Euskirchen hat abseits der üblichen Haushaltsberatungen zwei umfangreiche politische Beratungsläufe (2004 bis 2006 sowie 2010/2011) durchgeführt, die eine umfassende Aufgabenkritik über sämtliche Produkte, Leistungen und Beteiligungen des Kreises zum Inhalt hatten. Im Ergebnis wurden jeweils nicht nur weitere Stellen abgebaut, sondern auch über den Personalabbau hinausgehende Sparmaßnahmen umgesetzt.

Aus der ersten politischen Aufgabenkritik 2004-2006, für die fünf gesonderte Arbeitsgruppen in Ausschusstärke gebildet wurden, resultierte eine Vielzahl an Maßnahmen, deren Einsparvolumen seinerzeit nicht quantifiziert wurde. Inhaltlich seien kurz die wichtigsten Grundsatzbeschlüsse genannt:

- Übergabe des Eifelmuseums an die Gemeinde Blankenheim
- Kultur: Wegfall/Straffung Kulturveranstaltungen des Kreises, Reduzierung der Kulturarbeit auf 0,2 Stellenanteil
- Medienzentrum: Wegfall Fotobetrieb und Umstellung auf elektronischen Medienverleih
- Personalmanagement: Externe Vergabe von Beihilfe- und Reisekostenabrechnungen
- Stellenreduzierungen in verschiedenen Bereichen (z.B. Immobilienmanagement, Archiv, Einbürgerungen)
- Räumliche Zusammenlegung Erziehungsberatung und Schulberatung
- Überarbeitung der Entgeltordnung für die außerschulische Nutzung der Sportanlagen
- Überführung der Kreisverkehrsgesellschaft (100%ige Tochter in Form einer GmbH) in einen Betrieb gewerblicher Art im Kreishaushalt
- Abstufung von Kreisstraßen

- Schnittstellenuntersuchung Berufsbildungszentrum, Technikagentur, Berufskolleg und Volkshochschule

In der zweiten politischen Aufgabenkritik 2010/2011 wurden zunächst diverse Haushaltspositionen gekürzt, die in Summe ein jährliches Einsparvolumen von circa 200.000 Euro bedeuten. Darüber hinaus wurden Stelleneinsparungen beschlossen, die sich mit circa 650.000 Euro pro Jahr auswirken. Ferner wurden über sogenannte k.w. (künftig wegfallend)-Vermerke weitere künftige Einsparungen beschlossen, die aber erst bei entsprechender Fluktuation wirksam werden. Bei diesen k.w.-Einsparungen geht es um zusätzlich circa 175.000 Euro pro Jahr.

Ergebnis der beiden Prozesse der politischen Aufgabenkritik ist ein weitreichender interfraktioneller Konsens über die Aufgabenstellungen des Kreises, was durch das hohe Maß an Transparenz sicherlich begünstigt wurde.

Infolge der Aufgabenkritik beschloss der Kreistag unter anderem zwei Personalabgabeneinsparungskonzepte mit einem Volumen von drei Millionen Euro.

Auch das Ziel der Erschließung von Synergien durch interkommunale Zusammenarbeit wird seitens des Kreises Euskirchen seit langer Zeit verfolgt. Die Erfolge sind jedoch überschaubar. Das letzte größere gelungene Beispiel ist die Fusion der beiden Volkshochschulen der Kreisstadt Euskirchen und des Kreises Euskirchen.

Abseits aller klassischen Konsolidierungsmaßnahmen wurde die Kreisumlage auch über die sogenannten Einmaleffekte des Vermögensverzehr niedrig gehalten. Bereits vor Inkrafttreten des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) wurden Einnahmen aus Aktienverkäufen, Auflösungen von Deponierücklagen, Veräußerungen von Grundstücken und Gebäuden sowie Nichttilgung innerer Darlehen mit einem Gesamtvolumen von circa 60 Millionen Euro dazu eingesetzt, den Verwaltungshaushalt auszugleichen und damit die Kreisumlage möglichst niedrig

zu halten. Aber auch im NKF sind jenseits der Inanspruchnahme des Eigenkapitals alle Anstrengungen unternommen worden, den Städten und Gemeinden Gutes zu tun. So sei beispielhaft auf das Jahr 2010 verwiesen: der Kreistag hat in seiner Dezembersitzung 2010 einen Beschluss zur Weiterreichung eventuell eingehender Landeszuweisungen aus der Verteilung der Wohngeldersparnis gefasst, ohne dass zu diesem Zeitpunkt klar war, ob und in welcher Höhe diese eingehen würden. Die Landeszuweisung (es handelt sich dabei um die Folge eines Änderungsgesetzes, das aufgrund der Verfassungswidrigkeit der Vorgängerregelung erlassen wurde) ging beim Kreis erst nach Weihnachten 2010 (Bescheideingang 28.12.2010) ein. Der Kreis hat dann noch (aufgrund des vorsorglichen Beschlusses) vor dem 31.12.2010 Mittel in Höhe von 10,7 Millionen Euro an die Städte und Gemeinden ausgekehrt. Bedenkt man, dass weder der Kreistagsbeschluss noch der dazu ergangene Verwaltungsvorschlag Ergebnis einer Forderung der Städte und Gemeinden, sondern eine reine Kreisinitiative war, so verwundert es, wenn die Gemeindefreundlichkeit des Kreises nach wie vor in Frage gestellt wird.

Abschließend ist festzustellen, dass der Kreis Euskirchen in Vergangenheit und Gegenwart alles versucht, die Kreisumlage möglichst niedrig zu halten. Die vielfältigen Konsolidierungsanstrengungen des Kreises



bis hin zum Vermögenseinsatz konnten die steigenden Soziallasten im Ergebnis jedoch nur gering bremsen.

Denn die wesentlichen sozialen Lasten stiegen im Zeitraum von 2005 bis 2015 (HH-Plan) um mehr als 38 Millionen Euro<sup>1</sup>, was eine Steigerung von mehr als 50 Prozent bedeutet. Solche Dimensionen (kumuliert immerhin 190 Millionen Euro) sind durch Konsolidierungsbemühungen nicht annähernd erreichbar. Dies dürfte die hauptsächliche Erklärung, wenglich

keine Rechtfertigung, der mangelnden Anerkennung der Sparbemühungen des Kreises sein. Denn was wie ein Tropfen auf den heißen Stein wirkt, wird im Grunde kaum wahrgenommen.

ELDIENST LKT NRW  
Nr. 4/April 2015 20.21.04

<sup>1</sup> Ohne Grundsicherung nach dem SGB XII, deren Finanzierung mittlerweile vom Bund übernommen wurde.



## Kreis Wesel - Strategische Haushaltskonsolidierung 2011-2015

Von Karl Borkes, Kämmerer und Andreas Ochs, stv. Fachdienstleiter Finanzen und Beteiligungen, Kreis Wesel

Ein wichtiger Schritt zur Haushaltskonsolidierung des Kreises und damit auch seiner kreisangehörigen Kommunen wurde durch die Strategische Haushaltskonsolidierung 2011 bis 2015 des Kreises gesetzt. Ziel dieser Konsolidierung war und ist es, bis 2015 ein jährliches Einsparvolumen von über 5 Millionen Euro mit einem Gesamtvolumen von über 20 Millionen Euro zu erzielen. Dieses Ziel wurde sogar leicht übertroffen. Im Vordergrund der Strategischen Haushaltskonsolidierung 2011-2015 steht dabei die Generierung von dauerhaften Konsolidierungspotentialen, die einen Beitrag zu einer strukturellen Konsolidierung leisten.

### Ausgangslage

Der Kreis Wesel liegt mit rund 457.000 Einwohnern am Niederrhein und umfasst die 13 Städte und Gemeinden Alpen, Dinslaken, Hamminkeln, Hünxe, Kamp-Lintfort, Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, Schermbeck, Sonsbeck, Voerde, Wesel und Xanten. Er ist geographisch Bindeglied

zwischen dem Ruhrgebiet und den Niederlanden. Die Struktur der kreisangehörigen Kommunen ist dabei heterogen. Während Alpen, Hamminkeln, Hünxe, Schermbeck, Sonsbeck und Xanten eher ländlich geprägt sind, können die Städte Dinslaken, Kamp-Lintfort, Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, Voerde und Wesel dem Rand des Ruhrgebietes zugeordnet werden.

Die finanzielle Lage der kreisangehörigen Kommunen differiert ebenfalls, zeigt jedoch eine gemeinsame Tendenz auf: Die Verschlechterung der Haushaltsituation. Der fortschreitende und durch die Finanz- und Wirtschaftskrise beschleunigte Eigenkapitalverzehr erforderte bei fünf Kommunen in den letzten Jahren Haushalts-sicherungskonzepte, die zuletzt genehmigt

werden konnten. Die Stadt Moers nimmt mit einem genehmigten Haushaltsanierungsplan an der 2. Stufe des Stärkungspakts teil. Nur fünf Kommunen können durch vorhandene Ausgleichsrücklagen ihre Haushalte noch fiktiv ausgleichen. Ein originärer Ausgleich gelingt derzeit keiner Kommune im Kreisgebiet. Zwei Kommunen wurde für 2014 eine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage genehmigt.

Die finanzielle Lage des Kreises Wesel folgt ebenfalls der beschriebenen Tendenz. In seiner NKf-Eröffnungsbilanz hat der Kreis Wesel zum 01.01.2009 bei einem Bilanzvolumen von rund 535 Millionen Euro eine Ausgleichsrücklage in Höhe von 53 Millionen Euro bilanziert. Schon die Haushaltsatzung für das Jahr 2009 sah bei Erträgen von 425 Millionen Euro und Aufwendungen von 432 Millionen Euro eine Entnahme der Ausgleichsrücklage in Höhe von knapp 7 Millionen Euro vor. Tatsächlich belief sich der Jahresfehlbetrag für das Jahr 2009 im Jahresabschluss schlussendlich auf acht Millionen Euro. Der Entwurf des Haushaltsplanes für das Jahr 2010 übertraf diese Entwicklung noch und sah im Ergebnisplan ein Defizit von 22 Millionen Euro vor. Im Vergleich zum Haushaltsjahr 2009 wäre bei diesen Daten der Hebesatz der allgemeinen Kreisumlage von 39,20 Prozent um 5,05 Prozent auf 44,25 Prozent anzuheben gewesen. Für die kreisangehörigen Kommunen hätte dieses eine Mehrbelastung von 21 Millionen Euro bedeutet. Eine solche Umlageanhebung wurde vor dem Hintergrund der Haushaltsentwicklung in den kreisangehörigen Kommunen nicht akzeptiert. Vielmehr kam die Forderung auf, dass der Kreis Wesel eigenes Vermögen sowie die Ausgleichsrücklage zur Senkung der Umlage einsetzen sollte. Auch der Blick in die Zukunft liess für den Haushalt des Kreises Wesel eher steigende Defizite erwarten.

Diese Entwicklung war Anlass für ein Maßnahmenpaket, dessen Ziel es war, die Aufwendungen und Erträge des Kreises nachhaltig wieder in Einklang zu bringen. Als erste Maßnahme wurde für das Haushaltsjahr 2010 ein kurzfristiges Konsolidierungspotential aus dem Bereich der freiwilligen Leistungen sowie den Reisekosten und Kosten für Fortbildung dargestellt. Daneben wurde zu Gunsten der kreisangehörigen Kommunen eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage von 16 Millionen Euro geplant. Im Ergebnis wurde damit der Hebesatz der allgemeinen Kreisumlage nicht auf 44,25 Prozent, sondern lediglich auf 40,70 Prozent angehoben. Da jene Maßnahmen jedoch nur begrenzt und schon gar nicht strukturell zu einer Verbesserung der Haushaltssituation beitragen konnten, war die Entscheidung für

die Entwicklung und Aufstellung einer freiwilligen Haushaltskonsolidierung notwendig. Damit sollte nachhaltig zu einer Stabilisierung der Haushaltslage des Kreises Wesel und in deren Folge auch der seiner kreisangehörigen Kommunen beigetragen werden. Das Vorgehen zur Entwicklung der „Strategischen Haushaltskonsolidierung 2011-2015“ soll im Folgenden vorgestellt werden.

### Vorgehen zur Aufstellung der strategischen Konsolidierung

Da sich im Zuge der Einbringung des Entwurfes des Haushaltes 2010 das hohe Defizit frühzeitig abzeichnete, wurde eine politische Arbeitsgruppe Haushaltskonsolidierung gegründet. Diese hatte neben der Erarbeitung von Konsolidierungsmaßnahmen, die bereits für den Haushalt 2010 ergebniswirksam werden, gemeinsam mit der Verwaltung einen Prozess festgelegt, nach dem für den mittelfristigen Zeitraum von 2011 bis 2015 eine strategische Haushaltskonsolidierung für den Gesamthaushalt erfolgt. Mit Beschluss vom 24.06.2010 hat der Kreistag die Verwaltung beauftragt, ein Konsolidierungskonzept zu erarbeiten, das ausgehend von den Ansätzen des Haushaltsplanentwurfes für das Jahr 2010 eine strukturelle Haushaltskonsolidierung in Höhe von 5 Millionen Euro pro Jahr spätestens mit dem

	Ertrag	Aufwand	Netto-Bedarf
<b>Gesamthaushalt (o. Umlagen)</b>	198.053.766 Euro	440.931.766 Euro	242.878.000 Euro
<b>Umlagebedarf I (allg. KU, fest)</b>	33.812.813 Euro	233.372.400 Euro	199.559.587 Euro
<b>Umlagebedarf II (allg. KU, disp.)</b>	152.495.092 Euro	176.705.505 Euro	24.210.413 Euro
<b>Umlagebedarf III (Jugendamtsumlage)</b>	11.745.861 Euro	30.853.861 Euro	19.108.000 Euro

Haushaltsplan 2015 für den Bereich der allgemeinen Kreisumlage ermöglicht. Für die Zeit bis zum 31.12.2015 wurden mit diesem Beschluss strukturelle Konsolidierungsergebnisse im kumulierten Volumen von 15 Millionen Euro vom Kreistag erwartet. Für den Bereich der differenzierten Jugendamtsumlage wurde die Verwaltung beauftragt, ein Konsolidierungskonzept zu erarbeiten, das ausgehend von den Ansätzen des Haushaltsplanentwurfes für das Jahr 2010 eine strukturelle Haushaltskonsolidierung in Höhe von 0,5 Millionen Euro pro Jahr spätestens mit dem Haushaltsplan 2015 ermöglicht.

Inhalt der Konsolidierung war es, die einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen nicht nur hinsichtlich ihrer finanzwirtschaft-

lichen Auswirkungen, sondern insbesondere auch hinsichtlich ihrer Konsequenzen in den Bereichen Leistungsangebot, Standards und Wirkungen zu beschreiben. Auf der Grundlage dieser ganzheitlichen Betrachtungsweise und somit der bekannten Umsetzungsfolgen für die Bürgerinnen und Bürger sollte es der Politik ermöglicht werden, im Dezember 2010 ein Paket von Konsolidierungsmaßnahmen festzulegen, das in den Jahren 2011 bis 2015 verwaltschaftsweit umzusetzen ist. Der gesamte Prozess erfolgt dabei unter externer Begleitung. Die Politik wurde dabei über die Arbeitsgruppe in den Prozess eingebunden.

### Ermittlung des durch konkrete Maßnahmen zu beschreibenden Konsolidierungsvolumens

In einem ersten Schritt wurde das durch konkrete Maßnahmen zu beschreibende Konsolidierungsvolumen ermittelt. Basis für die Ermittlung war der Entwurf des Haushaltes des Jahres 2010. Dieser weist bei einem Gesamtaufwand von rund 441 Millionen Euro einen Gesamtumlagebedarf von etwa 243 Millionen Euro auf. Dieser Umlagebedarf wurde für Zwecke der strategischen Konsolidierung und Steuerung der Finanzwirtschaft des Kreises in den Folgejahren wie folgt unterteilt:

Der Umlagebedarf I definiert den Umlagebedarf aus Netto-Aufwendungen, die dem Grunde und der Höhe nach nicht unmittelbar durch den Kreis selbst bestimmt werden können (insbesondere Sozialtransfers, Landschaftsverbandsumlage). Bei diesem Umlagebedarf (2010 rund 200 Millionen Euro) handelt es sich somit um den nicht disponiblen Teil der allgemeinen Kreisumlage. Dem Umlagebedarf II wurden die ordentlichen Erträge und Aufwendungen außerhalb der Transferleistungen, insbesondere jedoch die kompletten Personalaufwendungen zugeordnet. Der Netto-Bedarf betrug rund 24 Millionen Euro für 2010 und umfasste somit den in Grenzen disponiblen Teil der allgemeinen Kreisumlage. Dem Umlagebedarf III wurde die

differenzierte Jugendamtsumlage zugeordnet. Die spezifischen Jugendhilfeaufwendungen betragen (netto) circa 19 Millionen Euro für 2010.

Im nächsten Schritt wurde das angestrebte Konsolidierungsvolumen verwaltungsintern mit Hilfe eines Verfahrens, das die Gestaltungspotenziale sämtlicher Produkte der Verwaltung betrachtete, ermittelt. Diesem Verfahren wurden einheitliche Kriterien zugrunde gelegt. Eine Realisierung des Konsolidierungspotenzials konnte grundsätzlich in drei Kategorien erfolgen:

- Effizienzsteigerung (Informationstechnik und eGovernment)
- Veränderung von Leistungen nach Art, Umfang und Standards
- Interkommunale Zusammenarbeit

Diese differenzierte Analyse führte zu der Einschätzung, dass innerhalb des gewählten Zeitraums ein Konsolidierungsvolumen von 5 Millionen Euro im Bereich der allgemeinen Kreisumlage sowie 0,5 Millionen Euro innerhalb der differenzierten Jugendamtsumlage durch konkrete Maßnahmen herausgearbeitet werden konnte. Das mit dem eingeleiteten strategischen Haushaltskonsolidierungsprozess angestrebte Maßnahmenpaket im Volumen von 5 Millionen Euro für den Bereich der allgemeinen Kreisumlage erstreckte sich auf den Umlagebedarf II der allgemeinen Kreisumlage und betrug rund 21 Prozent der Netto-Aufwendungen. Das angestrebte Maßnahmenpaket im Volumen von 0,5 Millionen Euro für den Bereich der differenzierten Jugendamtsumlage erstreckte sich auf den Umlagebedarf III und betrug in etwa drei Prozent des dortigen Netto-Bedarfes. Hinsichtlich des Jugendhilfebedarfs musste jedoch das ursprüngliche Ziel aufgegeben werden, so dass es lediglich zu geringfügigen Einsparungen kam. Die wesentlichen Ergebnisse dieses Prozesses stellen sich wie folgt dar:

	in Millionen Euro	
	Sollvorgabe	Ergebnis
<b>a) Konsolidierungsvolumen gesamt</b>		
Allgemeine Kreisumlage	5,0	5,3
Differenzierte Jugendamtsumlage	0,5	0,04
Kumulierte Konsolidierungsbeiträge bis 2015	15,0	20,5
<b>b) Verteilung des Konsolidierungsvolumens</b>	<b>in Millionen Euro</b>	<b>Prozent</b>
Verringerung Personalaufwand	3,2	59
Reduzierung Betriebs- und Geschäftsaufwand	1,2	23
Reduzierung von Zuschüssen an Dritte	0,2	4
Erhöhung Erträge	0,7	14

Mit dieser Konsolidierung waren als externe Folgen ein Standardabbau sowie eine höhere finanzielle Belastung der „Kunden“ bedingt. Interne Folgen waren eine

Leistungsverdichtung sowie ebenfalls ein Abbau von Standards.

### Festlegung des Umsetzungszeitraumes

Neben Ertragssteigerungen und Reduzierungen im Sachaufwandsbereich wurden im nennenswerten Umfang Effekte aus einer kritischen Überprüfung des Leistungsumfanges, des Abbaus von Standards der jeweiligen Leistungserbringung sowie der Effizienzsteigerungen durch weitere Technikeinsatz und Optimierung der Abläufe erwartet.

Diese Effekte bedurften immer auch der Möglichkeit einer personalwirtschaftlichen Umsetzbarkeit unter Verzicht auf betriebsbedingte Kündigungen und waren daher abhängig vom Fluktuationvolumen im Personalbereich. Der Umsetzungszeitraum bis 2015 bot dabei aus Sicht der Verwaltung bei einem Volumen von rund 150 Fluktuationen (vollzeitverrechnete Stellenäquivalente) die erforderliche Flexibilität zu einer vertraglichen Umsetzung. So konnten am Ende eine Stellenreduzierung um circa 37 Vollzeitäquivalente und eine Personalkosteneinsparung von rund 3 Millionen Euro den Hauptbeitrag zur Konsolidierung leisten.

Die Festlegung von Konsolidierungsmaßnahmen in 2010 für den Zeitraum bis einschließlich 2015 sollte die nach damaligen Erkenntnissen umsetzbaren und umzusetzenden Maßnahmen aufzeigen. Das Recht des Kreistages, jährlich über Änderungen beziehungsweise Streichungen bereits beschlossener sowie Aufnahme neuer Maßnahmen zu beschließen, blieb davon unberührt.

Die letztendlichen Maßnahmen wurden in den politischen Beratungen beschlossen und waren Bestandteile der Haushalte 2011 fortfolgende.

### Aktueller Sachstand

Über die Ergebnisse der durch die Strategische Haushaltskonsolidierung 2011-2015

bewirkten Konsolidierungsmaßnahmen wird dem Kreistag jährlich berichtet. Zum letzten Berichtzeitpunkt, dem 31.12.2013, war festzustellen, dass der ursprünglich geplante Konsolidierungsbeitrag für das Jahr 2013 in Höhe von 4.165.082 Euro mit insgesamt 4.258.780 Euro um rund 93.000 Euro übererfüllt werden konnte.

Somit konnten in den bislang abgelaufenen Jahren 2011 bis 2013 die angestrebten Ziele in jedem Jahr erreicht und sogar noch übertroffen werden.

Die Aufbereitung der Konsolidierungsbeiträge für das Jahr 2014 zeigt, dass im Ergebnis auch der für 2014 geplante Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 4.831.084 Euro bei tatsächlichen Konsolidierungseffekten von 5.010.964 Euro insgesamt um 179.880 Euro übererfüllt werden konnte. Der Bericht wurde dem Kreistag am 26.03.2015 vorgelegt und ist auf der Internetseite des Kreises Wesel im Kreistagsinformationssystem unter dem Link [www.kreis-wesel.de/kreistag/inhalt/sitzungen](http://www.kreis-wesel.de/kreistag/inhalt/sitzungen) verfügbar.

Insgesamt bleibt festzustellen, dass die Maßnahmen der Strategischen Haushaltskonsolidierung 2011-2015 im Ergebnis bislang planmäßig abgearbeitet werden konnten. Die beabsichtigten Wirkungen auf den Haushalt des Kreises Wesel konnten erzielt und die Konsolidierungsziele, die der Kreistag der Verwaltung auf den Weg gegeben hat, erreicht werden. Hiervon profitieren letztendlich auch die kreisangehörigen Kommunen.

### Ausblick

Die eingangs beschriebene Haushaltssituation des Kreises Wesel hat sich trotz des Erfolges der Strategischen Haushaltskonsolidierung 2011-2015 seit 2010 aufgrund von anderen, nicht vom Kreis verursachten, Faktoren nicht verbessert. Insbesondere die weiteren Anstiege der (Sozial-) Transferaufwendungen haben die Effekte aus den Konsolidierungsmaßnahmen aufgezehrt und waren nicht zu kompensieren. So schloss das Haushaltsjahr 2010 nicht wie geplant mit einem Defizit von 16 Millionen Euro ab, vielmehr war ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 29 Millionen Euro im Jahresabschluss zu bilanzieren. Da auch die bis 2014 folgenden Jahresabschlüsse Fehlbeträge auszuweisen hatten, ist die Ausgleichsrücklage zum 31.12.2014 aufgezehrt. Die Ausgleichsrücklage hat somit die ihr zugeordnete Pufferfunktion verloren. Ein weiterer Verzehr von Eigenkapital in Gestalt der Allgemeinen Rücklage ist nach dem Umlagenehmigungsgesetz im Rahmen der Haushaltsplanung grundsätzlich nicht mehr zulässig. Sie wäre vor dem Gebot zur Sicherung der dauerhaften

Leistungsfähigkeit des Kreises auch kritisch zu betrachten. Der Kreis Wesel hat diese Herausforderung erkannt und sieht abermals das Erfordernis einer weiteren strategischen Konsolidierung. Insbesondere vor dem Hintergrund des Anstieges der Belastungen aus Transferaufwendungen, wird der Kreis Wesel zusätzlich eigene Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen ergreifen müssen. Bereits im Rahmen der Haushaltsplanung 2016 wird erneut eine politische Arbeitsgruppe eingerichtet werden, die erste Vorab-Konsolidierungsmaßnahmen mit der Verwaltung auf den Weg bringen soll. Danach ist es beabsichtigt unter dem Namen „Wirkungsorientierte Haushaltskonsolidierung 2017-2021“ die strategischen Ziele, die sich der Kreis Wesel mit

seinem Kreisentwicklungskonzept 2020 gesetzt hat, mit der Konsolidierung im Rahmen einer wirkungsorientierte Diskussion zu verknüpfen. Da offensichtliche Fluktuationseffekte bereits abgeschöpft wurden, wird besonderes Augenmerk auf die Optimierung von Prozessen sowie die Beschreibung und Auseinandersetzung mit Leistungsstandards zu legen sein. Kernfragen der wirkungsorientierten Konsolidierung müssen dabei sein:

- Welche Wirkung wollen wir erreichen?
- Welchen Nutzen wollen wir für unsere Bürgerinnen und Bürger erzielen?
- Wie viele und welche Ressourcen wollen wir dafür einsetzen?
- Können wir Aufgaben noch wirtschaftlicher erbringen?

Diese Fragen gilt es unter der Zielsetzung der Überprüfung von freiwilligen Leistungen, sowie den bereits genannten Faktoren Standardabbau und Prozessoptimierung unter der wirkungsorientierten Perspektive zu beantworten. Konkrete Vorgaben für Konsolidierungsbeträge bestehen zum heutigen Tage noch nicht. Mit der „Wirkungsorientierten Konsolidierung 2017-2021“ soll ein weiterer Beitrag zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Kreises Wesel und damit nicht zuletzt auch seiner kreisangehörigen Kommunen geleistet werden.

EILDENST LKT NRW  
Nr. 4/April 2015 20.21.04



## Konsolidierung - eine Daueraufgabe im Kreis Warendorf

Von Dr. Stefan Funke, Kammerer, Kreis Warendorf

Die Finanzprobleme der Kommunen werden im Wesentlichen extern verursacht. Nur zögerlich und bislang quantitativ unzureichend erfolgen Lösungshilfen von Bund und Land. Die eigene Haushaltskonsolidierung bleibt deshalb eine Daueraufgabe, obgleich sie allein das Problem nicht lösen kann. Neben den klassischen Konsolidierungs-Dreikampf „Streichen, Strecken und Schieben“ von Aufwand in ehreigenen Sparpaketen treten im Kreis Warendorf weitere Instrumente wie interkommunale Zusammenarbeit und Prozessmanagement hinzu. Es gilt diese weiter zu intensivieren und die Kultur des Maßhaltens zu fördern.

### Das Sparen hat Tradition

Im Kreis Warendorf hat das Sparen in den kommunalen Haushalten Tradition. Der Kreishaushalt profitiert noch heute von mehreren rigiden Sparrunden seit Mitte der 1990er Jahre. Damals wurde erstmals ein drastischer Stellenabbau von gut 70 Stellen – das entsprach 10 Prozent des Stellenplans – als Konsolidierungsziel von der Verwaltungsleitung vorgegeben und innerhalb von drei Jahren umgesetzt. Stellenabbau wirkt in jedem Konsolidierungspaket besonders nachhaltig und im Volumen ergiebig. Weitere Sparpakete schlossen sich an, wenn sich zu Beginn der Aufstellungsphase des Kreishaushalts abzeichnete, dass eine deutliche Anhebung der Belastung der kreisangehörigen Kommunen aus der Kreisumlage drohte: Das war zuletzt 2003 und 2011 der Fall. Die Verwaltung arbeitete einmalige Maßnahmen in die Sparpakete ein, schlug aber vor allem langfristig wirksame Etatverbesserungen vor, die der Kreistag in Begleitvorlagen zum Etat in großem Umfang auch beschlossen und die die Verwaltung realisiert hat. Die Etatentlastungen wurden stets auch für die Jahre der mittelfristigen Finanzplanung geplant. Mittels

des unterjährigen Controllings wurden die tatsächlichen Wirkungen festgehalten und dem Finanzausschuss belegt. In den Vorberichten der Haushaltsplanentwürfe informierte die Kämmerer kontinuierlich über die Umsetzung und Fortsetzung der Maßnahmenbündel. Inhaltlich wurde eine ausgewogene Relation zwischen Aufwandsreduzierung und Ertragssteigerung mit einer zwei Drittel zu ein Drittel-Relation angestrebt: Konsolidieren sollte im Schwerpunkt den Aufwand reduzieren und nur in zweiter Linie die Bürger im Kreis finanziell stärker fördern.

Für die Haushalte 2003 und 2004 wurden alle kameralen Haushaltspositionen auf den Prüfstand der Konsolidierungspotentiale gestellt. So wurden zunächst 2003 eine Reihe von Verträgen mit Sozialleistungsträgern pauschal um 20 Prozent gekürzt und zahlreiche freiwillige Zuschüsse an Vereine und Verbände mit unterschiedlichen Raten verringert oder in einigen Fällen komplett gestrichen. Im Etat 2004 wurde die pauschale Kürzung mit Sätzen von 10 Prozent bis zu 50 Prozent auf den kulturellen Bereich ausgedehnt. Der Personalhaushalt wurde trotz bekannter Tarif- und Besoldungserhöhungen für zwei Jahre auf dem Vorjahresniveau eingefroren. Dies

gelang unter anderem durch den Abbau von zehn Planstellen und durch temporäre Wiederbesetzungssperren. Außerdem wurden mit Beschluss des Kreistages mehrere Kreisimmobilien – zwei Schullandheime, eine Jugendbegegnungsstätte sowie ein Straßengrundstück – veräußert. Die Erlöse wurden dem Verwaltungshaushalt zugeführt, um die Kreisumlage zu entlasten. Ersatzbeschaffungen an Dienstfahrzeugen wurden ausgesetzt, und der Beschaffungsansatz für Fahrzeuge an den Bauhöfen wurde um ein Drittel reduziert. Das Konsolidierungspaket umfasste zudem eine Vielzahl kleiner und kleinster Positionen, die geradezu als symbolisch zu bezeichnen waren. Aber auch diese Symbole sind in jedem Konsolidierungsverfahren wichtig. Die Unterscheidung freiwilliger und pflichtiger Leistungen ist bekanntlich schwierig. Insbesondere gilt dies für dem Grunde nach pflichtige Leistungen, bei denen in der Ausführung ein Gestaltungsspielraum hinsichtlich der viel zitierten Standards besteht. Der Anteil der freiwilligen und damit aus rein rechtlicher Sicht streichbaren Leistungen ist in einem Kreishaushalt, der durch den hohen Anteil sozialer Pflichtleistungen maßgeblich bestimmt wird, relativ gering. Für den Warendorfer Kreishaushalt wurde

dieser Anteil mit nur etwa 1,0 Prozent oder 3,5 Millionen Euro im Ergebnisplan berechnet. Das jüngste mittelfristig wirkende Konsolidierungspaket, das der Kreistag in einer Konsolidierungsvorlage mit dem Etat 2011 beschlossen hat, sah 46 Einzelmaßnahmen vor, mit denen im ersten Jahr rund 1,2 Millionen Euro Entlastungen der Kreisumlagen erzielt werden sollten, im zweiten Jahr etwa 1,7 Millionen Euro und im dritten Jahr noch rund 1,5 Millionen Euro. Eine Maßnahme war, jeweils fünf Planstellen in den Jahren 2011 und 2012 abzubauen. Angesichts der durch Bund und Land stetig neuen Aufgaben und wachsender Fallzahlen bei vielen sozialen Leistungen wird eine weitere Personalreduzierung allerdings immer schwieriger. Des Weiteren wurden erneut einige Zuschüsse an freie Träger und Vereine gekürzt oder gestrichen. Eine besonders kreative Idee des Jugendamts und des Fachausschusses war, für die Heimerziehung ein Platzkontingent zu deutlich vergünstigten Tagessätzen einzukaufen und damit – verbunden mit der Optimierung der Verweildauer – die zehn Kommunen, die das Jugendamt tragen, inzwischen mit jährlich etwa 250.000 Euro zu entlasten. Auf der Ertragsseite hat insbesondere die deutliche Erhöhung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen konsolidierend gewirkt, was aber auch kontroverse Debatten und öffentliche Diskussionen ausgelöst hat. Des Weiteren wurden – trotz geringer Volumina – Nutzungsentgelte für Geräte des Medienzentrums, für Anfragen beim Kreisarchiv und für Führungen in den beiden Kreis-museen eingeführt, Gebühren für den Musikschulunterricht erhöht und die Entgelte für Übernachtungen im letzten noch verbliebenen Schullandheim angehoben. Soeben hat der Kreistag – außerhalb eines neuen Sparpakets – beschlossen, auch dieses letzte Schullandheim des Kreises aufzugeben. Es war seit 50 Jahren in den Bergen Österreichs für Schulen und Vereine aus dem Kreis angemietet und hat einen Zuschuss von jährlich etwa 35.000 Euro aus dem Kreistat erfordert. Trotz dieses nur relativ kleinen, aber dauerhaften Entlastungsbeitrags traf der Kreistag diese für viele Nutzer schmerzhaft Entscheidung einstimmig, auch um damit den Städten und Gemeinden zu verdeutlichen, wie wichtig das Rücksichtnahmegebot gesehen wird. Diese beispielhaften Einzelmaßnahmen zählen zur klassischen Konsolidierung, die wohl überall praktiziert wird.

### Eine Mentalität der Sparsamkeit

Mindestens ebenso wichtig ist neben den finanzwirtschaftlichen Erfolgen gezielter



Der Weg bis zur Aufstellung des Haushaltes ist für das Team der Kämmerer in jedem Jahr eine Herausforderung: v.l.n.r. Kämmererleiter Dr. Ansgar Seidel, die stellvertretende Kämmererleiterin Ulrike Kleier, Kreiskämmerer Dr. Stefan Funke und Mitarbeiterin Fabienne Knoche.

Sparrunden eine ausgeprägte Neigung von Verwaltung und Politik zum Sparen. Hierzu zählt eine positive Grundhaltung, jeden Wunsch nach neuen Leistungen kritisch zu hinterfragen, die Nutzen und die Kosten ausgiebig zu erörtern und abzuwägen sowie im Zweifel Nein zu sagen. Sparen ist, wenn dies wirtschaftlich erfolgt, nicht als Übel zu sehen, sondern aktiv zu unterstützen mit dem Ziel, die Bürger im Kreis nicht sofort mit Kommunalsteuern übermäßig zu belasten und auch nicht über Kredit-aufnahmen Belastungen in spätere Jahre zu verschieben und diese damit künftigen Generationen aufzubürden. Es gilt, dieses Ziel mit überzeugender Kommunikation immer wieder zu vermitteln.

Dem Neuen Kommunalen Finanzgesetz (NKf) ist es zu verdanken, dass die intergenerative Gerechtigkeit für alle politischen Entscheidungsträger in den Kommunen in den Fokus gerückt ist. Wenn sich Verwaltung und Politik im Kreis Warendorf das langfristige Ziel setzen, die Kreditverschuldung bis 2030 komplett abzubauen, dann begrenzt diese Maßgabe das Ausgabeverhalten insbesondere im investiven Bereich auf das mit Förder- und Eigenmitteln Finanzierbare. Diese „Kreis-Schuldenbremse“ hält die Folgekosten aus Investitionen, die den Ergebnisplan und damit die Kreisumlage belasten würden, in tragbaren Grenzen. Die Kommunalaufsicht hat diese Anstrengungen regelmäßig ausdrücklich begrüßt und im Ausmaß gewürdigt. Auch diese Anerkennung trägt zu einer Kultur des Sparens bei. Wenn dann auch noch die Gemeindeprüfungsanstalt – wie geschehen – die Haushaltspolitik als gemeindefreundlich bewertet und sich die Kritik der Städte und Gemeinden – auch wegen der

vollständigen Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage – in Grenzen hält, steigert dies zusätzlich die Motivation.

### Das Diktat des gemeinsamen Rotstifts

Diese Mentalität fördert die bedeutende Funktion des „Rotstifts“. Ein solcher ist in der Phase der internen Aufstellung des Haushalts wirkungsvoll, obgleich hierüber in den Etatberatungen wenig gesprochen wird. Es wäre auch nicht serios, sich mit Konsolidierungserfolgen darzustellen, die sich aus der Differenz von Veranschlagungswünschen der Fachämter und den im Etatentwurf tatsächlich zugelassenen Ansätzen ergeben.

Dies gilt übrigens nicht nur für frühzeitige Kürzungen von Aufwandspositionen, sondern auch für das Heraussetzen von Einnahmepositionen im Sinne von Zielvorgaben etwa aufgrund von Auswertungen des Finanzcontrollings durch Kämmerer und Kämmerer. In regelmäßigen Personalplanungsgesprächen zu Jahresbeginn werden vorab Mehrbedarfe von Personalstellen kritisch hinterfragt und Einsparungen eingefordert. Auch in der Ausführungsphase des Haushalts ergeben sich Möglichkeiten für Einsparungen im großen Personalhaushalt durch strenge Bewirtschaftungsregeln unterhalb der Schwelle einer Haushaltssperre: So werden zum Beispiel mindestens dreimonatige Vakanzen bei Ausscheiden von Mitarbeitern gefordert, Aufstockungen der Arbeitszeit grundsätzlich nicht finanziert oder Altersteilzeit restriktiv bewilligt. Der Einspareffekt betrug aktuell in der zweiten Jahreshälfte 2014 gut 250.000 Euro.



Landrat Dr. Olaf Gericke und Kämmerer Dr. Stefan Funke präsentieren den Kreishaushalt.

**Mit Kooperationen Verwaltungskosten senken**

Nach der x-ten Sparrunde stellen alle Akteure fest, dass sich die Potentiale für Etatverbesserungen durch reines Streichen freiwilliger Leistungen oder das Senken von Standards deutlich verringert haben. Als ein intelligentes Instrument der wirtschaftlicheren Aufgabenerledigung und als ergänzender Beitrag für die Haushaltskonsolidierung wurde die interkommunale Kooperation erkannt. Im Kreis Warendorf wird diese recht intensiv gelebt: Die

stelle, des Geodatenmanagements und des Einheitlichen Ansprechpartners – letztere sogar für das gesamte Münsterland – vor nur einem Partner übernommen. Sechs Städte und der Kreis haben sich zudem zu einer „Servicestelle Personal“ zusammengeschlossen, in der umfangreiche Personaldienstleistungen für über 2.000 Beschäftigte erledigt werden. Weitere Partner werden erwartet. Das spart dauerhaft Ressourcen und fördert zudem die Qualität der Leistungen. Es besteht der Wille der Kommunen im Kreis Warendorf, die interkommunalen

kreisangehörigen Gemeinden und der Kreis arbeiten bei der Erfüllung zahlreicher Aufgaben eng zusammen und haben sich wechselseitig Aufgaben übertragen. So gibt es gemeinsam beispielsweise einen Bauhof, eine Adoptionsvermittlung, eine Inobhutnahmestelle, eine Touristische Arbeitsgemeinschaft und seit kurzem ein Kleinkläranlagenmanagement.

Mittels öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen werden die Aufgaben der Brandschutzdienst-

Kooperationen auf weitere Bereiche auszuweiten.

**Mehr Wirtschaftlichkeit durch Prozessmanagement**

Ein zunehmend beachtetes Instrument zur Effizienzsteigerung sind Prozessanalysen. Hierzu wurde in der Kreisverwaltung eine Software zur Prozessmodellierung angeschafft, in die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Organisationsabteilung durch eine anfänglich hinzugezogene Unternehmensberatung gründlich eingewiesen wurden. Die ersten Arbeitsabläufe wurden noch mit externer Unterstützung untersucht und optimiert. Nach dieser Startphase des „Learning-by-doing“ wird das Prozessmanagement nunmehr eigenständig fortgeführt. Optimierungen zunächst bei den „großen“ Arbeitsprozessen wie zum Beispiel der Gewährung von SGB II-Leistungen, der Abrechnung von Rettungsdiensttransporten, der Bewilligung und Abrechnung von Hilfen zur Erziehung oder der Erteilung von Baugenehmigungen senken die Verwaltungskosten nachhaltig. In Verbindung mit dem IT-basierten Dokumentenmanagementsystem lässt zum Beispiel die eingesparte und im Workflow bearbeitete Eingangsrechnung spürbare Arbeitserleichterungen, einen noch wirtschaftlicheren Einsatz des Personals und letztlich den Verzicht auf Stellenanteile erwarten. Prozessoptimierungen sind deshalb ein weiterer dauerhafter Bestandteil der Haushaltskonsolidierung.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 4/April 2015 20.21.04

98/106



**Der Kreis Paderborn auf Konsolidierungskurs**

Von Dr. Claudia Bevering, Amtsleiterin Zentrale Dienste, Büro des Kreistages und Heiner Harms, Leiter der Kämmererei, Kreis Paderborn

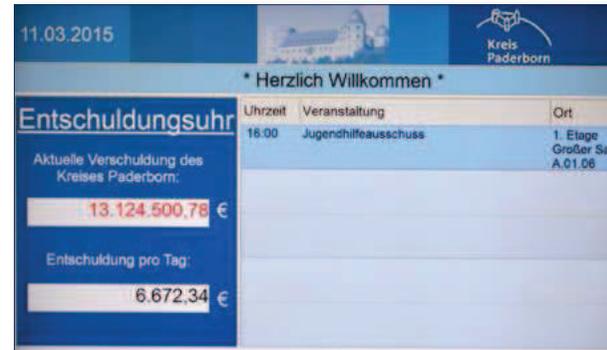


Der Kreis Paderborn beschreitet seit einigen Jahren einen konsequenten Konsolidierungskurs, in dem das Investitionsvolumen gedeckelt, die Entschuldung fortgesetzt und verschiedene organisatorische Maßnahmen umgesetzt wurden. Dies führte zu einer deutlichen Verringerung der Zinsbelastung, effizienteren Arbeitsabläufen und Organisationsstrukturen.

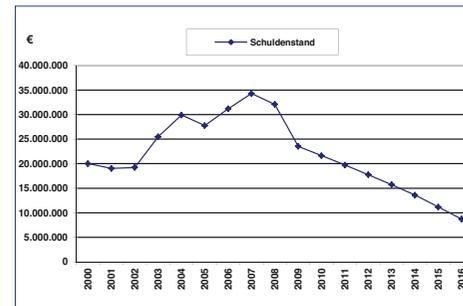
Die Finanzlage der Kommunen in NRW verschärft sich bekanntlich unverändert weiter. So stiegen allein zwischen 2007 und 2011 die Kassenkredite erneut um fast 60 Prozent. Viele Kommunen sind damit in einer Verschuldungsspirale gefangen, die keinen Spielraum für dringende notwendige Investitionen lässt. Die

Haushaltsentwicklung der Kreise in NRW ist trotz der zwischenzeitlich vorgenommenen Entlastungen, wie zum Beispiel der Vollübernahme der Grundsicherung im Alter bei Erwerbsminderung, nach wie vor besorgniserregend, auch weil die Sozialaufwendungen in ihrer Summe weiterhin steigen.

Trotz Weitergabe dieser Entlastungen ist die Städte und Gemeinden stieg die Kreisumlage des Kreises Paderborn seit der NKF-Einführung um rund 30 Millionen Euro auf rund 152 Millionen Euro in 2015. Bezeichnend ist jedoch auch, dass der Anteil der Landschaftsumlage an der allgemeinen Kreisumlage und die Sozialaufwendungen



seit diesem Zeitraum ebenfalls erheblich ansteigen. Auch vor diesem Hintergrund hat der Kreis Paderborn bereits seit seinem ersten NKF-Haushalt 2008 das Ziel formuliert, die Höhe der Pro-Kopf-Verschuldung in Zukunft unter dem Durchschnitt der Kreise in NRW zu halten und einen langfristigen Schuldenabbau zu erreichen. In diesem Zusammenhang wurden die Investitionsausgaben auf das Notwendigste begrenzt und verschiedenste Konsolidierungsmaßnahmen zur Entlastung der Kreisumlage eingeleitet. Seit 2009 wurden im Kreis Paderborn pro Jahr zwei Millionen Euro Schulden abgebaut. Für die Öffentlichkeit tickt im Foyer des Kreishauses eine rückwärts laufende „Schuldenuhr“. Die aktuelle Verschuldung des Kreises kann auch auf der Internetseite unter [www.kreis-paderborn.de](http://www.kreis-paderborn.de) eingesehen werden. Pro Tag sinkt der Schuldenstand um rund 6.600 Euro. Läuft alles wie geplant, wird sich der Schuldenstand mittelfristig im einstelligen Millionenbereich bewegen. Die nachfolgende Abbildung zeigt die Entwicklung des Schuldenstandes des Kreises Paderborn:



Durch die Reduzierung der Schulden gelang eine deutliche Senkung der Darlehenszinsen, was sich wiederum entlastend auf die Kreisumlage auswirkt. Der Zinsaufwand ist aus der folgenden Darstellung ersichtlich: Der Schuldenabbau war zwangsläufig eng gekoppelt an die Forderung, eine Neuaufnahme von Schulden zu vermeiden. Durch verschiedene Maßnahmen gelang es, seit dem Jahr 2008 auf die Aufnahmen von Kassenkrediten und Darlehen vollständig zu verzichten. Voraussetzung war ein maßvoller Umgang mit den geplanten Investitionsmaßnahmen, die nach folgendem Muster gedeckelt wurden:

Maßnahme	Betrag
Aufwand für bilanzielle Abschreibungen	9 Mio. €
Erlöse aus der Auflösung von Sonderposten	- 5 Mio. €
Tilgung von Investitionskrediten	- 2 Mio. €
Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	3 Mio. €
Investitionsvolumen ohne Fremdfinanzierung	5 Mio. €

Auch unter Berücksichtigung der Liquiditätsplanung wurde auf diese Art und Weise eine Obergrenze für das jährliche durchschnittliche Investitionsvolumen von circa fünf Millionen Euro geschaffen. Neue Kredite für Investitionsmaßnahmen sollen auch künftig nicht

aufgenommen werden. Ebenfalls wurden im Rahmen der Haushaltskonsolidierung verschiedene Gegensteuerungsmaßnahmen zur Eindämmung des Anstiegs der sozialen Kosten ergriffen. Die konsequente Umsetzung des Prinzips „ambulant vor stationär“ bei der Hilfe zur Pflege erfolgt durch die seit 2009 eingerichtete Pflegeberatung sowie durch den seit 2011 bestehenden Pflegestützpunkt zusammen mit den Krankenkassen. Durch die intensive Beratungstätigkeit konnten die Kosten ambulanter Pflege pro Leistungsfall deutlich gesenkt werden. Bei der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen ist aufgrund der demographischen Entwicklung auch weiterhin ein Anstieg der Fälle zu verzeichnen, allerdings verlangsamt durch die Pflegeberatung. Kostensteigerungen verursachen auch die Erhöhungen der Pflegesätze. Durch effiziente Unterhaltsprüfungen im Bereich der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen konnten die Erträge von rund 215.000 Euro im Jahre 2009 auf aktuell rund 340.000 Euro gesteigert werden. Die Leistungsverträge mit Einrichtungsträgern und Wohlfahrtsverbänden werden aktuell überprüft. Dabei werden mit Einrichtungsträgern neue Wohnformen (Seniorenwohngruppen, Mehrgenerationshäuser, betreutes Wohnen) konzipiert und mit den Wohlfahrtsverbänden (Schuldnerberatung, Wohnberatung, Frühförderung, Betreuungsvereine etc.) Kostenentwicklungen untersucht. Auch die Sicherstellung einer steten und nachhaltigen Aufgabenwahrnehmung ist für den Kreis Paderborn insbesondere vor dem Hintergrund des Gebotes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit von besonderer Bedeutung. Die Erhöhung der Effizienz bei Erledigung der Aufgaben hat ein hohes Gewicht und die kontinuierliche kritische Überprüfung der Erledigung von Aufgaben stellt einen wichtigen Baustein dar.

Der Kreis Paderborn hat in den vergangenen Jahren verschiedene Organisationsuntersuchungen durchgeführt. Ziel der Organisationsuntersuchung der fünf technischen Ämter (Amt für Geoinformation, Kataster und Vermessung; Amt für Bauen und Wohnen; Gebäudemanagement; Umweltamt; Kreisstraßenbauamt) war es, Entscheidungsgrundlagen für die Anpassung des Aufgabenbestandes, der Arbeitsabläufe und der Organisationsstruktur zu liefern sowie die damit verbundenen Änderungen des Personalbestandes aufzuzeigen. Erfasst wurden dabei Aufgabenquantitäten und -qualitäten, Leistungsstandards sowie der aufgabenbezogene Personaleinsatz als Grundlage der Analysen. Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und dessen Auswirkungen

auf die ambulante und stationäre Alten- und Behindertenhilfe, wurde im Rahmen einer Organisationsuntersuchung des Sozialamtes die Notwendigkeit einer zielgerichteten und wirkungsorientierten Sozialplanung und Ressourcensteuerung angestoßen. Auf der Grundlage einer Aufgabenkritik wurden Vorschläge zur Optimierung der Aufbau- und Ablauforganisation erarbeitet, um darüber hinaus belastende Aussagen über den zur Aufgabenerfüllung und ihrer gewünschten Qualitätsausprägung notwendigen Stellenbedarf treffen zu können. Zudem wurden Vorschläge gemacht, wo und in welcher Form eine Sozialplanung beim Kreis Paderborn instal-

liert und wie eine Harmonisierung der einzelnen Fachplanungen herbeigeführt werden kann. Bei der derzeit durchgeführten Organisationsuntersuchung der miteinander vernetzten Aufgabenbereiche Schule, Bildung, Integration und Inklusion steht vornehmlich die effiziente Gestaltung und Optimierung der Prozesse, die organisatorische Betrachtung der Aufgabenwahrnehmung der schulischen und nicht schulischen Inklusion sowie die Abgrenzung der Aufgaben nach der internen Aufbau- und Ablauforganisation im Vordergrund. Auch der interkommunale Erfahrungsaustausch spielt im Rahmen der Optimierung

von Geschäftsprozessen eine immer größere Rolle. Durch die Beteiligung an den jüngsten KGSt-Vergleichsringen „Ausländerwesen“ und „IT-Service Landkreise bundesweit“ konnten Kennzahlensysteme und -vergleiche aufgebaut und fortgeschrieben werden. Ziel der aufgeführten Maßnahmen ist es, die Entwicklung des Kreishaushaltes transparent zu machen und damit einen unterstützenden Beitrag zu den Konsolidierungsmaßnahmen auf Kreisebene zu leisten.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 4/April 2015 20.21.04



## Konsolidierungsmaßnahmen der StädteRegion Aachen

Von Arno Mergenthaler, Zentrales Controlling, StädteRegion Aachen

Neben den für die StädteRegion Aachen rechtlich normierten Konsolidierungsmaßnahmen (Synergieeffekte durch die Gründung der StädteRegion Aachen) werden seit 2010 durch ein jährlich fortgeschriebenes sogenanntes Ökonomieprogramm verschiedene Konsolidierungsmaßnahmen bei der StädteRegion Aachen umgesetzt. 2015 startet die StädteRegion Aachen mit einer hausweiten Aufgaben-/Produktkritik, um sich kritisch mit der Verwaltungsstruktur und den einzelnen Prozessen auseinanderzusetzen und darüber hinaus weitere Einsparpotenziale zu generieren.

99/106

### Synergieeffekte StädteRegion Aachen

Die StädteRegion Aachen wurde gegründet, um für ihre Einwohner, für Handel, Gewerbe, Wissenschaft und Forschung in vielfältiger Hinsicht Mehrwerte zu schaffen und die Attraktivität der Region dadurch zu steigern. Gleichzeitig sollten durch Zusammenlegung und Straffung von Aufgaben Synergieeffekte erzielt werden, die in den beteiligten Gebietskörperschaften Einsparungen ermöglichen. Diese Synergieeffekte sind im Gesetz zur Bildung der StädteRegion Aachen (Aachen-Gesetz) vom 26.02.2008 festgelegt. In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Vermögensübergang und zur Regelung der Finanzbeziehungen haben sich die beteiligten Gebietskörperschaften Stadt und Kreis Aachen verpflichtet, bei den zu übertragenden Aufgaben im Bereich der Personal- und Sachkosten Einsparungen in Höhe von drei Prozent bis zum 31.12.2009 und insgesamt zehn Prozent bis zum 31.12.2015 zu erzielen. Als Grundlage zur Berechnung der Einsparungen dient ein Modellhaushalt (2005 Basisjahr). Der bis zum 31.12.2015 zu erreichende zehnprozentige Synergieeffekt beläuft sich auf 3.079.000 Euro.

Größenordnung der erwarteten Synergieeffekte (bezogen auf Personal- und Sachaufwendungen ohne Transferaufwendungen)			
Aufgabe	Kreis Aachen T€	Stadt Aachen T€	Summe T€
Ausländerwesen	1.225	2.008	3.233
Förderschulen, Berufskollegs, Abendschulen	2.748	1.225	3.973
Jugend und Familie	992	986	1.978
Kataster- u. Vermessungsamt	3.777	2.454	6.231
Schulaufsicht	765	331	1.096
Soziales	2.186	2.562	4.748
Veterinäramt/ Lebensmittelüberwachung	1.844	844	2.688
Wohnraumförderung	428	108	536
Gesundheitsamt	3.014	2.909	5.923
Sonstige Aufgaben	87	300	387
<b>Summe</b>	<b>17.066</b>	<b>13.727</b>	<b>30.793</b>
<b>Synergieeffekt bis zum 31.12.2009 (3 %)</b>			<b>924</b>
<b>Synergieeffekt bis zum 31.12.2015 (10 %)</b>			<b>3.079</b>

Die bereits eingetretenen Synergieeffekte lagen zum Zeitpunkt des Starts der StädteRegion mit 2,0 Millionen Euro schon weit über den vereinbarten drei Prozent

(= 924.000 Euro). In Verbindung mit den Synergieeffekten des Straßenverkehrsamtes (569.000 Euro) sowie des Schulverbandes (369.000 Euro) betragen die

Einsparungen zum Start der StädteRegion bereits fast das Dreifache des vereinbarten Zieles, nämlich 2,9 Millionen Euro. Im Modellhaushalt wurden diese beiden Bereiche nicht berücksichtigt, da sie vor Gründung der StädteRegion in Zweckverbänden geführt wurden. Die ermittelten Synergieeffekte im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2014 (Stand: 30.04.2013) beliefen sich bereits auf mehr als 3,3 Millionen Euro, so dass das Gesamtziel bereits ein Jahr vorher erreicht werden konnte.

Zusammenfassung der erreichten Synergieeffekte				
Aufgabe	Vollzeitstellen Basisjahr 2005	Vollzeitstellen Stand: 30.04.13	Synergieeffekt	neue Aufgaben
Ausländerwesen	64,14	57,07	-7,07	+10,00
Förderschulen, Berufskollegs, Abendschulen	66,05	62,44	-3,61	+3,36
Jugend und Familie	4,24	3,60	-0,64	0,00
Kataster- u. Vermessungsamt	91,14	69,72	-21,42	+15,50
Schulaufsicht	18,97	18,79	-0,18	+1,57
Soziales	82,06	67,12	-14,94	+20,73
Veterinäramt/ Lebensmittelüberwachung	29,90	26,50	-3,40	+1,00
Wohnraumförderung	9,60	8,40	-1,20	0,00
Gesundheitsamt	80,44	72,76	-7,68	+4,82
<b>Summe Vollzeitstellen</b>	<b>446,54</b>	<b>386,40</b>	<b>-60,14</b>	<b>+56,98</b>

Insgesamt wurden bei Gründung der StädteRegion Aachen Beschäftigte im Umfang von 446,54 Vollzeitstellen (Ausgangsbasis 2005) in den verschiedenen Aufgabenbereichen aus Stadt und Kreis Aachen unter dem Dach der StädteRegion Aachen zusammengeführt. Zum Stand 30.04.2013 konnten Synergieeffekte in Höhe von 60,14 Vollzeitstellen ermittelt werden. Ausgehend von einem Durchschnittswert von 50.000 Euro je Vollzeitstelle ergibt sich demnach ein Einsparvolumen von rund drei Millionen Euro; zusätzlich zehn Prozent der mit den eingesparten Personalaufwendungen verbundenen Sachaufwendungen. Unter Hinzurechnung der Synergieeffekte des Straßenverkehrsamtes und des Schulverbandes beträgt der gesamte Synergieeffekt rund 4,8 Millionen Euro zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung 2014. Neben den oben angegebenen Einsparungen ist eine Vielzahl von neuen Aufgaben auf die Fusionsämter übergegangen. Hierdurch ist es in den letzten Jahren zu Erweiterungen der Stellenpläne um rund 57 Vollzeitstellen gekommen. Beispielfhaft seien hier neue zusätzliche Aufgaben wir

„Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels“, „Schulsozialarbeit im Rahmen des BuT“, „Umstellung der Katasterdaten nach ALKIS“ sowie 21 Vollzeitstellen im Bereich des Sozialamtes zu nennen. Aus Gründen der Transparenz sind diese Stellenerweiterungen ebenfalls in die Übersicht mit aufgenommen worden. Es ist ersichtlich, dass trotz intensiver Sparbemühungen erzielte Synergien bei den Personalaufwendungen durch erforderliches Personal für weitere neue Aufgaben wieder aufgezehrt werden.

### Ökonomieprogramm

Im Rahmen der Beratungen und Beschlüsse für das Haushaltsjahr 2010 wurde deutlich, dass trotz erheblicher Anstrengungen und Anhebung der Regionsumlage ein Haushaltsausgleich nicht erreicht werden konnte. Da sich für die Folgejahre dieser Trend ebenfalls abzeichnete (Deckungslücken summieren sich in den Jahren 2010-2013 auf circa 68 Millionen Euro), beschloss der Städteregionstag im Rahmen des Haushaltsbeschlusses 2010 die Personalaufwendungen 2011 – 2013 auf den Stand 2010 zu begrenzen. Um diese Vorgabe zu erreichen und weitere Einsparpotenziale zu generieren, legte die Verwaltung 2010 erstmals ein sogenanntes Ökonomieprogramm auf. Wesentliche Inhalte waren Stelleneinsparungen, Einsparungen bei den ‚dezentralen Ressourcen‘ (Bürobedarf, Zeitschriften, Dienstreisekosten et cetera) sowie Kürzung ‚weiterer beeinflussbarer Positionen‘ (Sachverständigenkosten, Mitgliedsbeiträge et cetera). Darüber hinaus wurden die Standzeiten für PC und Hardware an den einzelnen

Arbeitsplätzen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von drei auf vier Jahre erhöht, Netzwerkdrucker eingerichtet, die Notwendigkeit von Telearbeitsplätzen sowie mobilen Endgeräten (Handy/BlackBerry) überprüft. Der Behördenleitung war es hierbei wichtig, die Belegschaft in den durch das Ökonomieprogramm ausgelösten Prozessen mitzunehmen. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren aufgerufen, eigene Ideen einzubringen und sich aktiv an den Sparbemühungen zu beteiligen.

In den jährlichen Fortschreibungen zum Ökonomieprogramm wurden weitere Maßnahmen umgesetzt. Hierzu gehörten die einheitliche Bewirtschaftung von IT-Kosten und Fortbildungskosten, die kritische Überprüfung der internen Bewirtung, die Kürzung des Bürobedarfs im Rahmen eines Drucker-/Kopierkonzeptes sowie die Einführung eines Personalkostencontrollings. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass die StädteRegion im Bereich der Personalaufwendungen unter Berücksichtigung der beschlossenen Ausnahmen von der Personalkostendeckelung in den Jahren 2010 bis 2013 rund 7,5 Millionen Euro Personalkosten einsparen konnte. Auch im Bereich der ‚dezentralen Ressourcen‘ konnten Reduzierungen der Haushaltsansätze 2010 bis 2014 von rund 285.000 Euro verzeichnet werden. Bei den ‚weiteren beeinflussbaren Aufwendungen‘ konnten die Haushaltsansätze 2010 im Haushalt 2014 um rund 750.000 Euro gekürzt werden. Insgesamt erfolgte eine Kürzung der Ansätze 2010 bis 2014 in Höhe von rund 3,6 Millionen Euro. Schwerpunkt im Rahmen der Fortschreibung 2015 wird die nachfolgend aufgeführte Aufgaben-/Produktkritik sowie die Erstellung eines Personalbewirtschaftungskonzeptes sein.

### Aufgaben-/Produktkritik

Der Städteregionstag hat im Zusammenhang mit dem Beschluss über den Doppelhaushalt 2015/2016 die Verwaltung beauftragt, eine Aufgaben-/Produktkritik mit anschließendem Personalbewirtschaftungskonzept 2015 bis 2020 durchzuführen. Im ersten Quartal 2015 wird die Verwaltung in mehreren Workshops alle Aufgaben in einem bottom-up-Prozess kritisch betrachten und einen Maßnahmenkatalog erstellen, welcher im Laufe des Jahres dem Städteregionstag zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden aufgerufen Vorschläge im Rahmen der Aufgaben-/Produktkritik zu machen. Hierbei geht es nicht nur um

einzelne weitere Sparvorschläge, sondern auch um grundlegende strukturelle Überlegungen zum Aufgabenspektrum (müssen wir alle bisherigen Aufgaben weiter wahrnehmen?) und zur Breite und Tiefe der bisher praktizierten Aufgabenwahr-

nehmung (müssen wir Aufgaben weiter in der bisherigen Form wahrnehmen oder gibt es neue, sparsamere Alternativen?). Über ein Berichtswesen soll anschließend wird die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen sowie die daraus resultierenden

Auswirkungen dokumentiert und der Stadtergebnisstag regelmäßig informiert werden.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 4/April 2015 20.21.04



## Strategisch wirtschaftliches Handeln versus Konsolidierungsaktionismus

Von Veronika Traumann, Dipl.-Kauffrau, Abteilungsleiterin Strategisches Finanzmanagement, Kreis Herford

Der Kreis Herford sieht Konsolidierung als das Ergebnis eines ganzheitlichen Ansatzes für nachhaltig wirtschaftliches Handeln in seinen Aufgabenfeldern. Hierzu zählen: Reduzierung der Verbindlichkeiten des Kreises und Entlastung der kreisangehörigen Kommunen durch Vermögensveräußerung in der Vergangenheit, Haushaltskonsolidierungskonzepte des Kreises Herford, Erarbeitung eines dynamischen Strategiekonzeptes mit der Einführung des Neuen kommunalen Finanzmanagements (NKF), das eine Finanzstrategie und begleitende Maßnahmen für wirtschaftliches Handeln beinhaltet. Der Kreis Herford ist davon überzeugt, dass strategisch wirtschaftliches Handeln die Voraussetzung für eine nachhaltige Konsolidierung bildet, getreu dem Motto: Kurzfristige Erfolge in der Konsolidierung zählen, können und sollen jedoch nicht alleiniges Ziel sein, um negative „Spätfolgen“ der Konsolidierungsmaßnahmen möglichst zu vermeiden.

Im Kreis Herford befinden sich von neun kreisangehörigen Kommunen zwei in einem Haushaltssicherungskonzept und eine Kommune ist Mitglied im Stärkungspakt Stufe II. Konsolidierung betrifft jedoch auch die übrigen Kommunen und natürlich den Kreis Herford selbst. Damit stellt sich natürlich auch die Frage: Was versteht man unter „Nachhaltigkeit“? Mit Nachhaltigkeit wird die Zielsetzung verbunden, die Situation der heutigen Generation zu verbessern ohne die Chancen künftiger Generationen zu beeinträchtigen. Insbesondere ist der Begriff Nachhaltigkeit in den Handlungsfeldern Ökologie, Soziales und Ökonomie in diversen Konzepten zu finden<sup>1</sup>. Der Kreis Herford sieht für sich Handlungsbedarf insbesondere in den Bereichen Finanzen, Energiepolitik, demographische Entwicklung und gesellschaftliche Veränderungen. Eine Vernetzung der einzelnen Bereiche mit entsprechenden Wechselwirkungen ist durchaus gewünscht und entspricht dem ganzheitlichen Ansatz. Durch wirtschaftlich strategisches Agieren mit einer mittel- bis langfristigen geplanten Zielerreichung ergeben sich beinahe als Begleiterscheinung durchaus ansehnliche Konsolidierungseffekte. Aktionismus als schneller Erfolgsgarant zur Erreichung eines gewünschten Konsolidierungsergebnisses erscheint für den Kreis Herford nicht zielführend. Tatsächlich wirken bereits in der Vergangenheit getroffene Entscheidungen mit strategischer Ausrichtung bis heute positiv auf die aktuelle wirtschaftliche Situation des Kreishaushaltes und der Bilanz.

### Reduzierung der Verbindlichkeiten des Kreises und Entlastung der kreisangehörigen Kommunen durch Vermögensveräußerung in der Vergangenheit

Der Kreis Herford hat in der Zeit von 1996 bis 2001 durch den Verkauf von Anteilen an der Müllverbrennungsanlage Bielefeld (MVA) und von EMR-Anteilen (Energieversorger) eine Entschuldung mit einer Gesamthöhe von 42,6 Millionen Euro vorgenommen. Die Gesamterlöse aus dem Verkauf wurden nicht nur genutzt, um Verbindlichkeiten abzubauen sondern auch, um die kreisangehörigen Kommunen durch konsumtive Verwendung der Einnahmen zu entlasten. Dies ist entweder durch eine Senkung oder eine Nicht-Anhebung des Kreisumlagebesatzes geschehen. Hier befindet sich der Kreis Herford regelmäßig in einem Spannungsfeld zwischen den kreisangehörigen Kommunen und der Kommunalaufsicht sowie der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA NRW), die in ihrem Fazit der überörtlichen Prüfung des Kreises Herford die Verwendungspraxis der Verkaufserlöse kritisiert. Auszug aus dem Bericht der GPA NRW, Überörtliche Prüfung des Kreises Herford; Dezember 2006: „Insgesamt verfügt der Kreis Herford über gute Rahmenbedingungen, sowohl in wirtschaftlicher als auch in sozialer Hinsicht, was sich jedoch nicht im Kreishaushalt widerspiegelt. Bereits seit 1996 wies der Kreishaushalt ein strukturelles Defizit aus;

im Jahr 1997 einen Fehlbetrag, der bis zum Jahr 2000 abgebaut werden konnte. Seit 2002 bestehen erneut strukturelle Defizite in zweistelliger Millionenhöhe, die nach dem Willen des Kreistages bewusst durch den Einsatz von Erlösen aus dem Verkauf von Geschäftsanteilen kompensiert wurden, so dass diese aufgezehrt wurden. [...] Auch wenn wir anerkennen, dass die Intention des Kreistagsbeschlusses war, die kreisangehörigen Kommunen zu entlasten, weisen wir darauf hin, dass der Einsatz der Erlöse aus dem Verkauf der Geschäftsanteile keine langfristige Entlastung der Kommunen gewährleisten kann und der Einsatz für konsumtive Zwecke aus unserer Sicht grundsätzlich unwirtschaftlich ist.“ Die Entschuldung trägt maßgeblich zum aktuellen Bilanzbild des Kreises Herford bei und die damit einhergehenden reduzierenden Effekte beim Zinsaufwand beeinflussen die Ergebnisrechnung in positiver Hinsicht. Der Vergleich der Fremdfinanzierungsquoten zwischen 2005, 2010 und 2013 zeigt auf, dass im Zeitablauf seit 2010 der Anteil an Fremdfinanzierungen für Investitionen gestiegen ist, jedoch immer noch fast drei Viertel des Anlagevermögens nicht über Kredite finanziert ist. Damit wird dokumentiert, dass einer Erhöhung des Kreditvolumens jeweils auch eine entsprechende Erhöhung des Anlagevermögens gegenüber steht; der Belastung zukünftiger Generationen mit Zins- und Tilgungslei-

<sup>1</sup> Wehrmann, Torsten: „Nachhaltigkeit“ in der Kommunalverwaltung – mehr als ein Schlagwort?, DVP 2/15 66. Jahrgang, S. 62.

	Anlagevermögen	Sonderposten	Investitionskredite	Fremdfinanzierungsquote: (Inv. Kredite/AV-SoPo *100)
31.12.2005	215.654.856,39	69.382.137,75	28.418.624,90	19,43 %
31.12.2010	228.688.360,34	65.271.987,10	31.929.729,43	19,54 %
31.12.2013	242.375.208,48	70.140.761,99	47.333.885,77	27,48 %

### Entwicklung der Fremdfinanzierungsquote.

stungen steht damit auch eine entsprechende Nutzungsmöglichkeit von geschaffenen Anlagegütern zur Verfügung.

### Haushaltssicherungskonzepte in der Vergangenheit

Der Kreis Herford hat sich mehrfach, zuletzt in den Jahren 2006 und 2007 sowie 2010 bis 2012 in der Haushaltssicherung befunden. Aus dieser Situation heraus wurden bereits in der Vergangenheit verschiedene Maßnahmen zur Konsolidierung geplant und umgesetzt, die sich in den Folgejahren entsprechend positiv auf die Haushaltsituation des Kreises ausgewirkt haben. Hierbei handelte es sich zum Beispiel um die Überprüfung und Neuausschreibung von abgeschlossenen Versicherungen, den Abschluss eines Energie-Einspar-Contractings (EEC) mit einem Energieversorger, die Reduzierung des Umfangs der Reinigungsleistungen, die Überprüfung und Reduzierung der freiwilligen Leistungen und gemäß Kreistagsbeschluss eine grundsätzliche Wiederbesetzungsquote von nur noch 50 Prozent der frei werdenden Stellen.

### Erarbeitung eines Strategiekonzeptes mit der Einführung von NKF

Mit der Einführung des NKF im Jahr 2006 beim Kreis Herford wurde eine Finanzstrategie entwickelt, die einerseits eine optimierte Startsituation des Kreises in das NKF-Zeitalter gewährleisten und andererseits für den Kreis Herford eine finanziell solide Basis sichern sollte, um zukünftige wirtschaftliche und finanzielle Schwankungen ausgleichen und gesellschaftliche Veränderungen in den Handlungsfeldern berücksichtigen zu können. Damit soll ein größtmöglicher Gestaltungsspielraum für die politischen Entscheidungsträger des Kreises Herford im Sinne der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft und der kreisangehörigen Kommunen gesichert werden, so dass die Erbringung adäquater, bedarfsgerechter kommunaler Leistungen auch in der Zukunft gewährleistet ist.

Hierzu zählt aktives Handeln in den Tätigkeitsfeldern Zukünftige Verpflichtungen, Liquiditätsmanagement, Kredite für Investitionen und Zins- und Schuldenmanagement. Als Rechtsgrundlage ist der §76 GO – Allgemeine Haushaltsgrundsätze – von elementarer Bedeutung<sup>2</sup> und mit seiner Aussage zur stetigen Aufgabenerfüllung und deren Finanzierung gleichzeitig eine Hommage an die Nachhaltigkeit.

**Kredite, Zins- und Schuldenmanagement:** Der Kreis Herford hat die Aufnahme von Krediten für Investitionen auf eine fristenkongruente Finanzierung<sup>3</sup> umgestellt, so dass langfristig genutztes Anlagevermögen langfristig und kurz- bis mittelfristig genutztes Anlagevermögen entsprechend finanziert wird. Das heißt, mit dem Ende der wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter ist in der Regel auch der dazugehörige Kredit getilgt. Damit wird die Refinanzierung der Tilgungen durch Abschreibungen und automatisch der Grundsatz der Generationengerechtigkeit verwirklicht. Flankiert durch ein risikoorientiertes Zins- und Schuldenmanagement ergeben sich tatsächlich nachhaltig positive Effekte auf den Kreishaushalt.

**Vorsorgebildung für zukünftige Verpflichtungen:** Um die zukünftigen Verbindlichkeiten, insbesondere die Pensions- und Beihilferückstellungen ohne Aufnahme von Liquiditätskrediten bedienen zu können, hat der Kreis Herford bis jetzt eine Vorsorgeposition von rund zwölf Millionen Euro aufgebaut. Weiterhin wurde der Gesellschafteranteil der WVE GmbH & Co.KG (Energieversorger) in 2013 auf 4 Prozent ausgeweitet, was zu höheren regelmäßigen Erträgen führt. Damit wird sowohl eine Anlagestrategie verfolgt als auch den politischen Entscheidungsträgern die Möglichkeit des Informationsaustausches im energiepolitischen Sektor dieser Region erhalten.

### Interkommunale Zusammenarbeit

Der Kreis Herford und der Kreis Lippe haben die Vereinbarung getroffen, nach der die Beihilfestelle des Kreises Lippe seit

2012 die Berechnung und Festsetzung der Beihilfen nach der Beihilfeverordnung NRW für den Kreis Herford übernommen hat. Die Abwicklung der Lohn- und Gehaltsabrechnungen übernimmt seit 2011 die Stadt Herford für den Kreis Herford. Die Zentrale Vergabestelle des Kreises Herford übernimmt seit 2010 die Begleitung der Vergabeprojekte für kreisangehörige Kommunen, beteiligte Unternehmen und Dritte, wie zum Beispiel das Jobcenter mit deutlich steigender Tendenz. Im Jahr 2010 hat die Zentrale Vergabestelle zwei Ausschreibungen einer kreisangehörigen Kommune begleitet; im Jahr 2013 wurden bereits 15 Vergaben begleitet. Die Anzahl der Vergaben ist jedoch lediglich als Indikator für die wachsende Zusammenarbeit zu sehen.

Je nach Art und Umfang kann eine einzelne Vergabe äußerst aufwändig oder auch schnell zu bearbeiten sein. Die erbrachten Leistungen werden mit den Kommunen auf pauschaler oder auf Stundenbasis abgerechnet, je nach umzusetzendem Verfahren. Dieser Leistungsaustausch bietet für beide Parteien Vorteile: Die zentrale Vergabestelle des Kreises kann stets aktuelles Wissen vorhalten bei einer sehr guten Auslastung der Kapazitäten und die Kommunen müssen das erforderliche Wissen nicht auf Vorrat vorhalten. Kosten werden auf einem hohen Qualitätsniveau für beide Seiten optimiert.

### Eingehen von Partnerschaften im Facility-Management

Im Jahr 2008 hat der Kreis Herford einen 15-jährigen Vertrag über Energielieferung und Energieeinsparung für die Berufskollegs sowie das Kreishaushalt mit Nebengebäuden geschlossen. Ziel ist es, den Energieverbrauch zu senken, die Energiekosten zu reduzieren, die Erzeugeranlagen zu erneuern, sowie die CO<sub>2</sub>-Immissionen erheblich zu mindern. Erreicht wird dies durch energieeffiziente Heizungsanlagen und energieerlevante Baumaßnahmen, wie zum Beispiel den Einbau neuer Fenster, Wärmedämmung von Dächern und Fassaden und Austausch der Beleuchtung. Das sogenannte Energieliefer- und -einsparcontract-

<sup>2</sup> § 76 GO; Abs. 1, S. 1: Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist; Satz 6: Die Liquidität der Gemeinde einschließlich der Finanzierung der Investitionen ist sicherzustellen.

<sup>3</sup> „Die Laufzeit eines Kredits soll sich grundsätzlich an der Lebensdauer des damit finanzierten Investitionsobjektes orientieren. ...“ RdErl. D. Innenministeriums vom 09.10.2006 „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden (GV).“

ting (EEC) wurde europaweit ausgeschrieben. Mit diesem ganzheitlichen Ansatz kommt es nicht nur zu wirtschaftlichen Verbesserungen für den Kreis Herford, sondern es ist auch sichergestellt, dass die Schul- und Verwaltungsgebäude in künftigen Jahren ohne Einschränkungen für ihre Zwecke genutzt werden können. So werden die CO<sub>2</sub>-Immissionen um mehr als 40 Prozent reduziert. Das Ergebnis macht sich für den Kreis Herford auch wirtschaftlich bemerkbar. Gegenüber früheren Aufwendungen in den vertraglich zugeordneten Teilen des Facility Managements werden jährliche Einsparungen von rund 400.000 Euro realisiert.

Der Kreisausschuss hat am 12.03.2014 beschlossen, den Auftrag für die Vergabe von Teilleistungen des technischen Immobilienmanagements an den Liegenschaften des Kreises Herford sowohl für die bauliche Unterhaltung (Reparaturarbeiten, Wartungsleistungen, kleinere Baumaßnahmen, etc.) als auch für investive Baumaßnahmen (Sanierungen, Umbauten, Neubauten) an einen privaten Partner zu vergeben. Der Kreis Herford lässt künftig Teile der Aufgaben des technischen Immobilienmanagements durch das Privatunternehmen erbringen. Diese Einbeziehung des privaten Partners in die Aufgabenerfüllung im Bereich des technischen Immobilienmanagements hat für den Kreis Herford Modell- und Experimentiercharakter. Die Zahl der Bauingenieure konnte im Vergleich zum Jahr 2006 mit fünf Bauingenieuren aufgrund der oben genannten

Maßnahmen in 2015 auf einen Bauingenieur reduziert werden; und dies bei den gleichzeitig erweiterten Möglichkeiten, das fachliche Know-how des Partners kostenoptimierend zu nutzen.

### Nutzung aller vorhandener Ressourcen im Kreisgebiet

Aufgrund eines Beschlusses des Kreistages aus 2012 wird bei zusätzlich entstehendem Raumbedarf zunächst die Verfügbarkeit und Prüfung von vorhandenem Raumangebot durchgeführt, bevor ein Neubau in Erwägung gezogen wird. Dies soll sowohl zusätzliche Kosten wie auch eventuelle Leerstände vermeiden helfen. Dabei werden auch die im Eigentum der kreisangehörigen Kommunen befindlichen Gebäude in die Prüfung mit einbezogen. So wurde seit dem Schuljahr 2013/2014 eine im Eigentum der Stadt Herford befindliche nicht mehr genutzte Schule vom Kreis für 5 Jahre gepachtet, um einen temporären zusätzlichen Raumbedarf an den Berufskollegs zu befriedigen.

### Personalentwicklung

Stichwort "Demographischer Wandel": In 2012 wurde eine differenzierte Altersstrukturanalyse als Bestandsaufnahme für die Personalplanung und -entwicklung gestartet. Die Analyse skizziert Szenarien hinsichtlich der Altersstruktur und der Altersfluktuation einschließlich der Problemfelder und des Handlungsbedarfs bis in das Jahr

2020. Der Kreistag hat in seinem Eckpunktepapier vom 16.12.2011 dazu ausgeführt, dass zur Identifikation von Qualifizierungsbedarfen und Einsparpotenzialen aber auch zur Sicherung der Aufgabenerfüllung bei zunehmender Personalfuktuation Prozessuntersuchungen durchzuführen sind. Dabei sind für freiwillige und pflichtige Aufgaben Optimierungspotenziale darzustellen und umzusetzen, die insbesondere auch den erforderlichen Wissenstransfer gewährleisten helfen. Alle Möglichkeiten einer flexiblen und zukunftsgerichteten Personalbewirtschaftung sollen genutzt werden.

### Fazit:

Nachhaltig wirtschaftliches Handeln scheint mit der „homöopathischen Methode“ vergleichbar. Die Kommune wird als Ganzes gesehen, um einen Gesundheitseffekt erreichen zu können beziehungsweise die Gesundheit bestmöglich zu erhalten. Die kreisangehörigen Kommunen werden dabei im Rahmen der gesetzlichen und strukturellen Möglichkeiten in diesen Prozess mit einbezogen. Damit stehen für den Kreis Herford bei Konsolidierungsmaßnahmen insbesondere positive Effekte für die mittel- bis langfristige Zukunft im Vordergrund. Strategisches Handeln ohne Aktionismus hilft Folgeschäden zu vermeiden.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 4/April 2015 20.21.04

Haushaltes unter eine Auflage gestellt. Diese sah vor, in den Jahren 2011 bis 2013 eine jährliche Einsparung von 25 Prozent des prognostizierten Jahresfehlbedarfs zu erbringen.

In Abstimmungsgesprächen haben sich der Rheinisch-Bergische Kreis und die Kommunalaufsicht der Bezirksregierung darauf verständigt, eine flächendeckende Produktkritik auf Basis der Produktgruppen durchzuführen, um diese Vorgabe schrittweise zu erreichen.

Die Methode wurde auf Grund der Erfahrungen aus den bereits beim Rheinisch-Bergischen Kreis durchgeführten Analysen und der laufenden Ressourcensteuerung entwickelt. Sie erfolgte auf der Grundlage vorgegebener Quoten, in deren Höhe Einsparungsvorschläge durch die Budgetverantwortlichen vorzuschlagen waren. Die Gesamtquote je Produktgruppe wurde einheitlich auf fünf Prozent der Erträge und fünf Prozent der Aufwendungen auf Basis der Produktgruppenbudgets festgesetzt. Ziele der Produktkritik waren

- eine rationellere Leistungserbringung,
- die Reduktion von Aufwendungen/Erhöhung der Erträge und
- die Prüfung von Möglichkeiten einer Leistungsreduktion (Output Kundenseite) zu erreichen. Die Durchführung der Methode erfolgte formulargebunden. Alle Detailinformationen waren jederzeit für alle Mitarbeitenden im Intranet nachzulesen. Es wurde eine Lenkungsgruppe eingesetzt, in der neben einer Geschäftsführung auch aus jedem Dezernat eine Person verantwortlich mitwirkte. Die Gesamtverantwortung lag gemeinsam beim zuständigen Dezernenten für „Innere Verwaltung“ und dem Kreisdirektor. Jede Dezernatsleitung war und ist bis zum endgültigen Abschluss 2016 für den eigenen Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

Der Personalrat sowie die Gleichstellungsbeauftragte begleiteten von Beginn an alle Analyseprozesse.

### Einbindung der Aufsichtsbehörde und der Politik

Die Methode sowie die Durchführung wurden aktiv mit der Kommunalaufsicht der Bezirksregierung abgestimmt und von

dieser begleitet. Die Vertreter der Kommunalaufsicht haben an einer gemeinsamen Sitzung der Lenkungsgruppe mit der Verwaltungskonferenz zur Bewertung der eingebrachten Vorschläge am 19.01.2011 teilgenommen.

Mit der Politik wurde nachfolgende Regelung getroffen:

Im Ältestenrat wurden die Rahmenbedingungen für die politische Einbindung vereinbart. Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen hatte eine koordinierende Rolle. Für die Weitergabe der Ideen an die Politik einigte sich die Verwaltungskonferenz auf die Bewertung der Ideen mit folgenden Merkmalen:

- Eine Idee galt als
- R= Realisierbar: wenn sie wirtschaftlich war (Nettoreduktion), rechtmäßig war, ein akzeptables Risiko aufgewiesen hat und im HSK Zeitraum umgesetzt werden konnte.
- N= Nicht realisierbar: wenn mindestens eine Bedingung nicht erfüllt/erfüllbar war.
- UR = Unentschieden, positives Votum seitens der Verwaltung für die Politik
- UN = Unentschieden, negatives Votum seitens der Verwaltung für die Politik
- UI = Unentschiedene Ideen verwaltungsintern
- RK = realisierbar mit Personaleinsparungen, Kontrolle bezüglich Umfang und Zeitpunkt

Die als R + N kategorisierten Merkmale wurden als Geschäft der laufenden Verwaltung behandelt und zunächst nur die mit R gekennzeichneten Ideen in der Ursprungsvorlage im Kreistag am 07.04.2011 behandelt. Darüber hinaus hatte die Politik über die UR- und UN-Ideen zu entscheiden.

### Verlauf und Abschluss

Im Rahmen der Produktkritik wurden circa 400 Einzelvorschläge überprüft, die zu einer Gesamtentlastung von circa 31 Millionen Euro verteilt über die Jahre 2011 bis 2016 führen. Diese wurden in die Kreistagsitzung am 07.04.2011 und in der weiteren Folge im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen am 24.11.2011 und am 01.03.2012 beraten. Die Ideen, die in der Ursprungsliste bereits mit N bewertet wur-

den, sind zur Vereinfachung des Verfahrens nicht mehr politisch beraten worden, sondern wurden von der Verwaltung dem Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen zur Kenntnis gegeben. Notwendige politische Beschlüsse wurden nach vorheriger Beratung in der Verwaltungskonferenz durch die zuständigen Ämter/Dezernate eingeholt.

Mit R wurden 195 Ideen, mit RK 6 Ideen und mit N 185 Ideen bewertet. Die abschließende Gesamtliste der R-Ideen ist im Haushaltsplan im Vorbericht abgedruckt und wird jährlich fortgeschrieben. Die RK-Ideen werden vom Amt für Personalverwaltung und -betreuung nachgehalten und bei Personalanforderungen gegen gerechnet.

### Fazit

Dieses Projekt hat im Kern die Gesamtverwaltung lediglich sechs Monate beschäftigt. Das absehbare Ende sowie die Erkenntnis, dass neben den erzielbaren Einsparungen eine positive und anerkennende Außenwirkung in der Politik, beim Bürger sowie den kreisangehörigen Kommunen erzielt wird, hat verwaltungsintern bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die für ein solches Projekt notwendige Motivation erzeugt. Trotz der enormen erzielten Einsparsumme hat dieses Verfahren auch bestätigt, dass die im Tagesgeschäft angewendeten Prüfroutinen zur Sicherstellung eines sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltungsbetriebs im Wesentlichen ihrem Anspruch gerecht werden. Die meisten erzielten Einsparvorschläge ließen sich nur durch Leistungs- und Qualitätsreduzierungen erzielen.

Hier ist den Kommunen aufgrund gesetzlicher Vorgaben eine natürliche Grenze gesetzt, die nicht unterschritten werden kann. Ein solches Vorgehen ist daher aufgrund der schwierigen kommunalen Finanzsituation ein unverzichtbares, aber auch nur ein ergänzendes Instrument. Es kann jedoch nicht die in den vergangenen Jahrzehnten entstandene Schiefe Lage der kommunalen Finanzen ausgleichen.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 4/April 2014 29.21.04

## Produktkritik beim Rheinisch-Bergischen Kreis

Von Romana Fiedler, Personalverwaltung und Klaus Eckl, Kreiskämmerer, Rheinisch-Bergischer Kreis

Der Rheinisch-Bergische Kreis hat sich seit Anfang der neunziger Jahre mit Möglichkeiten befasst, stetig steigende Aufgaben mit immer knapper werdenden Finanzressourcen zu erfüllen, ohne die Kommunen immer weiter zu belasten. Unter dem Leitgedanken „der kommunalen Familie“ hat der Kreis bereits 1993 eine flächendeckende Aufgabenanalyse durchgeführt (s. Veröffentlichung der Methode in „Der Landkreis“, 65. Jahrgang Aug./Sept. 1995 S.430 ff.). Die Methode sah eine vollständige Analyse aller Aufgaben- und Leistungen der Behörde vor unter den Fragestellungen: „Effektivität (Tun wir das Richtige?)“ und „Effizienz (Tun wir das Richtige richtig?)“.

Zwischen 1993 und 2003 wurden netto insgesamt 93,5 Stellen abgebaut und das Stellenoll um zwölf Prozent abgesenkt. Dies konnte realisiert werden obwohl dem Rheinisch-Bergischen Kreis zum Beispiel zwischen 1997 und 2001 insgesamt 112 zusätzliche Aufgaben von Land und Bund übertragen wurden, die mit einem Personalkostenvolumen von circa 1,9 Millionen Euro verbunden waren, was einem Stellenvolumen von 37 Stellen (50.000 Euro pro Stelle) entspricht. Im Jahre 2001 hat der Rheinisch-Bergische Kreis dann eine Strukturanalyse durchgeführt. Das Ergebnis der Strukturanalyse führte bis 2006 zu weiterem Stellenabbau im Umfang von 31,5 Stellen, was insgesamt im Zeitraum von 1993 bis 2006 eine Reduzierung von 125 Stellen bewirkte.

Die sich immer weiter verschärfende Finanzsituation der kommunalen Haushalte erforderte weitere Maßnahmen. Neben einer regelmäßigen Aufgabenkritik wurde 2006 mit der Politik eine Verein-

barung zur Stellenbewirtschaftung abgeschlossen. Diese Vereinbarung sah eine Stellenreduzierung von durchschnittlich einem Prozent jährlich bis 2009 vor. 2010 hat sich der Rheinisch-Bergische Kreis dann

gemeinsam mit den kreisangehörigen Kommunen in ein Haushaltssicherungskonzept begeben. Im Jahr 2011 – dem zweiten Jahr des Haushaltssicherungskonzeptes – hatte die Bezirksregierung die Genehmigung des



## Nachhaltige Haushaltskonsolidierung: Innovative Beispiele und Steuerung sozialer Leistungen

Von Direktor Matthias Löh und Claudia Große Lanwer, Finanzabteilung, Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL)

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) hat – wie andere Kommunen auch – zahlreiche Runden der Haushaltskonsolidierung durchlaufen. Darüber hinaus führt er im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses laufend Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit durch. Dieser Beitrag beschreibt innovative Beispiele für eine kontinuierliche, nachhaltige Haushaltskonsolidierung und die Steuerung sozialer Leistungen.

### Steuerung sozialer Leistungen

Im Haushalt des LWL sind für die Aufwendungen für soziale Leistungen 2.781 Millionen Euro eingeplant; für alle anderen Aufwendungen 348 Millionen Euro.

markt – statt eines kostenintensiven Werkstattplatzes – 100 Menschen pro Jahr konnten von der Werkstatt auf den ersten Arbeitsmarkt wechseln. Das ist deutschlandweit Spitze, obwohl die Zahl angesichts von circa 700 Neuzugängen pro Jahr gering erscheint. Für die Menschen, die

und programmtechnisch unterstützt. Die Gespräche enden mit einer Hilfeplanung inklusive Zielvereinbarung. Im Sinne einer Gesamtplanung beraten die Hilfeplaner/-innen auch zu vorrangigen Hilfen. Bei unklaren Bedarfssituationen wird verstärkt der medizinische Dienst des LWL-Sozialdezernates einbezogen. Das Projekt wird von den Sozialdezernaten der Mitglieds-körperschaften begleitet.

Auch von den Anbietern hat der LWL einen Konsolidierungsbeitrag gefordert: Die erbrachten Leistungen haben eine hohe Personalkostenintensität (80 Prozent). Durch intensive Verhandlungen beider Landschaftsverbände ist es in den letzten Entgeltverhandlungen regelmäßig gelungen, die pauschale Fortschreibung der Entgelte unterhalb der Tarifsteigerungen des TVöD zu halten. Die Kostensteigerungen wurden so erheblich gedämpft: Seit 2011 kann bei der Eingliederungshilfe von einem Konsolidierungsbeitrag von fast 90 Millionen Euro und für die heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen von rund 5 Millionen Euro ausgegangen werden.

### Organisationsentwicklung

Der LWL führt kontinuierlich Organisationsentwicklungen durch, um seine Wirtschaftlichkeit zu verbessern. Beispielfähig ist hier die Gründung der Zentralen Einkaufskoordination (ZEK) genannt: Die ZEK ist heute zuständig für sämtliche Vergabeverfahren (ausgenommen Bauleistungen) ab einem Auftragswert von 10.000 Euro. Die ZEK hat in den letzten zehn Jahren über 3.200 Ausschreibungen mit einem Gesamtvolumen von circa 1,23 Milliarden Euro durchgeführt. Dabei konnten die kalkulierten Planzahlen beziehungsweise alte Konditionen durch Bündelung der Nachfrage, Abschluss von Rahmenverträgen, Optimierung der Standards und Verstärkung der Wettbewerbssituation insgesamt um circa 110 Millionen Euro unterschritten werden. Seit 2013 bietet die ZEK auch den

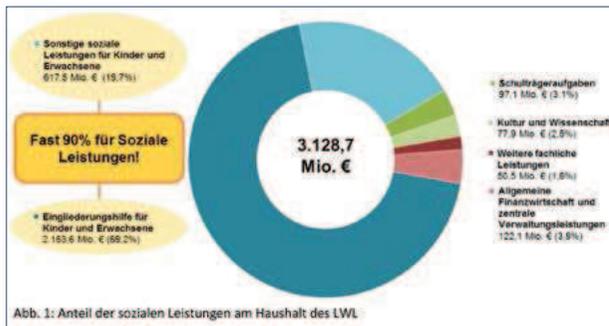


Abb. 1: Anteil der sozialen Leistungen am Haushalt des LWL

### Anteil der sozialen Leistungen am Haushalt des LWL.

Daher führt der LWL bereits seit Jahren eine Reihe von Maßnahmen durch, um die Kostensteigerung der sozialen Leistungen zu dämpfen. Hier einige Beispiele: Der LWL wirkt in den Regionalplanungskonferenzen gemeinsam mit den Mitglieds-körperschaften darauf hin, dass kostengünstige Betreuungsangebote im Bereich des Wohnens (unter anderem innovative ambulante Wohnkonzepte, Betreutes Wohnen in Gastfamilien, Tagesstätten, komplementäre Angebote) geschaffen werden. So wird die Zahl der Menschen, die stationäre Wohnhilfen benötigen, begrenzt. Ziel ist es, eine ortsnahe inklusive Versorgung sicherzustellen, um teurere unnötige stationäre Wohnhilfen zu vermeiden. Mehrere Projekte des LWL ermöglichen mehr Menschen mit wesentlicher Behinderung eine Arbeit auf dem ersten Arbeits-

trotz Schaffung kostengünstiger Betreuungsangebote Wohnhilfen brauchen, greift „ambulante vor stationär“: Dazu werden seit 2006 die mit den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege geschlossenen Rahmenzielvereinbarungen umgesetzt. Hierbei wurde mehrfach intensiv geprüft, für welche Menschen eine Entlassung aus einer stationären Einrichtung vertretbar ist, um ein weniger kostenintensives Setting im ambulanten Bereich zu realisieren. Um den Menschen mit Behinderung passgenau und möglichst kostengünstig zu helfen, wird das Hilfeplanverfahren neu konzipiert. Das neue Verfahren wird in sechs Modellregionen durchgeführt. Dabei erfolgen Beratung, Bedarfserhebung, Hilfeplanung sowie Wirkungskontrolle im direkten Dialog zwischen Hilfesuchendem und einem/einer intensiv geschulten Hilfeplaner/-in des LWL strukturiert

Mitgliedskörperschaften an, sich an Ausschreibungen von Rahmenverträgen zu beteiligen, um so einerseits von den ausgesprochen vorteilhaften Konditionen profitieren und darüber hinaus Arbeitserleichterungen im Bereich „Beschaffungswesen“ erwirken zu können.

Seit 2009 führt der LWL schrittweise ein Dokumentenmanagementsystem (DMS) ein, mit dem bereits circa 1.300 Mitarbeiter/-innen arbeiten. Hierdurch sollen sich die Qualität erhöhen, die Prozesse beschleunigt werden (unter anderem durch standardisierte Ablagestruktur, elektronische Genehmigungsverfahren, verbesserte Vernetzung von Arbeitsprozessen, verbesserte Verfügbarkeit von Informationen, Integration von Fachverfahren) und Kosten eingespart werden (zum Beispiel durch Verringerung Registraturen, Einsparung von Druckkosten und Einsparung von Archivierungsfläche).

### Nachhaltiges Energiekonzept

Der LWL spart bereits seit 1978 systematisch Energie. Der Energieverbrauch entwickelte sich wie folgt:

Energieträger	1978	1990	2012
Heizenergie MWh	377.206	261.938	205.518
Stromenergie MWh	28.686	36.245	33.554
<b>LWL-Gesamtenergieverbrauch MWh</b>	<b>405.892</b>	<b>298.183</b>	<b>239.072</b>

Unter Berücksichtigung des Witterungseinflusses und des Flächenzuwachses reduzierte sich der Heizenergieverbrauch von 1990 bis 2012 um 49,2 Prozent sowie der Fremdstrombezug um 24,0 Prozent. Neben den gesunkenen Energieverbräuchen sanken die Energiekosten dank günstiger Ausschreibungsergebnisse gegenüber 2009 um 17 Prozent.

Die Energieeinsparungen wurden durch konsequent energieeffizientes und wirtschaftliches Bauen und Sanieren sowie ein Energiedatenmanagement (EDM) erreicht. Hierzu hat der LWL eine Leitlinie erlassen, deren Ziel es ist, bei allen Bauvorhaben die Summe aus Investitions- und Betriebskosten über die Lebensdauer der Gebäude zu minimieren. Neben bekannten Vorgaben – zum Beispiel im Bereich Heizung und Dämmung – enthält die Leitlinie zahlreiche Details, die mit geringen oder ohne Mehrkosten zu Einsparungen führen (zum Beispiel kompakte Bauweise, Raumtiefe möglichst < 6 Meter, hohe Reflektion von Decken, Wänden und Böden). Weitere Angaben können den Vorlagen 13/1585 und 12/1231 entnommen werden ([www.lwl.org/LWL/Politik/gremien-und-dokumente](http://www.lwl.org/LWL/Politik/gremien-und-dokumente) → Textrecherche). Für das EDM wurden 4,32 Millionen Euro aus dem Kon-

junkturpaket II verwendet. Eine repräsentative Auswertung zeigte, dass durch die Erkenntnisse aus dem EDM der Energieverbrauch in den ersten Jahren bereits im Mittel um circa 3,8 Prozent sank. Es kann dementsprechend davon ausgegangen werden, dass die Einsparung in 2013 circa 490.000 Euro betrug.

Auf der Grundlage der Leistungsdaten aus dem EDM können die Fernwärmelieferverträge auf die tatsächlich notwendigen Anschlussleistungen angepasst werden, wodurch sich die Energiekosten für Fernwärme um circa 88.500 Euro per annum verringern. Kesselanlagen können aufgrund der EDM-Daten verbrauchsorientiert erneuert werden. Dadurch reduzieren sich die Investitionen um mindestens 253.000 Euro jährlich. Das EDM ermöglicht, verbrauchsabhängige Energieausweise zu erstellen. Zum einen sind diese aussagekräftiger, zum anderen spart der LWL circa 45.000 Euro per annum. Die Vorlage 14/0171 enthält hierzu weitere Angaben.

### Konsolidierung

Darüber hinaus hat der LWL zahlreiche

Konsolidierungsrunden durchlaufen, die hier ab 1987 aufgelistet sind:  
**1987/88** Grundlegende Prüfung der Aufgabenwahrnehmung  
**1991** Arbeitsgruppe Kostenbegrenzung  
**1992** Parlamentarische Haushalts- und Strukturkommission  
**1995** Haushaltssicherungskonzept  
**2001/02** Aufgabenkritik: Der strukturelle Sparerfolg durch aufgabenkritische Betrachtungen betrug rund 100 Millionen Euro.  
**2003** Haushaltsbegleitbeschluss: Das Einsparpotenzial – bei Umsetzung aller Maßnahmen und Beschluss entsprechender Gesetzesänderungen – belief sich auf circa 61 Millionen Euro per annum.  
**2009-2014** Haushaltskonsolidierungsprogramm: Das ergebniswirksame Einsparvolumen lag in 2011-2015 zwischen rund 40-87 Millionen Euro jährlich. Es wurden mehrere hundert Konsolidierungsmaßnahmen umgesetzt. Dabei hat sich der LWL an den Vorgaben für die Haushaltssicherung und den Konsolidierungsmaßnahmen nordrhein-westfälischer Kommunen orientiert. Wesentliche Maßnahmen können einer Vorlage entnommen werden, die ab Juni 2015 in den politischen Gremien des LWL beraten und dann im Internet einsehbar sein wird.

### Vergleichlichkeitsfall

Durch all diese Maßnahmen lässt sich der jährliche Anstieg der Aufwendungen für Menschen mit Behinderung nicht auffangen. Diese steigen bundesweit jährlich um vier bis fünf Prozent. Dementsprechend steigen auch beim LWL die Aufwendungen für die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung: in 2015 sind hierfür 122 Millionen Euro mehr eingeplant. Ursachen sind steigende Fallzahlen und Fallkosten. Steigende Fallzahlen unter anderem aufgrund der demographischen Entwicklung und der verbesserten medizinischen Versorgung, die zu einer höheren Lebenserwartung führt.

Darüber hinaus stellt die steigende Zahl der Menschen mit psychischen Behinderungen eine wachsende Herausforderung dar. Auch hinter dieser Entwicklung liegt ein allgemeiner Trend: Im Bereich der Rentenversicherung zum Beispiel steigt der Anteil der Fälle, in denen eine psychische Erkrankung hauptsächlich für den erstmaligen Bezug einer vorgezogenen Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ist, ebenfalls erheblich an. Hier müsste darüber nachgedacht werden, was es braucht, damit Menschen nicht psychisch krank und dann psychisch behindert werden.

Bei den Fallkosten ist die hohe Personalkostenintensität zu bedenken, so dass Tarifsteigerungen zu höheren Kosten führen. Ursachen sind aber auch NRW-spezifische Standards und Rahmenbedingungen, zum Beispiel die Aufnahme schwerstmehrfachbehinderter Menschen in Werkstätten, die Standards des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW (Einbettzimmerquote mindestens 80 Prozent, Neubau von stationären Plätzen soll dezentral mit je maximal 24 Plätzen erfolgen), höherer Ausbaustand für Angebote des ambulanten betreuten Wohnens als in jedem anderen Flächenland, höhere Tarifbindung der Leistungsanbieter als in anderen Bundesländern.

Diese durch den LWL nur in begrenztem Maß beeinflussbaren Entwicklungen führen zu einer weiter steigenden Überlastung der kommunalen Haushalte. Dementsprechend fordert der LWL seit Jahrzehnten den Gesetzgeber zur Finanzierung von Sozialleistungen – insbesondere der Eingliederungshilfe – und zur Reduzierung beziehungsweise Beibehaltung von Standards auf. Diese Erkenntnis ist nunmehr auch bis zur Bundesebene vorgedrungen, sodass die kommunalen Kassen im Zuge der Reform der Eingliederungshilfe um 5 Milliarden Euro pro Jahr entlastet werden sollen.

**Sitzungsvorlage-Nr. 52/0720/XVI/2015**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	23.06.2015	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion zum Thema "Erhöhung der Kosten für den Sportplatz Knechtsteden" vom 05.06.2015 und Antwort der Verwaltung**

**Sachverhalt:**

Zu Frage 1)

Der obere Belag des Sportplatzes Knechtsteden (Tennenbelag) bestand aus 5-10 cm roter Asche bzw. Ziegelbruch. Die Schadstoffbelastungen waren unproblematisch. Die bautechnisch notwendige Entfernung und Entsorgung dieses Materials erfolgt wie geplant.

Unter dem Tennenbelag lag eine Tragschicht aus ca. 15 - 50 cm schwarzer Schlacke. Beide Materialien wurden zwischenzeitlich umfangreich nach den festgelegten Parameterkatalogen für die Verwertung und Deponierung von Abfällen untersucht. Die Schadstoffgehalte sind vollständig bekannt; es werden keine weiteren vermutet. Die schwarze Schlacke wies bereits bei den ersten vom Gutachter durchgeführten Bodenuntersuchungen im Dezember 2013 die für Schlacken typisch hohen Gesamtmetallgehalte auf, insbesondere Zink, Kupfer und Blei. Die wasserlöslichen Metallgehalte (Eluatwerte) waren, gleichfalls typisch für Schlacken, deutlich unkritischer. Bei der erst einen Monat vor der endgültigen Entsorgung zulässigen Deponieklassenuntersuchung (mit vorgeschriebenen erweiterten Parametern) wurde darüber hinaus ein erhöhter Antimon-Wert festgestellt.

Zu Frage 2)

Die Entsorgung des Tennenbelages wie der darunter liegenden Schlacke war von Beginn an geplant. Die Entsorgung des Tennenbelages war Gegenstand der Ausschreibung. Die Entsorgung musste zur Deponie Neuss-Grefrath des Kreises erfolgen und war daher nicht ausschreibungsfähig. Die Deponiekosten müssen außerhalb des Auftrags unmittelbar mit der Deponie abgerechnet werden.

Für die Deponierung war auf Grund der zum Zeitpunkt der Ausschreibung bekannten Schadstoffe zunächst eine preisgünstige Entsorgung in einem Restloch im Altbereich der Deponie vorgesehen. Dabei wurde vorausgesetzt, dass die für die Ablagerung der

schwermetallhaltigen Schlacke in diesem Fall erforderliche Einzelfallzustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf erteilt wird. In ähnlich gelagerten Fällen wurde diese in der Vergangenheit erteilt.

Auf Grund des später festgestellten hohen Antimonwertes in der zweiten Bodenuntersuchung und einer geänderten Zustimmungspraxis der Bezirksregierung als Obere Abfallbehörde wurde diese jedoch nicht erteilt.

Deshalb konnte die Schlacke nicht im geplanten Restloch verfüllt werden, sondern musste die Ablagerung im (teureren) aktiven Deponieabschnitt zu dem vom Kreistag festgelegten Deponieentgelt in Höhe von netto 40,00 €/t zzgl. Transport erfolgen. Durch diesen Umstand haben sich die Deponiekosten mehr als verdoppelt.

Darüber hinaus stellte sich während des Abtransports heraus, dass die Altschlacke in einer unterschiedlichen Schichtstärke vorhanden war und sich dadurch die Gesamtmenge der zu entsorgenden Altschlacke deutlich erhöhte.

Die angedachte preisgünstige Entsorgungsmöglichkeit war in Absprache mit den beteiligten Fachämtern und dem Deponiebetreiber auf der Grundlage der zum damaligen Zeitpunkt vorliegenden Untersuchungsergebnisse ordnungsgemäß ermittelt worden. Der Umfang der untersuchten Parameter ist standardisiert. Das Auffinden weitere Schwermetalle und die Änderung der Zustimmungspraxis war im Vorfeld nicht absehbar.

Zu Frage 3)

Bei den reinen Entsorgungskosten handelt es sich um öffentlich-rechtliche Deponiegebühren. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Deponieklasse sowie der Entsorgungsmenge und ist nicht ausschreibungsfähig.

Die notwendigen Transportleistungen wurden bei der ausführenden Fachfirma als Nachtragsleistungen angefragt und ausgeführt. Auf Basis der Vergabeordnung des Rhein-Kreises Neuss wird die Angemessenheit dieser Preise derzeit vom RPA geprüft.

Die Vergabeordnung des Rhein-Kreises Neuss schließt aus, dass Aufträge „einfach der bauausführenden Fachfirma übertragen“ werden.

Zu Frage 4)

Die Entsorgungskosten betreffen das sogenannte Baugrundrisiko und sind somit als Teil der Kostengruppe 200 (Herrichten und Erschließen) grundsätzlich nicht förderfähig.

Förderprogramme im Bereich Altlasten wurden geprüft. Eine Förderung wurde aber ausgeschlossen.

#### **Anlagen:**

Anfrage SPD

An den Landrat des Rhein-Kreises Neuss  
Herrn Jürgen Petrauschke

Kreisverwaltung

41460 Neuss

**SPD-Kreistagsfraktion**  
Fraktionsgeschäftsstelle

**Willy-Brandt-Haus**

Platz der Republik 11  
41515 Grevenbroich

**Tel:** 02181 / 2250 20

**Fax:** 02181 / 2250 40

**Mobil:** 0173 / 7674919

**Mail:** kreistagsfraktion@  
spd-kreis-neuss.de

Grevenbroich, den 05.06.2015

**Anfrage: Erhöhung der Kosten für den Sportplatz Knechtsteden um 300.000 Euro**

Sehr geehrter Herr Landrat,  
wie in der Presse berichtet, verteuert sich der Neubau des Sportplatzes Knechtsteden um 300.000 €, da die alte Asche abgetragen werden muss.

Wir bitten Sie, uns in diesem Zusammenhang die folgenden Fragen in der Sitzung des Kreistages am 23.06.2015 zu beantworten:

1. Welche Schadstoffe wurden in der Asche nachgewiesen, welche werden vermutet?
2. Warum wurde die Entsorgung der alten Asche nicht in die Ausschreibung miteinbezogen? Es ist bekannt, dass diese alten Aschen häufig schadstoffbelastet sind.
3. Wurde diese neue Leistung erneut ausgeschrieben oder einfach der bauausführenden Fachfirma übertragen?
4. Gibt es inzwischen Erkenntnisse, ob die Verteuerung durch die Landesförderung mitgetragen wird oder ob die Mehrkosten allein beim Kreis und der Stadt Dormagen verbleiben?

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Thiel  
- Vorsitzender -

**Geschäftsstelle:**

Frau Brigitte Baasch, Referentin  
**Mail:** brigittabaasch.ktf@t-online.de  
Frau Gaby Schillings, Mitarbeiterin  
**Mail:** gabyschillings.ktf@t-online.de

**Kontoverbindung:**

Sparkasse Neuss  
**IBAN:** DE87305500000059111054  
**BIC:** WELA DE DN

**Öffnungszeiten:**

Montag bis Donnerstag  
von 8:00 bis 15:30 Uhr

105/106



# Inhaltsverzeichnis

## Sitzungsdokumente

Einladung Kreistag 010	1
------------------------	---

## Vorlagendokumente

TOP Ö 3 Delegiertenversammlung des Rates der Gemeinden und Regionen Europas am	
Vorlage ZS5/0639/XVI/2015	5
1_Einladung ZS5/0639/XVI/2015	7
2_Programm ZS5/0639/XVI/2015	9
3_Regularien_Stimmrechte ZS5/0639/XVI/2015	11
4_Satzung RGRE ZS5/0639/XVI/2015	13
TOP Ö 4 Differenzierte Kreisumlage Jugendamt und Mehrbelastung Jugendmusikschul	
Vorlage 20/0707/XVI/2015	21
Anlagen zu Kreisumlage Jugendamt und Mehrbelastung JMS 20/0707/XVI/20	23
TOP Ö 5 11. Änderung des Landschaftsplanes I - Neuss - (Aufnahme einer Fläche ö	
Vorlage 61/0721/XVI/2015	25
Anlage 3_ S_DRUCK 61/0721/XVI/2015	27
TOP Ö 6 Interkommunale Zusammenarbeit - Abschluss einer öffentlich-rechtlichen	
Vorlage 32/0644/XVI/2015	37
ÖRV MG NE FW grenzüberschreitende Bauwerke 2013_1 32/0644/XVI/2015	39
TOP Ö 7 Neufassung der Satzung des Rhein-Kreises Neuss vom 14.01.2011 über die	
Vorlage 51/0712/XVI/2015	43
Satzung über die Förderung_DRUCK 51/0712/XVI/2015	45
Synopsis zur Satzung_DRUCK 51/0712/XVI/2015	47
TOP Ö 8 Ausbau und Weiterentwicklung des Netzwerkes Frühe Hilfen	
Vorlage 51/0715/XVI/2015	51
TOP Ö 9 Produktionsschulen im Rahmen des SGB VIII	
Vorlage 40/0690/XVI/2015	55
TOP Ö 10.1 Antrag der SPD-Kreistagsfraktion zum Thema "Machbarkeitsstudie für d	
Vorlage 61/0584/XVI/2015	59
Antrag SPD 61/0584/XVI/2015	61
TOP Ö 10.2 Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen auf Verabschiedu	
Vorlage 010/0585/XVI/2015	63
Antrag Bündnis 90/ Die Grünen 010/0585/XVI/2015	65
TOP Ö 10.3 Antrag der CDU- und FDP-Kreistagsfraktionen zum Thema "GV-Kennzeiche	
Vorlage 010/0719/XVI/2015	67
Antrag CDU und FDP 010/0719/XVI/2015	69
TOP Ö 10.4 Antrag der Kreistagsfraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Li	
Vorlage 010/0723/XVI/2015	71
Antrag SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke/Piraten 010/0723/XVI/201	73
TOP Ö 10.5 Antrag der Kreistagsfraktion UWG/ Die Aktive zum Thema "Abschaffung	
Vorlage 010/0722/XVI/2015	77
Antrag UWG/ Die Aktive 010/0722/XVI/2015	79
TOP Ö 10.6 Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen zum Thema "Reder	
Vorlage 010/0725/XVI/2015	81
Antrag Bündnis 90/ Die Grünen 010/0725/XVI/2015	83
TOP Ö 10.7 Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen zum Thema "Kreis	
Vorlage 010/0726/XVI/2015	85
Antrag Bündnis 90/ Die Grünen 010/0726/XVI/2015	87
Anlage 1 010/0726/XVI/2015	89

TOP Ö 12.1 Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion zum Thema "Erhöhung der Kosten für

Vorlage 52/0720/XVI/2015 103

Anfrage SPD 52/0720/XVI/2015 105

Inhaltsverzeichnis 107